

---

Bericht der Bundesregierung zum Stand  
der Bemühungen um Rüstungskontrolle,  
Abrüstung und Nichtverbreitung sowie  
über die Entwicklung der Streitkräftepo-  
tenziale (Jahresabrüstungsbericht 2019)

---

## Inhalt

Einleitung .....	6
Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2019 .....	12
Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2020 .....	14
I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen .....	16
1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich .....	16
1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag .....	16
1.1.1 NVV Überprüfungsprozess .....	17
1.1.2 Deutsche Initiativen zur Stärkung des NVV 2019 .....	18
1.1.3 Kernwaffenfreie Zonen .....	19
1.1.4 Engagement der Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV .....	20
1.2 Schrittweiser Ansatz zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung .....	21
1.2.1 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen .....	21
1.2.2. Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials .....	23
1.2.3 Verifikation nuklearer Abrüstung .....	25
1.2.4 Negative Sicherheitsgarantien .....	26
1.3 Vertrag über ein Verbot von Kernwaffen .....	27
1.4 Nukleare Rüstungskontrollarchitektur .....	28
1.4.1 INF-Vertrag .....	28
1.4.2 New START-Vertrag .....	30
1.4.3 Nukleare Rüstungskontrollpolitik in der NATO .....	32
1.4.4 „Deep Cuts“-Kommission .....	33
1.5 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) .....	35
1.6. Multilaterale Optionen für den Brennstoffkreislauf .....	36
1.7. Nukleare Sicherung .....	37
2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen ....	39
Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen .....	39
3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen ..	42
3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen .....	42
3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus .....	43

3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“ .....	44
4. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 .....	45
5. Rüstungskontrolle im Bereich Trägersysteme / Raketen .....	46
II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen .....	49
1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken.....	49
1.1 Islamische Republik Iran .....	49
1.2 Demokratische Volksrepublik Korea.....	51
1.3 Arabische Republik Syrien .....	54
2. Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure.....	56
2.1 VN Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen .....	56
III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen .....	57
1. VN-Waffenübereinkommen .....	58
1.1 Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten .....	59
1.2    Improvisierte Sprengfallen.....	60
2. Kontrolle von Kleinwaffen und Munition .....	61
2.1 Schwerpunkt Westlicher Balkan.....	62
2.2 Schwerpunkt Ukraine.....	63
2.3 Schwerpunkt Afrika .....	64
2.4 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition .....	66
3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)...	66
4. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen).....	67
IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum .....	69
1. Initiative „Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa“: Freundesgruppe und Strukturierter Dialog in der OSZE.....	69
2. Wiener Dokument 2011.....	70
3. Vertrag über den Offenen Himmel .....	71
4. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa.....	72
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit.....	73
6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa.....	74
7. Weltweiter Austausch Militärischer Information .....	75
V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen.....	76
1. Stärkung der Cybersicherheit im EU-, VN- und OSZE-Rahmen.....	76

2. Letale autonome Waffensysteme (LAWS).....	77
3. Unbemannte Luftfahrzeuge .....	78
4. Weltraumsicherheit.....	79
5. Zukunftstechnologien .....	82
VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse .....	84
1. Nachwuchsförderung in Deutschland.....	84
2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm.....	85
3. Partizipation von Frauen im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle.....	86
VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren .....	89
1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.....	89
2. Exportkontrollen im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss) .....	90
3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung.....	92
4. Trägertechnologie-Kontrollregime .....	94
5. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen .....	95
6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU.....	96
7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ("Dual-Use-Güter") .....	97
8. Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter .....	100
9. Vertrag über den internationalen Waffenhandel .....	101
VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten .....	103
1. Gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten (P5-Staaten) .....	103
1.1 Frankreich .....	103
1.2 Großbritannien .....	104
1.3 Russische Föderation .....	105
1.4 Vereinigte Staaten.....	108
1.5 Volksrepublik China .....	111
2. Ausgewählte strategisch relevante Staaten.....	112
2.1 Indien .....	112
2.2 Iran .....	115
2.3 Nordkorea .....	116
2.4 Pakistan .....	118

2.5 Syrien .....	119
Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7.....	120
Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2019 .....	123
Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2019 .....	129
Tabellenanhang .....	136
Abkürzungsverzeichnis .....	156

## Einleitung

### *Erosion der regelbasierten Ordnung – auch im Abrüstungsbereich*

Auch 2019 sah sich Deutschland einem schwierigen und komplexen Sicherheitsumfeld gegenüber. Die Gründe bleiben vielschichtig. So befinden wir uns weiter in einer Zeit geopolitischer Umbrüche und einer sich immer stärker abzeichnenden multipolaren Weltordnung, die durch eine Vielzahl ungelöster Konflikte und politische Verwerfungen geprägt ist. Neue Waffensysteme wie auch die Einbeziehung neuer „Domänen“ wie Weltraum oder Cyberspace haben das Potential, den Charakter bewaffneter Konfliktaustragung fundamental zu verändern. Asymmetrische Kriegsführung und Nicht-Verbreitungsfragen drängen weiter in den Vordergrund. Die wachsende Bedeutung nicht-staatlicher Akteure und der relativ leichte Zugang zu neuen Technologien – von Drohnen bis zu Cyberinstrumenten – stellen neue Herausforderungen dar. Diesen Entwicklungen wollen wir auch mit den Mitteln der Abrüstung und Rüstungskontrolle begegnen, um zu Sicherheit und Stabilität in Deutschland, im euro-atlantischen Raum und darüber hinaus beizutragen.

Deutlich wurde 2019 auch: Rüstungskontrolle und Abrüstung bleiben von der weitergehenden Erosion der internationalen regelbasierten Ordnung nicht verschont. Weltweit sind Tendenzen hin zu vermindertem internationalen Engagement ebenso wie sich verstärkende nationalistische Strömungen Herausforderungen, denen sich die Bundesregierung stellt. Mit der bereits im Sommer 2018 von Bundesaußenminister Heiko Maas initiierten „Allianz für Multilateralismus“ leistet die Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zu Erhalt und Weiterentwicklung der regelbasierten Weltordnung und internationaler Zusammenarbeit. Diese Allianz bietet einen Rahmen, um die multilaterale Ordnung zu verteidigen, weiterzuentwickeln und, wo erforderlich, Reformen voranzubringen.

Von diesem Dreiklang aus Erhalt, Weiterentwickeln und Erneuern ist auch die Rüstungskontrollpolitik der Bundesregierung mit ihren vielfältigen Initiativen geleitet. Gerade das Jahr 2019 war von wichtigen deutschen rüstungskontrollpolitischen Aktivitäten geprägt – vom Einsatz für eine atomwaffenfreie Welt und der Erhaltung wichtiger Grundpfeiler nuklearer Rüstungskontrolle über Anstrengungen zur Kleinwaffeneindämmung bis zur Thematisierung der Herausforderungen durch neue Technologien.

### *Eine atomwaffenfreie Welt – weiterhin zentrales Ziel der Bundesregierung*

Im nuklearen Bereich bleiben Fortschritte bei der weiteren Reduzierung der nuklearen Arsenale aus. Umfassende Modernisierungsprogramme, die Einführung neuer nuklearfähiger Sys-

teme und die Gefahr einer Verschränkung konventioneller, nuklearer und neuer Technologien sind Rüstungstrends, die das zunehmend konflikträchtige geopolitische Umfeld charakterisieren und die internationale Staatengemeinschaft vor große Herausforderungen stellen.

Mit dem Ende des Vertrags über nukleare Mittelstreckensysteme („Intermediate Range Nuclear Forces Treaty“, INF) ist 2019 ein Stützpfiler europäischer Sicherheit endgültig weggebrochen. Ungeachtet der intensiven diplomatischen Bemühungen der Bundesregierung und ihrer Partner war die Russische Föderation nicht willens, ihren bereits stationierten INF-vertragswidrigen Marschflugkörper 9M729 verifizierbar zu vernichten. Die Kündigung des INF-Vertrags durch die US-Regierung wurde daraufhin im August 2019 wirksam.

Auch die Zukunft des New START-Vertrags bleibt ungewiss. Dieser einzig verbleibende Vertrag der nuklearen Rüstungskontrolle beschränkt die strategischen Arsenale der zwei größten Atommächte, die weltweit über das Gros aller Nuklearwaffen verfügen, und schafft Transparenz durch weitreichende Verifikationsmaßnahmen. Die Bundesregierung hat sich deshalb wiederholt und hochrangig für eine Verlängerung des New START-Vertrags stark gemacht, die auch eine Grundlage für Gespräche zu einer Ausweitung des Vertrags und seiner Anpassung an aktuelle Sicherheits Herausforderungen schaffen würde.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung 2019 die sich fortsetzende Krise nuklearer Rüstungskontrolle zum Anlass genommen, neue Impulse zu setzen und Verantwortung für eine Erneuerung der Rüstungskontrollarchitektur zu übernehmen. Dabei rückte die (mittlerweile verschobene) Überprüfungskonferenz des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags als Bezugsrahmen in den Vordergrund.

So hat die Bundesregierung den deutschen Vorsitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) im April 2019 genutzt, Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung auf dessen Agenda zu verankern. Erstmals seit 2011 hat sich der VN-Sicherheitsrat unter Vorsitz von Bundesaußenminister Heiko Maas im April 2019 mit nuklearer Abrüstung und der Zukunft des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags („Non-Proliferation Treaty“, NVV) befasst. Trotz tiefsitzender Gegensätze haben sich alle Mitglieder des VN-Sicherheitsrates zum Erhalt der nuklearen Ordnung und zur Stärkung des NVV bekannt, dessen Inkrafttreten sich 2020 zum 50. Mal jährt. Mit einer von Deutschland initiierten Folgesitzung wird der VN-Sicherheitsrat unmittelbar im Vorfeld der für die Zukunft des NVV kritischen und mittlerweile verschobenen Überprüfungskonferenz 2020 seiner Verantwortung für diesen quasi-universellen Ordnungsrahmen gerecht.

Um der im NVV festgeschriebenen Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung wieder stärkere Geltung zu verschaffen, haben sich Bundesaußenminister Heiko Maas und seine damalige schwedische Amtskollegin Margot Wallström im Rahmen der „Stockholm-Initiative“ mit vierzehn weiteren Amtskollegen zusammengeschlossen. Ziel der Initiative, die 2020 erneut auf Ebene der Außenminister in Berlin zusammengekommen ist, ist es, die Nuklearwaffenstaaten an ihre Verantwortung für nukleare Abrüstung und die Zukunft des NVV zu erinnern und konkrete realistische Zwischenschritte („stepping stones“) auf dem langen Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt aufzuzeigen.

Auch die Aktivitäten der bereits vor einigen Jahren auch durch deutsche Impulse gegründeten Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI) haben 2019 eine neue Dynamik erfahren – unter anderem durch ein Treffen der NPDI-Außenminister am Rande des G-20 Treffens in Japan im November. Als Ko-Vorsitz der Konferenz zur Beförderung des Inkrafttretens des Atomteststoppvertrags (CTBT) hat Bundesaußenminister Heiko Maas zudem Verantwortung für die Stärkung der internationalen Norm nuklearer Teststopps übernommen. Trotz des konfrontativen Umfelds gelang es Deutschland bei der Vertragsstaatenkonferenz im September 2019, eine breit unterstützte Ministererklärung zur Stärkung des CTBT zu verabschieden.

Einen Sprung nach vorn konnte die Bundesregierung in ihrem Engagement um robuste, verlässliche Verifikationsverfahren machen. Bei der zusammen mit Frankreich im September 2019 organisierten nuklearen Abrüstungsverifikationsübung NuDiVe haben Teilnehmer aus 13 Ländern Messtechniken und Verfahrensabläufe erprobt, die es Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten ermöglichen, gemeinsam proliferationssicher die Demontage eines nuklearen Sprengkopfes zu verifizieren. Insgesamt war 2019 ein Jahr aktiver deutscher Mitarbeit an nuklearen Verifikationsthemen – etwa im Rahmen der Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung („International Partnership for nuclear disarmament verification“, IPNDV) oder der Regierungsexpertengruppe („Group of Governmental Experts“, GGE) im VN-Kontext.

### *Proliferationskrisen eindämmen*

Mit Blick auf die Proliferation von Massenvernichtungswaffen war 2019 ein Jahr alarmierender Entwicklungen. Dies betrifft insbesondere den Fortgang der nuklearen Proliferationskrisen in Iran und in Nordkorea. Nachdem die USA 2018 von der Wiener Nuklearvereinbarung („Joint Comprehensive Plan of Action“, JCPOA) zurückgetreten und auf eine Politik des maximalen Drucks eingeschwenkt waren, hat Iran seit dem 1. Juli 2019 begonnen, nukleartechnische

nische Verpflichtungen aus dem Abkommen auszusetzen. Die diplomatischen Bemühungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens sind seither darauf ausgerichtet, den JCPOA in einem zunehmend konfrontativen Umfeld zu bewahren und Iran zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu bewegen.

Den 2018 von US-Präsident Donald Trump initiierten und im vergangenen Jahr fortgesetzten diplomatischen Bemühungen um eine Denuklearisierung Nordkoreas war 2019 kein Durchbruch beschieden. Nach dem Gipfel von Hanoi im Februar hat der nordkoreanische Staatsratsvorsitzende Kim Jong Un – anstatt in einen glaubwürdigen Verhandlungsprozess einzusteigen – die Diplomatie mit einer präzedenzlosen Serie an völkerrechtswidrigen Raketentests unterlaufen und seine Aktivitäten im Rahmen des nordkoreanischen Nuklear- und Raketenprogramms fortgesetzt. Die Aussichten auf einen realen Prozess zur Denuklearisierung Nordkoreas haben sich deutlich eingetrübt. Deutschland hat sich 2019 mit den E3-Partnern Großbritannien und Frankreich beharrlich für die Fortsetzung der diplomatischen Bemühungen bei Aufrechterhaltung des Sanktionsdruckes eingesetzt und als Vorsitz des Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats zu Nordkorea Verantwortung für deren effektive Implementierung übernommen.

Im Bereich der Chemiewaffen (CW)-Proliferation standen 2019 weiter die vollständige Aufklärung und der Kampf gegen die Straflosigkeit von CW-Einsätzen in Syrien im Vordergrund. Gemeinsam mit vielen Partnern konnte die Bundesregierung 2019 hier Fortschritte erzielen, insbesondere bei der Stärkung der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OVCW). Mit einem freiwilligen Beitrag von einer Million Euro hat Deutschland das 2018 geschaffene Investigation and Identification Team (IIT) der OVCW unterstützt, das 2019 seine Arbeit aufnahm. Dessen Mandat erstreckt sich primär auf die Aufgabe, die Verantwortlichen für die Chemiewaffen-Angriffe in Syrien zu ermitteln.

#### *Neue Technologien erfordern neue Ansätze von Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung*

Rasante technologische Entwicklungen in vielen Bereichen, unter anderem Künstliche Intelligenz, Cyber-Technik, Biotechnologie und Raketensysteme gehen mit neuen Risiken einher und stellen die traditionelle Rüstungskontrolle vor Herausforderungen. Um hier zukunftsfähige Antworten zu entwickeln hat das Auswärtige Amt eine Initiative gestartet und 450 Expertinnen und Experten aus Industrie, Wirtschaft, Militär und Diplomatie im März 2019 zur Konferenz „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ nach Berlin eingeladen. Aus der Konferenz gingen mehrere Folgeinitiativen hervor. So etwa die „Missile Dialogue Initiative“ von Bundesaußenminister Heiko Maas, mit der ein globales Expertennetzwerk entstanden ist,

das sich umfassend mit den Trends in der modernen Raketentechnologie auseinandersetzen wird, sowie ein steter Werkstattprozess, der im Dialog zwischen Bundesregierung, Wissenschaft, Industrie und Zivilgesellschaft Konzepte für zukünftige Rüstungskontrollinstrumente entwickelt.

#### *Konventionelle und humanitäre Rüstungskontrolle mit neuen Ansätzen*

Im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung hat Deutschland 2019 mit 32 Partnern ein umfassendes Paket zur Modernisierung des Wiener Dokuments abgestimmt und im OSZE-Rahmen eingebracht. Im Juni hat die Bundeswehr ein neues Beobachtungsflugzeug übernommen, das nach Abschluss der Zertifizierung das Potenzial der Vertrauensbildung im Rahmen des Vertrags über den Offenen Himmel voll ausschöpfen soll. Auch die Arbeiten der Freundesgruppe von aktuell 24 Staaten und der Strukturierte Dialog in der OSZE wurden fortgeführt. Beide Formate haben zum Ziel, langfristig die Grundlagen für eine Erneuerung der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa zu erarbeiten.

Fortschritte konnten 2019 im Bereich der Letalen Autonomen Waffensysteme (LAWS) erzielt werden. Erstmals einigten sich die Vertragsstaaten des VN-Waffenübereinkommens auf die Annahme von politischen Leitprinzipien zu zentralen Aspekten der Verwendung autonomer Funktionen in Waffensystemen – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer weltweiten Ächtung tödlicher vollautonomer Waffensysteme. Deutschland und Frankreich haben im engen Schulterschluss dazu beigetragen, dass dieser Konsens erzielt werden konnte.

Mit Regionalkonferenzen in Sarajewo und Tirana wurden weitere Etappenziele für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle auf dem Westlichen Balkan erreicht und die Instrumente der Erfolgskontrolle gestärkt. Es zeichnet sich ab, dass diese deutsch-französische Initiative auch für andere Regionen wegweisend sein kann. So besuchte eine Delegation der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft („Economic Community of West African States“, ECOWAS) im September 2019 Staaten des Westlichen Balkans, um aus den dortigen Erfahrungen für Kleinwaffenprojekte in Westafrika zu lernen.

#### *Ausblick*

2019 hat für die Bereiche Rüstungskontrolle und Abrüstung gezeigt, dass sich stetes Engagement im multilateralen Verbund auszahlt – auch und gerade in Zeiten geopolitischer Spannungen. So wird es auch 2020 darum gehen, dieses Engagement fortzusetzen, zur Erneuerung des Multilateralismus beizutragen und insbesondere diejenigen Herausforderungen anzugehen, die in den kommenden Jahren im Vordergrund stehen werden. Dazu zählen die Zukunft

der nuklearen Ordnung, die Wiederbelebung von Rüstungskontrolle und Abrüstung, die Eindämmung von Proliferationskrisen und der Umgang mit neuen Technologien und Konfliktfeldern – vom Weltraum bis zum Cyberspace. Diese Zielrichtungen reihen sich ein in unser weitergehendes Engagement für Frieden und Konfliktverhütung – konkret in die zentralen Handlungsfelder der Allianz für Multilateralismus, etwa die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, Menschenrechte und Sicherheit, Gleichstellung, Zukunftstechnologien und Klimafragen. Diese umfassende Agenda wird auch 2020 für die deutsche Außenpolitik bestimmend sein – für unsere Arbeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und darüber hinaus.

## Rückblick: Wichtige Daten und Ereignisse des Jahres 2019

23. Januar	10. Treffen der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa (fortgesetzt durch weitere Treffen)
15. März	Internationale Expertenkonferenz „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ in Berlin
2. April	Sitzung des VN-Sicherheitsrates zu Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung unter deutschem Vorsitz
22. April – 3. Mai	Dritte Vorbereitungssitzung der NVV-Überprüfungskonferenz in New York
6. – 7. Mai	Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Strukturierter Dialog“ auf Hauptstadtebene (fortgesetzt durch weitere Sitzung)
11. Juni	Außenministertreffen der Stockholm-Gruppe für Nukleare Abrüstung und den NVV in Stockholm
3. – 7. Juni	Plenum der Australischen Gruppe in Paris
3. – 4. Juni	Jahrestreffen der Signatarstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) in Wien
17. – 21. Juni	Plenum der Nuclear Suppliers Group in Nursultan/Kasachstan
21. Juni	Übergabe des neuen deutschen Beobachtungsflugzeuges A319 „Offener Himmel“ an die Bundeswehr
26. – 30. August	Fünfte Staatenkonferenz des Arms Trade Treaty in Genf
25. September	Elfte Regierungskonferenz zur Beförderung des Inkrafttretens des CTBT in New York
7. – 11. Oktober	Plenum des Missile Technology Control Regime in Auckland/ Neuseeland
18. Oktober	Auftaktveranstaltung der „Missile Dialogue Initiative“ in Berlin

23. November	Zehntes Ministertreffen der „Non-Proliferation and Disarmament Initiative“ (NPDI) in Nagoya/Japan
25. – 29. November	24. Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen des Chemiewaffen-Übereinkommens in Den Haag
3. – 6. Dezember	Treffen der Vertragsstaaten des Biowaffenübereinkommens in Genf
4. – 5. Dezember	Plenum des Wassenaar Arrangement in Wien
9. – 13. Dezember	Erste Sitzung der Gruppe von Regierungsexperten der Vereinten Nationen (GGE) zur Förderung verantwortungsvollen staatlichen Verhaltens im Cyberspace im Kontext der internationalen Sicherheit

## Ausblick: Wichtige Daten des Jahres 2020

31. Januar	Folgekonferenz der deutsch-französischen Initiative für eine umfassende Kleinwaffenkontrolle auf dem Westlichen Balkan in Berlin
10. – 14. Februar	Zweite substantielle Sitzung der offenen Arbeitsgruppe "Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit", in New York
24. – 28. Februar	Zweite Sitzung der Gruppe von Regierungsexperten der Vereinten Nationen (GGE) zur Förderung verantwortungsvollen staatlichen Verhaltens im Cyberspace im Kontext der internationalen Sicherheit
25. Februar	Folgetreffen der Stockholm-Gruppe auf Ministerebene zu Fragen der nuklearen Abrüstung in Berlin
26. Februar	13. Treffen der Freundesgruppe zum Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa (fortgesetzt durch weitere Treffen)
26. Februar	Sitzung des VN-Sicherheitsrates zur Bekräftigung des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz
01. – 02. April	LAWS Forum der Teilnehmer der Regierungsexpertengruppe zu LAWS als Webcast Meeting
3. April	Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Strukturierter Dialog“ auf Hauptstadtebene (mittlerweile verschoben)
27. April – 22. Mai	NVV-Überprüfungskonferenz in New York (mittlerweile verschoben)
3. – 4. Juni	Jahrestreffen der Signatarstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) in Wien
15. – 19. Juni	Plenum der Australischen Gruppe in Paris

22. – 26. Juni	Plenum der Nuclear Suppliers Group in Brüssel
6. – 10. Juli	Dritte inhaltliche Sitzung der offenen Arbeitsgruppe "Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnik im Kontext der internationalen Sicherheit"
17. – 21. August	Sechste Staatenkonferenz des Arms Trade Treaty in Genf
17. – 21. August	Dritte Sitzung der Gruppe von Regierungsexperten der Vereinten Nationen (GGE) zur Förderung verantwortungsvollen staatlichen Verhaltens im Cyberspace im Zusammenhang mit internationaler Sicherheit
28. September – 2. Oktober	Plenum des Missile Technology Control Regime in Österreich
6. November	Konferenz „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ in Berlin
30. November – 4. Dezember	25. Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen des Chemiewaffen-Übereinkommens in Den Haag
2. – 3. Dezember	Plenum des Wassenaar Arrangement in Wien
8. – 11. Dezember	Treffen der Vertragsstaaten des Biowaffenübereinkommens in Genf

## **I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen**

Im Mittelpunkt des ersten Teils des Jahresabrüstungsberichts stehen die Entwicklungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Nuklearwaffen sowie von chemischen und biologischen Waffen. Dabei geht es um den Stand der Vertragsregime sowie im gegebenen Fall um Entwicklungen bei den jeweils zuständigen internationalen Organisationen.

### **1. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im nuklearen Bereich**

Der NVV bildet das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Im Folgenden werden die drei Pfeiler des Vertrags – nukleare Abrüstung, Stärkung der Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie – eingehender beleuchtet.

#### **1.1 Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag**

Der Nukleare Nichtverbreitungsvertrag („Non-Proliferation Treaty“, NVV), in Deutschland oft als Atomwaffensperrvertrag bezeichnet, ist das Fundament der globalen nuklearen Ordnung. Der NVV wurde 1968 abgeschlossen, trat 1970 in Kraft und ist quasi universell gültig. Lediglich Indien, Israel, Pakistan und Südsudan sind keine Vertragsparteien. Der Status von Nordkorea, das 2003 seinen Rückzug erklärte, ist umstritten. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Der NVV wirkt der Verbreitung von Nuklearwaffen entgegen, indem er die Nichtnuklearwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle verpflichtet. Gleichzeitig verpflichten sich alle am Vertrag teilnehmenden Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland, Vereinigte Staaten) zu nuklearer Abrüstung. Der Vertrag regelt außerdem die Kooperation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, zu der der NVV alle Vertragsparteien berechtigt.

### *1.1.1 NVV Überprüfungsprozess*

Alle fünf Jahre wird im Rahmen einer Überprüfungskonferenz die Umsetzung des NVV durch seine Mitglieder bilanziert. Nachdem die Überprüfungskonferenz 2015 ohne greifbares Ergebnis blieb, richtet sich der Blick nunmehr auf die Zehnte Überprüfungskonferenz, die 2020 zum 50. Jahrestag des Inkrafttretens des NVV stattfinden sollte, jedoch aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus verschoben wurde.

Im Mai 2019 fand in New York die dritte und letzte Vorbereitungssitzung zur Überprüfungskonferenz 2020 unter malaysischem Vorsitz statt. Sie ließ die Konfliktlinien zwischen den NVV-Vertragsstaaten deutlich hervortreten. Diese betrafen vor allem den Kernwaffenvertragsvertrag und den Stellenwert der nuklearen Abrüstung im NVV, aber auch die Frage einer nuklearwaffenfreien Zone in Nahost, die Wiener Nuklearvereinbarung mit Iran oder die Stärkung der nuklearen Nichtverbreitung. Das Ende des INF-Vertrags, die unklare Zukunft von New START und eine sich vertiefende Kluft zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Russland bzw. China andererseits belasteten die Sitzung zusätzlich. Diese Polarisierung erlaubte letztlich keine Verständigung auf die vom Vorsitz angestrebten Konsensempfehlungen an die Überprüfungskonferenz. Wie bei den vorangegangenen Vorbereitungssitzungen blieb es bei inhaltlichen Zusammenfassungen des Vorsitzes. Die auf der Vorbereitungssitzung lange Zeit blockierte Ernennung des argentinischen Botschafters Grossi zum Vorsitzenden der Überprüfungskonferenz schuf aufgrund dessen erfolgreicher Kandidatur für den Posten des IAEA-Generaldirektors im Herbst 2019 nur vorübergehend Klarheit. Bis zum Ende des Berichtszeitraums blieb ungeklärt, wer den Vorsitz der Überprüfungskonferenz übernehmen wird.

Angesichts dieses schwierigen Umfelds verstärkten eine Reihe von Vertragsstaaten 2019 ihre Bemühungen, zum Gelingen der Überprüfungskonferenz 2020 durch neue multilaterale Initiativen beizutragen.

2019 haben Großbritannien und China Berichte zu ihren jeweiligen Nuklearaktivitäten vorgelegt, die über die in früheren Jahren erteilten Auskünfte hinausgehen. Frankreich, die Vereinigten Staaten und Russland haben Berichte bis zur Überprüfungskonferenz zugesagt. Der unter chinesischem Vorsitz wiederbelebte P5-Dialog zu nuklearen Fragen wurde 2019 unter britischer Führung weitergeführt. Deutschland und andere Partner haben ihre Erwartungen gegenüber den P5 mit konkreten Vorschlägen unterfüttert, etwa zur Überwindung der Blockade eines Verhandlungsbegins für einen Herstellungsstopp von nuklearwaffenfähigem Spaltmaterial.

Mit ihrer Initiative „Creating the Environment for Nuclear Disarmament“ (CEND) schufen die Vereinigten Staaten 2019 ein Forum, mit dem Nuklearwaffenstaaten – auch Indien und Pakistan, die keine Mitglieder des NVV sind – und Nichtnuklearwaffenstaaten auf Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung hinwirken wollen. Deutschland hat im Rahmen dieser Initiative den Ko-Vorsitz für den Arbeitsstrang zum Abbau von Eskalationsrisiken übernommen.

Die EU unterstützt die Vorbereitungen zur Überprüfungskonferenz politisch wie finanziell. Mit einer Reihe von Regionalkonferenzen in Afrika, Asien und Südamerika unter Beteiligung zahlreicher Akteure aus allen Vertragsstaaten des NVV zielt der Vorsitz darauf ab, das Bewusstsein für den Nutzen des NVV und die gemeinsame Verantwortung für seine Zukunft zu schärfen. Der Erfolg des aktuellen Überprüfungszyklus wird maßgeblich davon abhängen, ob die NVV-Vertragsstaaten den Konsens für eine Stärkung des Vertrags und damit das Bekenntnisses zur nuklearen Abrüstung erneuern können.

### ***1.1.2 Deutsche Initiativen zur Stärkung des NVV 2019***

Deutschland konnte 2019 seine Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat dafür nutzen, den Dialog zwischen Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten zu befördern und Fragen der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung nach vielen Jahren wieder im VN-Sicherheitsrat zu behandeln. Im April 2019 rief Bundesaußenminister Heiko Maas eine Sitzung zur Stärkung des NVV ein, in deren Verlauf sich alle Mitglieder des VN-Sicherheitsrats – ungeachtet bestehender Meinungsunterschiede – zu allen im Vertrag enthaltenen Verpflichtungen und zu dessen Stärkung bekannten.

Für praktische Fortschritte der nuklearen Abrüstung machte sich Bundesaußenminister Heiko Maas zusammen mit seiner damaligen schwedischen Amtskollegin Margot Wallström im Juni 2019 bei einem Außenministertreffen in Stockholm mit vierzehn weiteren Außenministerinnen und Außenministern stark<sup>1</sup>. Mit ihrem klaren Eintreten für mehr Transparenz und Zurückhaltung, die Verlängerung von New START und eine Weiterentwicklung von Verifikationstechnologien ist die hieraus hervorgegangene sogenannte „Stockholm-Initiative“ inzwischen zu einem politischen Schwungrad für praktische und realistische Abrüstungsansätze geworden. Dies wurde auch durch ein Zusammentreffen der Stockholm-Außenminister mit VN-Generalsekretär Guterres am Rande der VN-Ministerwoche deutlich. Ein weiteres Tref-

---

<sup>1</sup> Argentinien, Äthiopien, Finnland, Indonesien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Spanien, Südkorea.

fen der Außenministergruppe im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz fand auf Einladung von Bundesaußenminister Heiko Maas am 25. Februar 2020 in Berlin statt.

### *1.1.3 Kernwaffenfreie Zonen*

Durch regional begrenzte völkerrechtliche Verträge wurden im Einklang mit Artikel VII des NVV seit 1967 diverse sogenannte Kernwaffenfreie Zonen geschaffen. Diese Regionen, die auf Grundlage von multilateralen Selbstverpflichtungen dauerhaft frei von Nuklearwaffen sind, fördern nicht nur die sicherheitspolitische Stabilität im jeweiligen Vertragsgebiet, sondern tragen zur globalen Stabilität und zur Stärkung des NVV bei.

Verträge über Kernwaffenfreie Zonen verbieten das Testen, die Stationierung, den Besitz sowie die Herstellung von Nuklearwaffen und gehen in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über die Regelungen des NVV hinaus. Insbesondere garantieren die Nuklearwaffenstaaten in den meisten Fällen (im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Nuklearwaffenstaaten im NVV-Rahmen) in rechtlich verbindlichen Zusatzprotokollen, gegen die Vertragsparteien einer Kernwaffenfreien Zone weder Nuklearwaffen einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen. Kernwaffenfreie Zonen existieren derzeit in der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959), in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in der Mongolei (1992), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996) und in Zentralasien (Vertrag von Semipalatsinsk, 2006).

Die Frage nach Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten bleibt ein kontroverses Kernthema im NVV-Kontext, seit Ägypten 1995 seine Zustimmung zur unbefristeten Verlängerung des Vertrags an die Aufnahme einer Nahost-Resolution in das Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz gekoppelt hat. So konnte die Überprüfungskonferenz 2010 nur deshalb erfolgreich abgeschlossen werden, weil sich die NVV-Vertragsstaaten auf die Abhaltung einer Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten verständigten. Ausbleibende Fortschritte in der Einberufung einer solchen Konferenz waren 2015 maßgeblich ursächlich für das Scheitern der Überprüfungskonferenz.

Auf ägyptische Initiative wurde von der VN-Generalversammlung 2018 eine Entscheidung angenommen, die den VN-Generalsekretär beauftragte, bis Jahresende 2019 eine erste Konferenz zur Einrichtung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten einzuberufen.

fen. Deutschland unterstützt Bemühungen um eine massenvernichtungswaffenfreie Zone im Nahen Osten auf Grundlage einer gleichberechtigten Einbeziehung der Sicherheitsinteressen aller Akteure in der Region. Da die Resolution diesem Aspekt unzureichend Rechnung trug, hatte sich Deutschland im Verbund mit allen EU-Mitgliedstaaten in der Abstimmung enthalten.

Vor diesem Hintergrund fand vom 18. bis 22. November 2019 eine erste Konferenz unter jordanischem Vorsitz statt. Diese richtete sich an alle Staaten der Region sowie an die fünf im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten. Im Ergebnis der Konferenz wurde ein Folgeprozess vereinbart (nächste Konferenz im November 2020). Das Fernbleiben Israels und der Vereinigten Staaten machte die begrenzte Unterstützung der Initiative durch die relevanten Akteure deutlich.

#### ***1.1.4 Engagement der Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (NPDI) für den NVV***

Die Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung („Non-Proliferation and Disarmament Initiative“, NPDI) wurde 2010 von Japan und Australien gegründet und umfasst heute zehn weitere Mitglieder: Chile, Deutschland, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Nigeria, die Philippinen, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate. Ihr Ziel ist die Stärkung des NVV in allen drei Dimensionen und insbesondere die ausgewogene Balance zwischen nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung. Konkretes Anliegen der NPDI-Staaten ist die Förderung der 64 Ziele des während der Überprüfungskonferenz 2010 angenommenen Aktionsplanes.

Die NPDI versteht sich als Brückenbauer zwischen Nuklearwaffen- und Nichtnuklearwaffenstaaten. Unter ihren Mitgliedern befinden sich sowohl Befürworter als auch Gegner des Kernwaffenverbotsvertrags, alliierte Partner und blockfreie Staaten. Mit dieser breiten Aufstellung kann die NPDI im aktuellen angespannten Sicherheitsumfeld eine vermittelnde Rolle spielen. Deutschland hatte von 2015 bis zum Frühjahr 2018 die Koordinatorenrolle in der NPDI inne und hat die Gruppe in diesem Zeitraum zu einem relevanten Akteur im NVV-Überprüfungsprozess weiterentwickelt. Im Anschluss an die Vorbereitungssitzung zur Überprüfungskonferenz ist 2018 die Rolle des Koordinators auf Australien übergegangen, das diese Aufgabe mit unvermindertem Engagement fortführt.

2019 stand die Arbeit der NPDI im Zeichen der näher rückenden NVV-Überprüfungskonferenz 2020. Die NPDI hat sich zum Ziel gesetzt, einen konkreten Beitrag

zum Gelingen der Überprüfungskonferenz zu leisten. Zur Vorbereitung trat die Gruppe auf hochrangiger Beamtenebene in Manila im März und in Tokyo im August 2019 zusammen.

Zudem nahm Bundesaußenminister Heiko Maas im November 2019 am Rande des G20-Außenministertreffen in Nagoya ebenfalls an einem Treffen der NPDI auf Außenministerebene teil. Mit einer gemeinsamen Erklärung setzte die NPDI ein wichtiges Zeichen der politischen Geschlossenheit und hochrangigen Unterstützung der NVV-Überprüfungskonferenz.

Inhaltlich konzentrierte sich die Arbeit der NPDI auf Fragen zur Transparenz der Nuklearwaffenarsenale, zur Stärkung des NVV-Überprüfungszyklus, zur Herabsetzung der Bereitschaftsgrade, zur Austrittsklausel im NVV und zu Abrüstungsbildung. Im Ergebnis brachte die NPDI diverse Papiere und Vorschläge für Kompromissprache in den Vorbereitungsprozess der NVV-Überprüfungskonferenz ein und stärkte ihr Profil durch gemeinsame Erklärungen sowohl bei der Vorbereitungssitzung als auch beim Ersten Ausschuss in New York.

Zudem verstärkte die NPDI ihre Aktivitäten als Brückenbauer. Die Gruppe setzte im Frühjahr und im Herbst 2019 ihren Dialog mit allen maßgeblichen Gruppierungen innerhalb der NVV-Staaten fort, so etwa mit den P5 (zentrales Thema war hierbei die Transparenz der Nukleararsenale), mit den blockfreien Staaten sowie den Staaten der sogenannten „New Agenda Coalition“ (Ägypten, Brasilien, Irland, Mexiko, Neuseeland und Südafrika; engagieren sich zudem für den Kernwaffenverbotsvertrag).

Sowohl ihre inhaltlichen Arbeiten als auch ihre vermittelnde Rolle wird die NPDI mit Blick auf die Überprüfungskonferenz 2020 weiter intensivieren.

## **1.2 Schrittweiser Ansatz zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung**

### **1.2.1 Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen**

Der am 10. September 1996 von der VN-Generalversammlung angenommene und am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegte Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT) verbietet jede Art von Nukleartestexplosionen an jedem Ort. Durch den CTBT sollen nukleare Testexplosionen einerseits völkerrechtlich verbindlich geächtet, andererseits etwaige Verstöße verlässlich weltweit nachgewiesen und verifiziert werden. Letzteres wird schon jetzt durch das Verifikationssystem der CTBT-Vertragsorganisation („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation“, CTBTO) sichergestellt. Er soll die Nuklearwaffenstaaten an der Weiterentwicklung

ihres nuklearen Arsenal und die Nichtnuklearwaffenstaaten an der Entwicklung eigener Nuklearwaffen hindern. Der CTBT ist somit ein wichtiger Baustein der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung. Er stellt zudem eine wesentliche Ergänzung des NVV dar und ist ein wichtiges Element in dem von der Bundesregierung unterstützten schrittweisen Prozess hin zu einer nuklearwaffenfreien Welt („global zero“).

Bisher haben 184 Staaten den CTBT unterzeichnet und 168 ratifiziert (Deutschland am 20. August 1998). Er tritt jedoch erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in seinem Annex II aufgeführten Staaten – also jene, die schon 1996 über Nukleartechnologie verfügten – ratifiziert haben. Derzeit fehlen noch acht Ratifikationen: die der Unterzeichner Ägypten, China, Iran, Israel und Vereinigte Staaten sowie jene der Nicht-Unterzeichner Indien, Nordkorea und Pakistan.

Auch wenn der CTBT noch nicht in Kraft ist, halten die Unterzeichnerstaaten seit Langem freiwillige nationale Teststoppmoratorien ein. Sie sind zudem in den Gremien der 1996 gegründeten CTBTO in Wien vertreten, die allerdings formal betrachtet bis zum Inkrafttreten des CTBT nur auf provisorischer Basis arbeitet.

Alle zwei Jahre finden gemäß Artikel XIV des CTBT Regierungskonferenzen statt, die das Inkrafttreten des Vertrags befördern sollen, denn die faktisch starke Wirkung der Norm – seit 1998 hat lediglich Nordkorea Nuklearwaffentests durchgeführt – ist kein Ersatz für einen rechtlich bindenden, verifizierbaren internationalen Vertrag.

Auch im Kontext des CTBT spiegelt sich die Krise der multilateralen Rüstungskontrolle wider. Das Jahr 2019 war geprägt von gegenseitigen russisch-amerikanischen Vorwürfen, den CTBT nicht einzuhalten. So beschuldigten die Vereinigten Staaten im diesjährigen „Compliance Report“<sup>2</sup> Russland, durch Nukleartests mit geringer Sprengladung gegen den CTBT zu verstoßen. Russland hielt seinerseits den Vereinigten Staaten vor, den Rückzug aus dem CTBT einzuleiten. Diese Konflikte erschwerten die technisch-wissenschaftliche Arbeit der CTBTO.

In diesem schwierigen politischen Umfeld verstärkte die Bundesregierung ihr Engagement für den CTBT und übernahm eine politische Führungsrolle innerhalb der CTBTO. Deutschland wurde gemeinsam mit Algerien am 21. Februar 2019 zum Ko-Vorsitz des sogenannten „Art. XIV-Prozesses“ von den Signatarstaaten gewählt. Aufgabe der Ko-Vorsitzenden ist es, beharrlich für weitere Unterschriften und Ratifikationen des CTBT zu werben und damit dem

---

<sup>2</sup> <https://www.state.gov/adherence-to-and-compliance-with-arms-control-nonproliferation-and-disarmament-agreements-and-commitments-compliance-report/>

Inkrafttreten des Vertrags näherzukommen. Darüber hinaus planten die Ko-Vorsitzenden diverse Aktivitäten für 2020, unter anderem ein Side Event am Rande der (mittlerweile verschobenen) NVV-Überprüfungskonferenz und eine Paneldiskussion mit dem Vienna Center for Disarmament and Proliferation. Dem gemeinsamen Vorsitz zur Seite stehen sechs Vize-Vorsitzende – Frankreich, Japan, Kuwait, Litauen, Mexiko und Nigeria – sowie die CTBT-Freundesgruppe, zu der neben Deutschland auch Australien, Finnland, Japan, Kanada und die Niederlande gehören.

In diesem Zusammenhang leitete Bundesaußenminister Heiko Maas am 25. September 2019 zusammen mit seinem algerischen Amtskollegen die 11. CTBT-Art.-XIV-Regierungskonferenz am Rande der VN-Generalversammlung in New York. Trotz schwieriger und langwieriger Verhandlungen vor dem Hintergrund des schwelenden russisch-amerikanischen Konfliktes gelang die Verabschiedung einer Ministererklärung im Konsens.

Unabhängig von der Ratifikationsfrage schreitet der Aufbau eines bereits hoch effektiven, multilateralen Verifikations- und Überwachungssystems („International Monitoring System“) der CTBTO weiter voran. Im November 2019 waren über 88 Prozent der vorgesehenen 337 Einrichtungen in mehr als 80 Ländern betriebsbereit und zertifiziert, weitere vier Prozent bereits errichtet oder im Bau. Das System hat bereits unter Beweis gestellt, dass es Nukleartests effektiv detektieren kann (nordkoreanische Atomtests). Daneben liefert es wertvolle zivile und wissenschaftliche Daten, z. B. zur Tsunami- oder Erdbebenwarnung oder bei zivilen Nuklearvorfällen. Deutschland beteiligt sich mit fünf Messstationen.

Mit rund 7,3 Millionen Euro ist Deutschland viertgrößter Beitragszahler zum regulären Haushalt (ca. 6,5 Prozent) der CTBTO. Außerdem leistete die Bundesregierung 2019 freiwillige Beiträge. So förderte sie etwa die Teilnahme von Expertinnen und Experten aus Entwicklungsländern an technischen CTBTO-Treffen mit 33.000 Euro.<sup>3</sup>

### ***1.2.2. Vertrag über ein Produktionsverbot waffenfähigen Spaltmaterials***

Der Bau einer jeden Nuklearwaffe setzt die vorherige Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial voraus. Ein Verbot der Produktion von z. B. hochangereichertem Uran und Plutonium würde demnach einen wirksamen nächsten Schritt auf dem Weg zu einer nuklearwaffenfreien Welt darstellen. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme von Verhandlungen

---

<sup>3</sup>[www.ctbto.org](http://www.ctbto.org)

für einen solchen Produktionsstopp von waffenfähigem Spaltmaterial („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT) als Teil des von ihr verfolgten schrittweisen Ansatzes zur nuklearen Abrüstung ein.

Von den fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und Vereinigte Staaten) haben bis auf China alle ein Produktionsmoratorium für waffenfähiges Spaltmaterial erklärt. Im Grundsatz besteht Einigkeit darüber, dass ein völkerrechtliches Verbot der Herstellung von Spaltmaterial für Waffenzwecke das nächste Element auf der multilateralen nuklearen Abrüstungsagenda im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz sein sollte. Dennoch konnten Verhandlungen bis zum heutigen Tag nicht aufgenommen werden, da die Einigung auf ein entsprechendes Verhandlungsmandat in der Genfer Abrüstungskonferenz bislang vor allem an der strittigen Frage der Einbeziehung bereits vorhandener Spaltmaterialbestände scheiterte. Pakistan fordert wegen größerer Spaltmaterialbestände anderer Staaten, insbesondere Indiens, eine Einbeziehung dieser in den Vertrag. Diesem Vorschlag stehen die P5 jedoch kritisch gegenüber.

Nach der erfolgreichen Grundlagenarbeit der FMCT-Vorbereitungsgruppe („High Level Preparatory Group“) ging es 2019 weiter darum, den Weg für einen Verhandlungsbeginn in der Genfer Abrüstungskonferenz zu ebnen. Gemeinsam mit den engsten Unterstützern, Kanada, den Niederlanden und Australien, suchte die Bundesregierung nach Wegen, diesem Ziel näher zu kommen. Dazu gehören unter anderem vertrauensbildende Maßnahmen, die den Verhandlungsbeginn erleichtern und bis zur Aushandlung eines Vertrags die Herstellung spaltbaren Materials zu Waffenzwecken eindämmen können.

Bei den Vereinten Nationen brachte Deutschland im Herbst 2019 gemeinsam mit Kanada und den Niederlanden eine Resolution in den Ersten Ausschuss ein, um das Thema FMCT auch zukünftig auf der Abrüstungsagenda der Vereinten Nationen zu halten.

Eine besonders hohe Verantwortung für die Verwirklichung eines FMCT tragen die Nuklearwaffenstaaten. Gemeinsam mit den Niederlanden und Kanada hat die Bundesregierung hierzu das Gespräch mit den P5 gesucht und anhand konkreter Vorschläge für ein stärkeres Engagement bei diesem Thema geworben. Kern der Vorschläge ist eine Sequenz von Schritten beginnend mit mehr Transparenz und Verantwortlichkeit für eigene Bestände über Angaben zu den gesamten Beständen bis hin zum Bekenntnis zur Verringerung dieser Bestände. Des Weiteren könnten Fortschritte bei der komplexen Frage der Verifikation eines FMCT angestrebt werden.

### *1.2.3 Verifikation nuklearer Abrüstung*

Entscheidend für die Wirksamkeit von Abrüstungsabkommen bleibt die Verifizierung. Bei bisherigen Abrüstungsvereinbarungen zwischen Nuklearwaffenstaaten wurden in der Regel nur die Abrüstung und Begrenzung von Trägersystemen für Nuklearwaffen (beispielsweise Raketen einer bestimmten Reichweite) überprüft, jedoch nicht die Zerstörung bzw. Demontage der zugehörigen nuklearen Sprengköpfe. Eine solche Verifikation hat hohe technische Hürden zu bewältigen. Einerseits müssen verifizierende Staaten sicher sein können, dass ein nuklearer Sprengkopf tatsächlich zerstört wurde, andererseits möchte der abrüstende Staat der verifizierenden Seite keine Einblicke in militärisch sensible oder anderweitig schutzbedürftige Bereiche geben. Mit Blick auf das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt haben auch Nichtnuklearwaffenstaaten ein erhebliches sicherheitspolitisches Interesse an der Verifikation von nuklearer Abrüstung. In diesem Kontext muss jedoch den aus dem NVV resultierenden Nichtverbreitungsverpflichtungen Rechnung getragen werden. Weder dürfen Nichtnuklearwaffenstaaten Einblicke in Details von Aufbau und Funktion eines nuklearen Sprengkopfes erlangen, noch dürfen die fünf anerkannten Nuklearwaffenstaaten entsprechende Informationen weitergeben.

Im Rahmen der 2014 von den Vereinigten Staaten gegründeten Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung („International Partnership for Nuclear Disarmament Verification“, IPNDV) entwickeln Expertinnen und Experten aus über 25 Staaten, darunter Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten, Konzepte und Verfahren, um die Abrüstung nuklearer Sprengköpfe einvernehmlich und im Einklang mit den Bestimmungen des NVV verifizieren zu können. Die Ergebnisse der regelmäßig tagenden drei Arbeitsgruppen werden einmal jährlich in Plenarsitzungen mit den teilnehmenden Regierungen erörtert.

Die IPNDV legte in der zweiten Phase ihrer Arbeit in den Jahren 2018 und 2019 den Schwerpunkt auf die praktische Erprobung der bisher entwickelten Techniken und Verfahren zur Verifikation nuklearer Abrüstung. Deutschland engagiert sich in starkem Maße bei der konzeptionellen und praktischen Weiterentwicklung von Aspekten der nuklearen Verifikation, finanziert im Zuge dessen drei deutsche Expertinnen und Experten in den Arbeitsgruppen der IPNDV und bringt sich mit Arbeitspapieren in die Debatte ein.

So führte das Auswärtige Amt im Rahmen der IPNDV vom 23. bis 27. September 2019, zusammen mit den französischen Außen- und Verteidigungsministerien, dem Forschungszentrum Jülich und dem Carl Friedrich von Weizsäcker-Zentrum für Naturwissenschaft und Friedensforschung der Universität Hamburg, die internationale Übung „Nuclear Disarmament

Verification“ (NuDiVe) in Jülich durch. 30 Diplomaten und Diplomaten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus 13 Ländern nahmen an NuDiVe teil. Unter möglichst realitätsnahen Bedingungen testeten in einem aufwendigen Planspiel zwei Teams die Verifikation der Demontage eines durch eine echte Strahlenquelle simulierten Nuklearsprengkopfes und erprobten dabei Messtechniken und Verfahrensabläufe. Die Erkenntnisse aus NuDiVe, die auch bei der (mittlerweile verschobenen) NVV-Überprüfungskonferenz im Frühjahr 2020 vorgestellt werden, stehen im Mittelpunkt der in der Phase II von IPNDV gewonnenen Ergebnisse.

Deutschland entsandte zudem einen Experten in die 25-köpfige VN-Regierungsexpertengruppe („Group of Governmental Experts“, GGE), die 2018/2019 Vorschläge zu Prinzipien und Ansätzen zur Verifikation nuklearer Abrüstung erarbeitete. In den Jahren 2021/2022 wird eine weitere Expertengruppe diese Arbeiten fortsetzen.

Sowohl die IPNDV als auch die Regierungsexpertengruppe zeigen, wie Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten auch in einem sicherheitspolitisch schwierigen Umfeld gemeinsam erfolgreich an der Verbesserung der Rahmenbedingungen für nukleare Abrüstung arbeiten können.<sup>4</sup>

#### **1.2.4 Negative Sicherheitsgarantien**

Ein wichtiges Element im weiteren Kontext des NVV sind sogenannte Negative Sicherheitsgarantien („Negative Security Assurances“, NSA), mit denen sich die Nuklearwaffenstaaten verpflichten, keine Nuklearwaffen gegen Nichtnuklearwaffenstaaten einzusetzen oder deren Einsatz anzudrohen. In den Verträgen über die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen gingen die Nuklearwaffenstaaten diverse derartige multilaterale und rechtlich verbindliche Verpflichtungen ein. Darüber hinaus gaben die Nuklearwaffenstaaten im Rahmen von VN-Sicherheitsratsresolutionen, vor allem im Vorfeld der NVV-Überprüfungskonferenz 1995, unilaterale Sicherheitsgarantien ab. Damit sind die Nuklearwaffenstaaten den Forderungen der Nichtnuklearwaffenstaaten nach Sicherheitsgarantien im Gegenzug für deren durch Beitritt zum NVV erklärtem Verzicht auf Nuklearwaffen zumindest in Teilen nachgekommen, allerdings nicht in rechtsverbindlicher Form.

---

<sup>4</sup> <https://www.ipndv.org/>, [http://www.un.org/en/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/71/67](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/71/67), <https://www.ipndv.org/>

Ein eklatanter Missachtungsfall erfolgte, als Russland durch die völkerrechtswidrige Annexion der Krim 2014 das Budapester Memorandum verletzte. Das Budapester Memorandum war eine Garantie von Souveränität und territorialer Integrität (Sicherheitsgarantie), die Nuklearwaffenstaaten – darunter Russland – der Ukraine, Kasachstan und Belarus 1994 im Austausch für den Verzicht auf Nuklearwaffen gegeben hatten.

Negative Sicherheitsgarantien werden in der Regel gewissen Einschränkungen unterworfen, z. B. hinsichtlich des Angriffs auf das eigene Staatsgebiet oder den Bruch von Bestimmungen des NVV.

Gerade in Zeiten sicherheitspolitischer Spannungen sieht die Bundesregierung in negativen Sicherheitsgarantien ein wichtiges Element der Stabilisierung und einen Zwischenschritt hin zu praktischen Maßnahmen der nuklearen Abrüstung. Anknüpfend an ihr Engagement in den vergangenen Jahren trug die Bundesregierung 2019 weiter dazu bei, das Bewusstsein der Nuklearwaffenstaaten für die stabilisierende Funktion von Zurückhaltungserklärungen, Sicherheitsgarantien und eine grundsätzlich geringe Rolle von Nuklearwaffen in Sicherheitsdoktrinen zu schärfen.

Im Rahmen der Stockholm-Initiative tritt die Bundesregierung für eine Bekräftigung und schrittweise Stärkung negativer Sicherheitsgarantien ein. Mit Blick auf die (mittlerweile verschobene) NVV-Überprüfungskonferenz setzt sich die Bundesregierung für eine gemeinsame Zurückhaltungserklärung der im NVV anerkannten Nuklearwaffenstaaten ein. Die Bundesregierung sieht in Sicherheitsgarantien und Zurückhaltungserklärungen zudem ein wichtiges Element zum Abbau von Eskalationsrisiken, einer Thematik im Rahmen der US-Initiative „Creating an Environment for Nuclear Disarmament“ (CEND), der sich Deutschland als Ko-Vorsitz der betreffenden Arbeitsgruppe angenommen hat.

### **1.3 Vertrag über ein Verbot von Kernwaffen**

Der Kernwaffenverbotsvertrag („Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“, TPNW) verbietet nicht nur den Besitz, sondern unter anderem auch die Stationierung, Lagerung und den Transit von Nuklearwaffen. Er untersagt es den Vertragsstaaten zudem, andere Staaten bei diesen Tätigkeiten zu unterstützen oder sie dazu zu ermutigen. Der Kernwaffenverbotsvertrag ist nicht mit Deutschlands bündnispolitischen Verpflichtungen und insbesondere nicht mit der nuklearen Teilhabe der NATO vereinbar. Deutschland hat sich vor diesem Hintergrund nicht an den Verhandlungen des Kernwaffenverbotsvertrags beteiligt und ist wie alle

NATO-Staaten dem Vertrag nicht beigetreten. Der Kernwaffenverbotsvertrag wurde im VN-Rahmen verhandelt und liegt seit Juli 2017 zur Unterzeichnung aus. Der Vertrag tritt 90 Tage nach Hinterlegung der 50. Ratifizierungsurkunde in Kraft.

2019 haben elf weitere Staaten den Kernwaffenverbotsvertrag unterzeichnet. Die Zahl der Ratifikationen erhöhte sich von 15 auf 35<sup>5</sup>. Die Regierungen Schwedens und der Schweiz, die während der Verhandlungen des Vertrags eine aktive Rolle eingenommen hatten, haben 2019 allerdings entschieden, dem Vertrag bis auf weiteres nicht beizutreten.

Die Bundesregierung verfolgt das langfristige Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt mit einem pragmatischen und realistischen Ansatz. Aus Sicht der Bundesregierung ist angesichts der sicherheitspolitischen Realitäten ein sofortiges Verbot von Nuklearwaffen nicht geeignet, das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt tatsächlich zu erreichen oder ihm näher zu kommen. Der Kernwaffenverbotsvertrag trägt vielmehr zur Polarisierung der NVV-Vertragsstaaten bei und lässt gleichzeitig zentrale Fragen unbeantwortet, etwa die der Verifikation, also der Überprüfbarkeit der Umsetzung eines Nuklearwaffenverbots.

Die Bunderegierung setzt auf Dialog zwischen Nuklearwaffenstaaten und Nichtnuklearwaffenstaaten bzw. den Befürwortern und Gegnern des Kernwaffenverbotsvertrags. Sie hat diesen Dialog 2019 aktiv im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat, der Europäischen Union (EU), der NPDI sowie der Stockholm-Initiative gefördert und einer Polarisierung entgegengewirkt. Nicht zuletzt aufgrund beharrlicher deutscher Bemühungen konnte die EU trotz unterschiedlicher Haltungen zum Kernwaffenverbotsvertrag gemeinsame Positionen zu allen drei Säulen des NVV erarbeiten und vertreten.

## 1.4 Nukleare Rüstungskontrollarchitektur

### 1.4.1 INF-Vertrag

Der Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme („Intermediate Range Nuclear Forces Treaty“, INF) vom 8. Dezember 1987 war für die Sicherheitsarchitektur in Europa von grundsätzlicher Bedeutung. Er verbot den Vereinigten Staaten und Russland (als Rechtsnachfolger der Sowjetunion) den Besitz und die Erprobung von bodengebundenen ballistischen Raketen und Marschflugkörpern mit Reichweiten von 500 bis 5.500 Kilometern.

<sup>5</sup> <http://disarmament.un.org/treaties/t/tpnw>

Bis 1991 hatten beide Seiten die Vernichtung dieser Waffensysteme fristgerecht abgeschlossen und damit eine komplette Kategorie bodengebundener, auch nuklear bestückbarer Trägersysteme endgültig und ersatzlos außer Dienst gestellt. Die Verifikation der Vertragsbestimmungen endete 13 Jahre nach seinem Inkrafttreten, das heißt im Jahr 2001.

Bereits seit 2014 warfen die Vereinigten Staaten Russland öffentlich vor, durch den Test und die Einführung eines bodengebundenen russischen Marschflugkörpers gegen den INF-Vertrag zu verstoßen. Russland bestreitet die Vorwürfe bis heute und wirft wiederum den USA Vertragsbruch durch eine mögliche Umrüstung der Raketenabwehr (MK-41), weiterentwickelter Drohnentechnologie sowie reichweitengesteigerten Zieldarstellungsraketen vor. Im Oktober 2018 kündigte US-Präsident Trump aufgrund der fortgesetzten Verletzung des Vertrags durch Russland den Rückzug der Vereinigten Staaten aus dem INF-Vertrag an. Im Dezember 2018 stellten die NATO-Staaten übereinstimmend die Verletzung des Vertrags durch Russland fest. Da Russland trotz umfangreicher diplomatischer Bemühungen nicht einlenkte, kündigten die USA den INF-Vertrag zum 2. Februar 2019.

Trotz umfassender und intensiver Bemühungen ist es 2019 nicht gelungen, den INF-Vertrag zu bewahren. Russland zeigte keinerlei Bereitschaft, durch eine verifizierbare Abrüstung des vertragswidrigen Raketensystems zur Vertragstreue zurückzukehren. Die Außenminister der NATO räumten Russland im Dezember 2018 eine letzte Frist von 60 Tagen ein, um den Vertragsbruch rückgängig zu machen. Als Russland auch hierauf nicht reagierte, kündigten die USA – unterstützt von den Alliierten – schließlich zum 2. Februar 2019 offiziell den Vertrag. Nach den Bestimmungen des Vertrags wurde die Kündigung am 2. August 2019 rechtswirksam. Russland hatte seinerseits mit Unterzeichnung eines Gesetzentwurfes durch Präsident Wladimir Putin am 3. Juli die Suspendierung des INF-Vertrags formalisiert.

Begleitend zu den amerikanischen Bemühungen nutzte die NATO mehrfach den NATO-Russland-Rat (NRR), um nach Lösungen in der INF-Frage zu suchen (Oktober 2018, Januar und Juli 2019). Die NATO-Staaten riefen in einer gemeinsamen Erklärung vom 1. Februar 2019 Russland nochmals dringend auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um zur Vertragstreue zurückzukehren. Auch die EU appellierte an Russland den Vertrag wieder einzuhalten.

Die Bundesregierung stand seit Bekanntwerden der Vorwürfe in engem Austausch mit den USA und weiteren Partnern zum Erhalt des INF-Vertrags, so unter anderem Bundesaußenminister Heiko Maas mit US-Außenminister Mike Pompeo und NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg.

Gegenüber der Russischen Föderation hat die Bundesregierung immer wieder die Notwendigkeit betont, den Vertrag zu erhalten und den Marschflugkörper 9M729 abzurüsten. In seinem Gespräch mit dem russischen Außenminister Sergej Lawrow am 18. Januar 2019 in Moskau hat Bundeaußenminister Heiko Maas von der russischen Seite mehr Transparenz zum vertragsverletzenden System 9M729 eingefordert. Er führte zahlreiche weitere Gespräche mit dem russischen Außenminister Lawrow, unter anderem am 15. Februar 2019 in München, am 17. Mai 2019 in Helsinki sowie beim Petersburger Dialog am 18. Juli 2019. Auch auf hoher Beamtenebene hat die Bundesregierung wiederholt die Notwendigkeit des Vertragserhalts durch die Rückkehr Russlands in die Vertragstreue betont, beispielsweise bei den bilateralen Konsultationen auf Ebene der Staatssekretäre am 28. Februar 2019 in Berlin.

Mit dem aus dem russischen Vertragsbruch resultierenden Ende des INF-Vertrags hat Europa einen Meilenstein der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle verloren. Die Rückkehr bodengebundener nuklearfähiger Mittelstreckenraketen nach Europa hat erhebliche Folgen für die Sicherheit unseres Kontinents.

Gemeinsam mit den NATO-Verbündeten zielen die Bemühungen der Bundesregierung nun darauf ab, mit Augenmaß und verantwortungsvoll auf diese Sicherheitsherausforderung zu reagieren. Dabei gilt es, ein neues Wettrüsten zu vermeiden. In diesem Sinne äußerte sich auch NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg, der unterstrich, dass die NATO keine Absicht habe, nukleare bodengestützte Raketen in Europa zu stationieren.<sup>6</sup>

#### **1.4.2 New START-Vertrag**

Der New START-Vertrag („Strategic Arms Reduction Treaty“) von 2011 zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme verpflichtet die Vereinigten Staaten und Russland bis Februar 2018 die Zahl der einsatzbereit gehaltenen, strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf je 1.550 und jene der Trägersysteme auf maximal je 800 zu reduzieren, von denen nicht mehr als 700 einsatzbereit gehalten dürfen. Als Träger sind ballistische Interkontinentalraketen mit Reichweiten über 5.500 Kilometer, U-Boot-gestützte Raketen sowie schwere Bomber für eine nukleare Einsatzoption definiert. Die Anzahl vorhandener bzw. eingelagerter einsatzfähiger Gefechtsköpfe wird durch New START nicht begrenzt. Es bleibt den Vertragsparteien zudem erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Nuklearwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung

<sup>6</sup> [https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions\\_165210.htm](https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions_165210.htm)

der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation. Der New START Vertrag sieht jeweils bis zu 18 Verifikationsbesuche im Jahr sowie einen regelmäßigen Datenaustausch vor. Nach Aussage der Vertragspartner wurden gegenseitige Verifikationsbesuche vereinbarungsgemäß und erfolgreich durchgeführt.

Der Vertrag läuft im Februar 2021 aus, sieht jedoch die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um bis zu fünf Jahre bis 2026 vor.

Mit dem Ende des INF-Vertrags bleibt New START der einzige Vertrag, der die nuklearen Arsenale der beiden größten Nuklearwaffenstaaten beschränkt. Beide Staaten setzten den Vertrag weiterhin vollständig um. Offiziell<sup>7</sup> verfügten die Vereinigten Staaten am 1. März 2019 über 656 einsatzbereit gehaltene Trägersysteme (800 inklusive Reserve) und Russland über 524 (760 inklusive Reserve). Die Anzahl der bereit gehaltenen Sprengköpfe betrug 1.365 (Vereinigte Staaten) bzw. 1.461 (Russland).

Bis zum Ende des Berichtszeitraums hatten sich die beiden Vertragsparteien noch nicht über die mögliche Verlängerung des Vertrags oder eines möglichen Nachfolgevertrags verständigt. Die Bundesregierung hat ebenso wie ihre europäischen Partner ein vitales Interesse an der Verlängerung des New START-Vertrags. Über die Begrenzung der Nuklearwaffenarsenale trägt der Vertrag fundamental zum Erhalt der strategischen Stabilität bei und dient so auch deutschen und europäischen Sicherheitsinteressen. Das umfassende und intrusive Verifikationsregime von New START schafft Transparenz und wirkt gleichzeitig vertrauensbildend.

Das erklärte Anliegen der Vereinigten Staaten, in ein mögliches New START-Nachfolgeregime auch neue russische Waffensysteme einzubeziehen und zudem China zu mehr Engagement in der nuklearen Rüstungskontrolle zu bewegen, teilt die Bundesregierung. Die Verlängerung des New START-Vertrags würde für die hierfür erforderlichen, umfassenden Verhandlungen die notwendige Zeit und das notwendige Vertrauen schaffen.

Die Bundesregierung spricht sich vorbehaltlos für die Verlängerung des Vertrags aus und fordert sowohl Washington als auch Moskau zu konkreten Gesprächen hierzu, wie auch zu einem möglichen Folgevertrag auf. Das Thema New START ist aus diesem Grund regelmäßiger Tagesordnungspunkt der Gespräche des Bundesaußenministers mit seinen US-amerikanischen und russischen Amtskollegen. Zudem nutzt die Bundesregierung multilaterale Foren wie die Generaldebatte des Ersten Ausschusses der Vereinten Nationen oder Treffen

---

<sup>7</sup> <https://www.state.gov/new-start-treaty-aggregate-numbers-of-strategic-offensive-arms-10/>

der NATO-Außenminister um sich für den Erhalt und die Verlängerung von New START auszusprechen.

### ***1.4.3 Nukleare Rüstungskontrollpolitik in der NATO***

Kernaufgabe der NATO (North Atlantic Treaty Organization) ist die Wahrung der Sicherheit der Allianz. Dazu gehört neben der kollektiven Verteidigung nach Artikel V des Washingtoner Vertrags auch internationales Krisenmanagement und kooperative Sicherheit – einschließlich aktiver Beiträge zu Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung. Daher koordinieren die Mitglieder der Allianz ihre Beiträge und diskutieren neue Impulse zum Erhalt und zur Stärkung der Rüstungskontrollarchitektur.

Verschiedene NATO-Gremien beschäftigen sich mit Fragen von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Neben dem Nordatlantikrat als wichtigstem politischem Entscheidungsgremium der NATO ist der 2013 ins Leben gerufene Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsausschuss („Special Advisory and Consultative Arms Control, Disarmament and Non-proliferation Committee“) für Abrüstungsfragen zuständig. Das Bündnis hat sich damit ein eigenes Forum zur Unterstützung abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischer Schritte gegeben. Der Ausschuss ergänzt die für konventionelle Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zentrale „High Level Task Force“ der Allianz. Im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik von Massenvernichtungswaffen kommt der NATO in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Hierfür ist der Nichtverbreitungsausschuss („Committee on Proliferation“, CP) zuständig.

Die NATO-Staaten sind sich darin einig, dass sich das Bündnis vor dem Hintergrund der INF-Krise neben der militärischen Anpassung auch intensiv mit Fragen der nuklearen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung befassen muss. Daher umfasst die Antwort der NATO auf die Rückkehr russischer bodengestützter Mittelstreckenraketen in Europa neben den Maßnahmen zur Sicherung der Abschreckung und Verteidigung auch ein klares Dialogangebot an Russland und das deutliche Bekenntnis zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. In diesem Zusammenhang hat sich gerade die Bundesregierung immer wieder dafür eingesetzt, dass der NATO-Russland-Rat tagt und sich mit den wichtigen Fragen der Risikominimierung und Transparenz befasst.

In der NATO herrscht Übereinstimmung, dass sich die Allianz konzeptionell, strategisch und operativ mit den Chancen und Risiken von neuen Technologien (etwa Künstliche Intelligenz in Waffensystemen, „Cyberwaffen“, Hyperschallraketen etc.) auseinandersetzen muss. Die

Bundesregierung hat sich stark dafür eingesetzt, dass diese Befassung auch die wichtige Frage nach der Zukunft von Rüstungskontrolle sowie die mit neuen Waffensystemen einhergehenden juristische und ethische Fragen einschließt.

Auf der NATO-Konferenz zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in Brüssel vom 22. bis 23. Oktober 2019 sprach sich die Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle Susanne Baumann für eine stärkere Befassung des Bündnisses mit rüstungskontrollpolitischen Fragen aus. Ähnlich äußerte sich bei dieser Veranstaltung auch NATO-Generalsekretär Jens Stoltenberg. Im Ergebnis plant die NATO aktuell eine Ausweitung und Intensivierung ihrer Gremien- und Ausschussarbeit mit dem Ziel, Expertise und Wissensstand zur Rüstungskontrolle auszubauen und neue Initiativen zu diskutieren. 2019 wurde bereits in zahlreichen Briefings über globale Initiativen in der nuklearen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung unterrichtet, unter anderem zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation“, HCoC)<sup>8</sup>, zur Nuclear Suppliers Group (NSG)<sup>9</sup>, zur Regierungsexpertengruppe („Group of Governmental Experts“, GGE) zur Verifikation nuklearer Abrüstung<sup>10</sup> sowie zur US-Initiative „Creating the Environment for Nuclear Disarmament“ (CEND)<sup>11</sup>. Die Bundesregierung unterrichtete im NATO-Rahmen über den offiziellen Start ihrer „Missile Dialogue Initiative“<sup>12</sup> im Oktober 2019 in Berlin – einem Expertennetzwerk, das sich mit den neusten technischen Entwicklungen der Raketentechnik und Trägermittel beschäftigt. Mit Blick auf die konventionelle Rüstungskontrolle<sup>13</sup> war die Bundesregierung maßgeblich an der Ausarbeitung eines Modernisierungspakets für das Wiener Dokument beteiligt, dem sich auch Nicht-NATO-Mitgliedstaaten wie Finnland, Georgien und Schweden angeschlossen haben. Das in der NATO vorbereitete Vorschlagspaket wurde Ende 2019 in den Verhandlungsprozess in Wien eingeführt.

#### **1.4.4 „Deep Cuts“-Kommission**

Die „Deep Cuts“-Kommission ist eine 2013 unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes ins Leben gerufene, trilaterale, deutsch-russisch-amerikanische Expertenkommission, getragen

---

<sup>8</sup> s. I.5

<sup>9</sup> s. VII.2

<sup>10</sup> s. I.2.3

<sup>11</sup> s. I.1.1

<sup>12</sup> s. I.5

<sup>13</sup> s. III

vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), der US-amerikanischen „Arms Control Association“ sowie dem Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen der Russischen Akademie der Wissenschaften.

Sie setzt sich paritätisch aus 21 hochrangigen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Beratung sowie ehemaligen Regierungsbeamten und Diplomaten der drei Länder zusammen. Die Kommission arbeitet Vorschläge aus, wie weitere Fortschritte auf dem Weg zu substantiellen Reduzierungen der russischen und amerikanischen Nukleararsenale erzielt werden können und gibt in diesem Sinne konkrete Handlungsempfehlungen sowohl für den Bereich der nuklearen wie auch der konventionellen Abrüstung ab. Die Kommission arbeitet nach dem Konsensprinzip. Seit ihrer Gründung wird die „Deep Cuts“-Kommission vom Auswärtigen Amt finanziell gefördert.

Mit dem Ende des INF-Vertrags, der ungewissen Zukunft des New START-Vertrags und den sich verschlechternden Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Russland ist die Entwicklung neuer Ideen und Konzepte und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen in diesem besonderen trilateralen Experten-Format wichtiger denn je. Das Format verbindet Dialogbereitschaft mit fachlicher Expertise und legt damit wichtige Grundlagen für den Erhalt und die Stärkung nuklearer Rüstungskontrolle und Abrüstung in einer Zeit zunehmender Spannungen und mangelnden Dialogs.

Auch im Jahr 2019 gab die Kommission mit Unterstützung des Auswärtigen Amts dem Thema nukleare Abrüstung wichtige Impulse. 2019 lag der Schwerpunkt der Kommission auf Fragen, die sich aus der INF-Krise ergeben. Welche Auswirkungen hat die INF-Krise auf die Sicherheit Europas? Welche strategischen Implikationen ergeben sich für die NATO-Russland-Beziehungen? Und welche Konsequenzen ergeben sich für die Rüstungskontrolle der Zukunft, aber auch konkret für die (mittlerweile verschobene) NVV-Überprüfungskonferenz 2020?

Mit diesen Themen befasste sich die Kommission nicht nur konzeptionell. „Deep Cuts“ trägt diese Debatten auch in die Öffentlichkeit, unter anderem bei der „Carnegie International Nuclear Policy Conference“ im März 2019, wie auch bei einem Side-Event am Rande der diesjährigen Vorbereitungssitzung zur NVV-Überprüfungskonferenz am 2. Mai 2019 oder einer Podiumsdiskussion im September 2019 in Berlin zum Thema „The Future of Arms Control in a Post-INF World: Consequences and Options“.

Die „Deep Cuts“-Kommission bleibt eine wichtige Quelle für die Neuentwicklung von Ideen und Konzepten im Bereich der nuklearen und konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle für alle in diesem Bereich engagierten Akteure.

### 1.5 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) mit Sitz in Wien wurde 1957 als eine autonome zwischenstaatliche Organisation im System der Vereinten Nationen gegründet, „um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand weltweit zu beschleunigen und zu erhöhen“, gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Das Motto der IAEO lautet: „Atoms for Peace and Development“. Sie berichtet regelmäßig an die VN-Generalversammlung, bei einer festgestellten Gefährdung des Weltfriedens auch direkt an den VN-Sicherheitsrat.

Die Organisation hat 171 Mitgliedstaaten. Wichtigste Organe sind die einmal jährlich tagende Generalkonferenz aller Mitgliedstaaten sowie der viermal pro Jahr tagende Gouverneursrat, das politische Kontroll- und Lenkungsorgan der IAEO. Deutschland war 1957 Gründungsmitglied der IAEO und ist seit 1973 als ständiges Mitglied im Gouverneursrat vertreten. 1977 ist das bilaterale Safeguards-Abkommen der IAEO mit Deutschland in Kraft getreten, 2004 auch das entsprechende Zusatzprotokoll. Auf dieser Basis findet jährlich eine Vielzahl von Inspektionen in deutschen kerntechnischen Einrichtungen statt.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime, dessen Grundlage der NVV bildet. In Artikel III des NVV wird die IAEO beauftragt, durch Vereinbarungen mit Nichtnuklearwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Entwicklung oder Produktion von Nuklearwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bislang mit 174 Staaten entsprechende Abkommen über umfassende Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) geschlossen. Die fünf NVV-Nuklearwaffenstaaten haben ihre zivilen Anlagen durch freiwillige Vereinbarungen („Voluntary Offer Safeguards Agreements“) ebenfalls IAEO-Kontrollen unterworfen. Darüber hinaus haben drei Nichtmitgliedstaaten des NVV (Indien, Israel, Pakistan) Sondervereinbarungen mit der IAEO („Item-Specific Safeguards Agreements“) abgeschlossen.

In der IAEO erfolgte 2019 ein Führungswechsel: Nach dem Tod ihres langjährigen Generaldirektors Yukiya Amano (Japan) am 18. Juli 2019 führte zunächst dessen früherer Kabinetts-

chef und Politischer Koordinator, Cornel Feruță (Rumänien), die IAEA kommissarisch. Am 3. Dezember 2019 trat der vom Gouverneursrat ernannte und von einer Sonder-Generalkonferenz aller IAEA-Mitgliedstaaten bestätigte neue Generaldirektor Rafael M. Grossi (Argentinien) sein Amt an.

Nach den Vereinigten Staaten, Japan und China gehörte Deutschland im Berichtsjahr mit einem Anteil von 6,1 Prozent zu den vier wichtigsten Beitragszahlern der IAEA. Die Bundesregierung unterstützte die Modernisierung der Safeguards- und Forschungslaboratorien der IAEA in Seibersdorf bei Wien bis einschließlich 2019 mit rund 12 Millionen Euro. Das seit 41 Jahren bestehende Unterstützungsprogramm der Bundesregierung für die Safeguards-Abteilung der IAEA gehört zu den ältesten und aktivsten Programmen dieser Art und wendet derzeit rund eine Million Euro pro Jahr für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf. Hinzu kamen 2019 Sondermittel in Höhe von 350.000 Euro für die Umsetzung von Safeguards-Maßnahmen in Iran.

#### **1.6. Multilaterale Optionen für den Brennstoffkreislauf**

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien sind wichtige Teile des sogenannten Brennstoffkreislaufs. Sie gelten in Bezug auf Proliferationsrisiken als besonders sensibel, da mit ihnen waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) erzeugt werden kann. Eine Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs schafft mehr Transparenz und trägt damit zur Risikominimierung bei. Die Option auf rechtsverbindlich garantierte Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen soll Staaten zudem dazu bewegen, auf eigene derartige Programme und Anlagen zu verzichten.

Der Gouverneursrat der IAEA hatte im Dezember 2010 die Einrichtung einer sogenannten LEU-Bank („Low-Enriched Uranium“, das heißt schwach angereichertes Uran) beschlossen. Nach Abschluss eines Sitzstaatabkommens mit Kasachstan wurde das LEU-Brennstofflager Ende August 2017 offiziell eröffnet. Die IAEA besitzt und kontrolliert die LEU-Bank und beschafft das schwach angereicherte Uran über Ausschreibungen. Das Lager kann bis zu 90 Tonnen LEU vorrätig halten.

Die LEU-Bank soll als Notfallreserve für die Versorgung einzelner Staaten mit niedrig angereichertem Uran zur Herstellung von Brennelementen in jenen Fällen dienen, in denen durch außergewöhnliche Umstände die Brennstoffversorgung unterbrochen ist und keine Versorgung auf dem Weltmarkt oder durch bilaterale staatliche Vereinbarungen möglich ist.

Nachdem die IAEA im November 2018 Lieferverträge mit zwei Produzenten aus Frankreich und Kasachstan abgeschlossen hatte, traf im Oktober 2019 die erste LEU-Lieferung in der LEU-Bank ein. Die zweite Lieferung ist im Dezember 2019 erfolgt. Die LEU-Bank hat ihre operative Arbeit aufgenommen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Verminderung von Proliferationsrisiken.<sup>14</sup>

### 1.7. Nukleare Sicherung

Der NVV sichert den Nichtnuklearwaffenstaaten ein uneingeschränktes Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie zu, verbunden mit der Verpflichtung zur nuklearen Nichtverbreitung bzw. dem Verzicht auf den Erwerb und die Entwicklung von Nuklearwaffen sowie Materialien für deren Herstellung. Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie bedarf es einer Reihe von Maßnahmen, um erstens Menschen und Umwelt vor unbeabsichtigtem Austritt schädlicher Nuklearmaterialien oder sonstiger radioaktiver Stoffe zu schützen (nukleare Sicherheit) sowie zweitens den Schutz von Kernanlagen und -materialien vor unbefugtem Zugriff, z. B. Diebstahl oder Schmuggel von Kernmaterial oder Sabotage von Kernanlagen, sicherzustellen (nukleare Sicherung).

Das Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM) stellt eine wesentliche internationale Rechtsgrundlage im Bereich der nuklearen Sicherung dar. Das unter der Schirmherrschaft der IAEA ausgehandelte Übereinkommen mit 159 Vertragsstaaten (Stand: November 2019) ist seit 1987 in Kraft und das einzige völkerrechtlich verbindliche Abkommen zum physischen Schutz von nichtmilitärischem Nuklearmaterial. Die Vertragsparteien einigten sich im Jahre 2005 auf eine Ergänzung („Amendment“) des Vertragstextes, mit der die Regelungen auf innerstaatliche Nutzung, Transport und Lagerung von Nuklearmaterial ausgedehnt und weitere Verbotstatbestände sowie das Schutzziel der Verhinderung von Sabotageakten geschaffen wurden. Die Ergänzung ist seit dem 8. Mai 2016 in Kraft. Bis Ende November 2019 waren 121 Staaten beigetreten, Deutschland bereits 2010. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Ergänzungsabkommens steht 2021 eine Überprüfungs-Konferenz an.

In Folge der seinerzeit vom damaligen US-Präsidenten Barack Obama im Zeitraum 2010 bis 2016 initiierten Gipfel-Serie zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Summit“, NSS)

<sup>14</sup> <https://www.iaea.org/topics/iaea-low-enriched-uranium-bank>

wurde im Herbst 2016 die Kontaktgruppe zur nuklearen Sicherung („Nuclear Security Contact Group“, NSCG) gegründet. Als informelles Gremium fasst die NSCG keine eigenständigen Beschlüsse, sondern widmet sich der Koordinierung von Aktivitäten der Gruppenmitglieder und der Frage, welche Schlüsse aus neu identifizierten Bedrohungen im Bereich der nuklearen Sicherung zu ziehen sind. Deutschland hat in der NSCG unter anderem eine Initiative für einen offeneren und nachhaltigen Dialog der Regierungen mit Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen eingebracht, um auch diese für die Unterstützung einer soliden nuklearen Sicherungskultur zu gewinnen (der sogenannte Wiesbaden-Prozess).

Der Bekämpfung und Ahndung von Nuklearterrorismus widmen sich gezielt eine völkerrechtliche Konvention („International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism“, ICSANT) und eine politische Staateninitiative („Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, GICNT).

Die ICSANT-Konvention wurde 2005 unter der Ägide der Vereinten Nationen beschlossen und zielt auf die Kriminalisierung von nuklearterroristischen Handlungen sowie auf eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justizbehörden der Vertragsstaaten ab. Bis November 2019 sind der ICSANT 116 Staaten beigetreten, darunter auch die Nuklearwaffenstaaten China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Russland und die Vereinigten Staaten. Deutschland ist der ICSANT-Konvention 2008 beigetreten.

Die GICNT wurde 2006 gegründet und umfasst inzwischen 89 Mitgliedstaaten sowie sechs internationale Organisationen wie z. B. die IAEO und INTERPOL. Ko-Vorsitzende der GICNT sind die Vereinigten Staaten und Russland. Deutschland ist aktives Mitglied, beteiligt sich regelmäßig an den Plenarsitzungen und hat wiederholt Experten zu Seminaren und Übungen entsandt.

Deutschland hat alle Bestimmungen der CPPNM und ihrer Ergänzung in nationales Recht umgesetzt und setzt sich im Hinblick auf die Überprüfungskonferenz 2021 aktiv für deren Universalisierung sowie einen effektiven und umfassenden Überprüfungsprozess ein, der auch neueren globalen Entwicklungen Rechnung trägt. Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus aktiv an den vielfältigen internationalen Bemühungen um eine robustere nukleare Sicherung. Dabei haben sich insbesondere zwei inhaltliche Schwerpunkte ergeben, die im deutschen Sicherheitsinteresse liegen: die Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und der Schutz von Nuklearanlagen vor Cyberangriffen. In beiden Bereichen geht es um die Erarbeitung von Konzepten und die Durchführung konkreter Sicherungsmaßnahmen auch im internationalen Bereich, vor allem in Zusammenarbeit mit der IAEO. Die Bundesregierung tritt ins-

besondere dafür ein, das bisher nur aus einem Verhaltenskodex bestehende internationale Regelwerk zum physischen Schutz radioaktiver Quellen langfristig in eine völkerrechtlich verbindliche Konvention weiterzuentwickeln. Gleichzeitig unterstützt sie die Rückführung nicht mehr gebrauchter radioaktiver Quellen in ihre Herkunftsländer. Die Bundesregierung wirbt seit mehreren Jahren, besonders im Rahmen der IAE0, für eine stärkere internationale strategische Abstimmung bei der Abwehr von Cyberangriffen gegen Nukleareinrichtungen.

Programmaktivitäten der IAE0 im Bereich der nuklearen Sicherung werden zu einem wesentlichen Teil aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert. Dieser speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen und ist nicht Teil des regulären IAE0-Haushalts. Mit einem kumulierten Beitrag von ca. 7,4 Millionen Euro (bis Ende 2019) liegt Deutschland gemeinsam mit den Vereinigten Staaten, der EU, Großbritannien und Kanada in der Spitzengruppe der NSF-Förderer. Die deutschen freiwilligen Beiträge für den NSF flossen bisher auf Basis spezifischer Vereinbarungen vorwiegend in Sicherungs- und Ausbildungsprojekte der IAE0, die diese auf Anforderung und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Partnerländern und ihrer Fachbehörden durchführt. Thematische Schwerpunkte sind die Unterstützung von Projekten zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und die Stärkung nationaler Kapazitäten. Regional konzentrieren sich die von Deutschland finanzierten Projekte auf die EU-Nachbarschaftsregionen, insbesondere Südosteuropa, sowie verschiedene Staaten in Afrika.

## **2. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich chemischer Waffen**

### **Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen**

Das am 29. April 1997 in Kraft getretene Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) verbietet sowohl den Einsatz chemischer Waffen als auch deren Entwicklung, Herstellung, Besitz und Weitergabe. Damit wurde eine gesamte Waffenkategorie völkerrechtlich verbindlich geächtet. Das CWÜ hat mit 193 Mitgliedern fast universelle Geltung. Nur vier Staaten (Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan) sind keine CWÜ-Vertragsstaaten.

Zusammen mit dem CWÜ wurde die in Den Haag ansässige Organisation für das Verbot

chemischer Waffen (OVCW) geschaffen. Mit ihrem Technischen Sekretariat überwacht sie die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ. Zur Herstellung chemischer Waffen besonders geeignete Chemikalien, Ausrüstungen und Einrichtungen sind Beschränkungen und Verifikationsinspektionen unterworfen. Bei Zweifeln sind auch Verdachtsinspektionen und Erkundungsmissionen (z. B. „Fact Finding Mission“ in Syrien) möglich. In der Industrie werden bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise die Produktion von meldepflichtigen Chemikalien in chemischen Werken weltweit von unabhängigen Inspektorinnen und Inspektoren der OVCW routinemäßig kontrolliert. In Deutschland finden durchschnittlich mehr als einmal pro Monat Inspektionen bei der chemischen Industrie unter Begleitung von Vertretern des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) statt. Durch die detaillierten Verifikationsmöglichkeiten macht die OVCW das CWÜ zu einem der effizientesten Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge. Organe der OVCW, die 2013 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde, sind die jährliche Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat (41 Mitglieder, darunter Deutschland) und das Technische Sekretariat. Generaldirektor der OVCW ist seit Juli 2018 Fernando Arias aus Spanien.

Der Einsatz chemischer Waffen ist ein eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht. Es liegt in der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, das CWÜ als eine der zentralen Säulen der globalen Nichtverbreitungsarchitektur – und damit der regelbasierten, multilateralen Ordnung – zu schützen und die OVCW als Hüterin des Übereinkommens zu unterstützen.

Seit Inkrafttreten des CWÜ wurden bislang ca. 97 Prozent der weltweit deklarierten Chemiewaffenbestände vernichtet. Die Vereinigten Staaten von Amerika berichten im OVCW-Rahmen regelmäßig über die Vernichtung ihrer noch vorhandenen Bestände, die sie bis spätestens 2023 abschließen wollen. Bei Syrien prüft die OVCW seit 2013 im Rahmen eines strukturierten Dialogs mit der syrischen Regierung weiterhin zahlreiche offene Fragen zur Vollständigkeit der Deklaration des syrischen Chemiewaffen-Programms. Dieser Prozess hat 2019 keine Fortschritte erbracht.

Als Gründungsmitglied der 2018 gegründeten Partnerschaft gegen Straflosigkeit beim Einsatz von Chemiewaffen setzte sich Deutschland auch 2019 im jährlichen Treffen der Mitgliedsstaaten dafür ein, dass der Einsatz von Chemiewaffen nicht ohne Konsequenzen bleibt. Mit einem regulären Beitrag in Höhe von 4,12 Millionen Euro ist Deutschland viertgrößter Beitragszahler zum Haushalt der OVCW. Darüber hinaus leistete die Bundesregierung auch 2019 freiwillige Zahlungen in Treuhandfonds der OVCW. Sie unterstützte beispielsweise den Treuhandfonds für Syrien mit einer Million Euro und wird sich auch finanziell an der Erwei-

terung des OVCW-Labors in ein „Centre for Chemistry and Technology“ beteiligen. Um eine möglichst enge Einbindung der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung von Chemiewaffen sicherzustellen, setzte sich die Bundesregierung nachdrücklich dafür ein, dass Nichtregierungsorganisationen an der 24. Vertragsstaatenkonferenz vom 25. bis 29. November 2019 teilnehmen konnten. Wie in den Vorjahren unterstützte sie Anreise und Aufenthalt einiger Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft finanziell.

Wichtigste Ergebnisse der 24. Vertragsstaatenkonferenz am Sitz der OVCW in Den Haag sind die CWÜ-Listenerweiterung der OVCW und die Verabschiedung des Haushaltes 2020. Der Haushalt sichert unter anderem die Arbeit des "Investigation and Identification Team“ (IIT) im Technischen Sekretariat der OVCW für 2020, welches die Verantwortlichen für die Chemiewaffen-Angriffe in Syrien<sup>15</sup> ermitteln soll. Darüber hinaus wurde erstmals in der Geschichte des CWÜ im Konsens eine Erweiterung der Kontrolllisten des CWÜ durch die Aufnahme neuer Substanzen, darunter auch Stoffe aus der Nowitschok-Familie, verabschiedet.

Zwei zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gehörende Labore am Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien-ABC-Schutz und am Institut für Pharmakologie und Toxikologie der Bundeswehr unterstützen die OVCW als sogenannte Referenzlabore bei der Analyse von Proben. Des Weiteren unterstützt die Bundeswehr regelmäßig auf Anfrage der OVCW Ausbildung, Training und Weiterqualifizierung der OVCW-Inspektoren in fachlichen, aber auch allgemein-militärischen Themenbereichen.

2019 feierte das jährliche Seminar der Universität Wuppertal zu Chemie-Sicherheit und besserem Risikomanagement in afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Staaten zehnjähriges Bestehen. Der „Wuppertal Annual Course“ wird in Zusammenarbeit mit der OVCW durch das Auswärtige Amt finanziert und eng begleitet. 2019 stellte das Auswärtige Amt dafür eine Summe von 262.365 Euro zur Verfügung. Ziel des Kurses ist es, Kenntnisse, Fähigkeiten und Verständnis für ein nachhaltiges Sicherheitsmanagement in der chemischen Industrie zu vermitteln.

---

<sup>15</sup> s. II.1.3

### 3. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Bereich biologischer Waffen

#### 3.1 Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) ist, wie das CWÜ, ein Nachfolgeabkommen zum Genfer Protokoll von 1925, das den Einsatz von giftigen Gasen und bakteriologische Methoden in der Kriegsführung vertraglich verbietet.

Damit ist das BWÜ seit Inkrafttreten am 26. März 1975 der erste internationale Vertrag, der eine gesamte Waffenkategorie ächtet. Seit dem Beitritt Tansanias im August 2019 zählt das BWÜ 183 Mitglieder, darunter alle Mitgliedstaaten der EU und NATO. Vier Staaten (Ägypten, Haiti, Somalia und Syrien) haben das Abkommen unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert.

In Ermangelung einer Vertragsorganisation verfügt das BWÜ lediglich über eine dreiköpfige Implementierungsunterstützungs-Einheit. Verhandlungen zu einem rechtsverbindlichen Verifikationsregime scheiterten im Jahr 2001. Von der Möglichkeit des VN-Sicherheitsrats, auf Antrag eines Vertragsstaats die Untersuchung eines mutmaßlichen Vertragsbruchs einzuleiten (Artikel VI), wurde noch kein Gebrauch gemacht. Um die BWÜ-Implementierung zu überprüfen und zu verbessern, wird spätestens alle fünf Jahre eine Überprüfungskonferenz einberufen. Die nächste Überprüfungskonferenz findet 2021 statt.

Die Bundesregierung hat auch 2019 andere BWÜ-Mitgliedsstaaten bei der technischen Umsetzung des BWÜ unterstützt. Für den Berichtszeitraum ist hierbei der Kooperationsbesuch einer Delegation aus Bahrain hervorzuheben, die insbesondere zur Nutzung der BWÜ-Kooperations- und Unterstützungsdatenbank beraten wurde.

Vom 7. bis 16. August 2019 fanden in Genf im Rahmen des BWÜ zum zweiten Mal Expertentreffen<sup>16</sup> zu den Themen „Wissenschaft und Technologie“, „Unterstützung im Falle eines Biowaffen-Einsatzes“, „Internationale Zusammenarbeit“, „Nationale Implementierung“ und „Institutionelle Stärkung der Konvention“ statt. Deren konstruktive Arbeit wurde durch das

---

<sup>16</sup>

[https://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/E8A05357EECA5490C12583BE00578053?OpenDocument](https://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/E8A05357EECA5490C12583BE00578053?OpenDocument)

Staatentreffen<sup>17</sup> (3. bis 6. Dezember 2019) gewürdigt und in den weiteren politischen Prozess eingeführt, das außerdem die Nominierung Deutschlands als Vize-Vorsitz des Staatentreffens 2020 bestätigte und erste Weichen für die Überprüfungskonferenz 2021 stellte.

Die Bundesregierung setzte sich auf beiden Treffen insbesondere für die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beratungsmechanismus für das BWÜ ein. Dieser sollte Chancen und Risiken der rasanten Weiterentwicklung und Verbreitung biotechnologischer Verfahren kompetent, kontinuierlich und politisch unabhängig bewerten. Den Impuls zu diesem Vorhaben gab die Konferenz des Auswärtigen Amts „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“, auf der unter anderem die durch die Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie „Bio Plus X – Governing Security Risks“ des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) zu Konvergenzen zwischen der Biotechnologie und neuen Technologien vorgestellt wurde. Im Fokus standen dabei die Analyse potenziell sicherheitsrisikobehafteter Anwendungsbereiche („Dual-use“) und vorhandener Steuerungsmechanismen sowie die Identifizierung von Maßnahmen, um die sicherheitspolitischen Risiken der technologischen Entwicklungen zu minimieren.

### 3.2 Unterstützung des VNGS-Mechanismus

Der VN-Generalsekretär (VNGS) ist durch die Resolution 42/37C (1987) der VN-Generalversammlung beauftragt, vermutete Einsätze von biologischen und chemischen Waffen zu untersuchen, die von VN-Mitgliedstaaten angezeigt werden. Dieser VNGS-Mechanismus umfasst ein Register von Expertinnen und Experten sowie Laboratorien. Anders als bei Chemiewaffen-Einsätzen existiert im Rahmen des BWÜ keine Verifikationsorganisation. Dem VNGS kommt daher eine wichtige Rolle im Falle eines vermuteten Biowaffen-Einsatzes zu.

Ein besonderes Augenmerk des deutschen Engagements lag 2019 weiterhin auf der Schaffung eines Labornetzwerks mit allgemein akzeptierten Analysestandards, auf das der VN-Generalsekretär bei dem Verdacht eines Biowaffen-Einsatzes zurückgreifen kann. Im Rahmen der zweiten Phase des Projekts „Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im VNGS-Mechanismus“ finanziert die Bundesregierung aus Haushaltsmitteln des Auswärtigen Amts im Zeitraum 2017 bis 2020 umfangreiche Maßnahmen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

---

<sup>17</sup>

[https://www.unog.ch/80256EE600585943/\(httpPages\)/5E44DF9F7FB5DE1AC12583BE00576666?OpenDocument](https://www.unog.ch/80256EE600585943/(httpPages)/5E44DF9F7FB5DE1AC12583BE00576666?OpenDocument)

Im Zeitraum 2019 bis 2021 fördert das Auswärtige Amt zudem mehrere Übungen und Fortbildungsmaßnahmen für registrierte Expertinnen und Experten, die das RKI in Kooperation mit Schweden und dem Büro der VN für Abrüstungsfragen („United Nations Office for Disarmament Affairs“, UNODA) organisiert. In diesem Rahmen führte das RKI im September 2019 in Zusammenarbeit mit der Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz auf einem Truppenübungsplatz der Bundeswehr ein Training durch, bei dem 20 VN-Expertinnen und Experten Wissen und Handlungsstrategien für den Umgang mit komplexen Krisen- und Gefahrensituationen vermittelt wurden. Für das Jahr 2020 ist eine umfassende Einsatzübung geplant, bei der die Operabilität des VNGS-Mechanismus – von der Aktivierung des Mechanismus bis zur abschließenden Berichterstattung – evaluiert werden soll.

### 3.3 Das „Deutsche Biosicherheitsprogramm“

Seit 2013 leistet das Deutsche Biosicherheitsprogramm des Auswärtigen Amts in ausgewählten Ländern Unterstützung bei der Minimierung von biologischen Risiken, die von hochgefährlichen Erregern ausgehen. Ziel ist es, die Präventions- und Reaktionsfähigkeit der Länder bei gefährlichen biologischen Lagen zu stärken, auch im Fall eines potenziell bioterroristischen Anschlags. Das Programm ist Teil des deutschen Engagements im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien. Es dient der Förderung der internationalen Kooperation im Sinne des BWÜ.

Das Robert-Koch-Institut, das Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, das Friedrich-Loeffler-Institut für Tiergesundheit, das Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH waren auch 2019 mit Ausbildungs- und Beratungsleistungen in Ägypten, Georgien, Kamerun, Kasachstan, Kosovo, Marokko, Mauretanien, Pakistan, Sierra Leone, Sudan, Tunesien und Ukraine aktiv.

Für den Zeitraum 2013 bis 2019 hat die Bundesregierung ein Gesamtbudget von rund 45 Millionen Euro für die Maßnahmen des Bio-Sicherheitsprogramms zur Verfügung gestellt.

Darauf aufbauend fördert die Bundesregierung auch im Rahmen ihrer Ertüchtigungsinitiative Aktivitäten und Projekte, die der Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung auch im Umgang mit gefährlichen biologischen Bedrohungen dienen. Seit 2016 werden sektor- und regionalübergreifende Krisenreaktionsfähigkeiten der G5-Sahel-Staaten (Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad), Tunesiens wie auch Nigerias im Umgang mit biologischen Risiken unterstützt.

#### 4. Maßnahmen im Bereich Nukleare Sicherung, Biologie und Chemie im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien („Global Partnership“, GP) wurde 2002 auf dem G8-Gipfel in Kananaskis/Kanada in Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 ins Leben gerufen. Ziel der G7 GP ist es, chemische, biologische, nukleare und radiologische Proliferationsrisiken (insbesondere das Risiko eines Zugriffs von Terroristen auf entsprechende Materialien) zu verringern. Neben den G7-Staaten und der EU sind 23 weitere Staaten Mitglied in der GP. Zahlreiche internationale Organisationen nehmen zudem als Beobachter teil.

Bis 2011 konzentrierten sich die Aktivitäten der GP vornehmlich auf die Beseitigung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen (CBRN-)Gefahren in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Nach erfolgreichem Abschluss der meisten Projekte in diesen Staaten hat die GP mit biologischer Sicherheit einen neuen Schwerpunkt definiert.

Einen besonderen Schwerpunkt der deutschen GP-Aktivitäten bildet die Unterstützung der Ukraine bei der Abwehr von CBRN-Gefahren. Im Bereich der nuklearen Sicherung werden in Zusammenarbeit mit der ukrainischen Regierung und der Gesellschaft für Reaktor- und Anlagensicherheit (GRS) Projekte der Sicherung von zivilen Nuklearanlagen und -materialien sowie von radioaktiven Strahlenquellen durchgeführt. Hierfür hat die Bundesregierung im Zeitraum 2015 bis 2019 ca. 9,5 Millionen Euro bereitgestellt. Aus diesen Mitteln wurden im ukrainischen Kernkraftwerk Riwne umfangreiche Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Zutritte innerhalb eines Reaktorblocks und im Kernkraftwerk Südukraine eine grundsätzliche Ertüchtigung der Außenbefestigung, mehrerer Verkehrs- und Personenübergänge sowie weitere Sicherheitselemente finanziert. Die Förderung dieser Projekte in der Ukraine soll 2020 fortgesetzt werden.

Mit der 2018 überarbeiteten Strategischen Vision zu Aktivitäten gegen die Proliferation von Chemiewaffen haben sich die GP-Mitglieder das Ziel gesetzt, die Vernichtung von chemischen Waffen zu unterstützen, die OVCW und andere Nichtverbreitungsinstrumente, wie die Umsetzung von VN-Sicherheitsratsresolution 1540 zu stärken, die nationale und regional-übergreifende Zusammenarbeit bei der Prävention und Reaktion auf den Missbrauch von Chemikalien zu fördern, Regierungen, Industrie und internationale Organisationen bei der Entwicklung von Strategien in Fragen der chemischen Sicherheit zu unterstützen und eine

Kultur der chemischen Sicherheit zu fördern. Auf einem Treffen Anfang Oktober 2019 in Paris überprüften und aktualisierten die Partner den auf Grundlage der Strategischen Vision entwickelten Aktionsplan.

In diesem Zusammenhang unterstützte die Bundesregierung auch 2019 die Ukraine bei der Verbesserung der Zivilschutzkapazitäten. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) wurde beauftragt, ukrainische Zivil- und Katastrophenschutzakteure in der operativen Abarbeitung von chemischen und biologischen Gefahrenlagen auszubilden sowie politische Entscheidungsträger im ressortübergreifenden Krisenmanagement zu schulen. Die Ausbildungsmaßnahmen wurden durch Ausstattungshilfe im Bereich Messtechnik, persönliche Schutzausrüstung sowie Ausstattung von Bildungseinrichtungen des Zivilschutzes flankiert. Dieses Projekt wurde im Jahr 2019 durch das Auswärtige Amt mit 875.016 Euro unterstützt.

## **5. Rüstungskontrolle im Bereich Trägersysteme / Raketen**

Um Massenvernichtungswaffen ins Ziel zu bringen, werden verschiedene bodengebundene, see- und luftgestützte Trägerraketen genutzt. Weltweit finden rasante Veränderungen in der modernen Trägerraketentechnologie statt: größere Reichweiten, höhere Geschwindigkeiten, schwer unterscheidbare nukleare und konventionelle Nutzlasten und höhere Präzision. Während bis in die 1990er Jahre vor allem ballistische Raketen zur Verbringung von nuklearen Sprengköpfen genutzt wurden, rücken schnelle und lenkbare Marschflugkörper aller Reichweiten zunehmend in den Vordergrund. Durch die zunehmende Präzision und Reichweite spielen auch konventionell bestückte ballistische Raketen und Marschflugkörper eine immer wichtigere Rolle. Immer mehr Staaten entwickeln moderne Raketentechnologien und investieren in den Ausbau und die Modernisierung ihrer Raketenprogramme. Derzeit verfügen 31 Staaten über ein ballistisches Raketenprogramm sowie etwa 75 Staaten über Marschflugkörper als Trägerraketen. Auch nichtstaatliche Akteure erhalten vermehrt Zugriff auf ältere Raketentechnologie.

Die Trends in der Raketentechnologie sowie deren Verbreitung haben das Potenzial, die moderne Kriegsführung erheblich zu beeinflussen. Beispielsweise steigt das Eskalationspotenzial in Krisen durch verkürzte Reaktionszeiten sowie Fehleinschätzungen und -kommunikation.

Hinzu kommt, dass die multilaterale Rüstungskontrollarchitektur Vertrauensbildung durch Transparenzschaffung im Raketenbereich unterentwickelt ist. Der Haager Verhaltenskodex

gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation“, HCoC) ist der bisher einzige multilaterale Ansatz zur rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen. Er ist allerdings lediglich politisch, nicht völkerrechtlich verbindlich. Seit er 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegt wurde, sind dem Kodex 140 Staaten beigetreten. Er verbietet weder den Besitz militärischer Trägerraketentechnologie noch beschränkt er deren Entwicklung oder zielt auf die Reduzierung von Raketenarsenalen ab. Stattdessen formuliert er Grundsätze für den Umgang mit diesen Trägersystemen und legt vertrauensbildende Maßnahmen der Zeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören insbesondere Vorankündigungen von Raketenstarts („Pre-Launch-Notifications“, PLN) und die Übermittlung von Jahresberichten über nationale Raketenprogramme.

Angesichts der rasanten Entwicklung im Bereich Raketentechnologie und der nur punktuell vorhandenen Ansätze von Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle rief Bundesaußenminister Heiko Maas bei der Konferenz „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ am 15. März 2019 in Berlin einen weltweiten Dialog zu Raketenfragen ins Leben. Als Teil der Agenda des Bundesaußenministers zur Zukunft der Rüstungskontrolle soll diese „Missile Dialogue Initiative“ (MDI)<sup>18</sup> den Austausch zu Trends in der Raketentechnologie und –proliferation fördern und so die Grundlage für rüstungskontroll- und vertrauensbildenden Ansätzen schaffen. Mit der Umsetzung des 2019 begonnenen Projektes wurde das International Institute for Strategic Studies (IISS) beauftragt.

Inzwischen hat IISS ein politikberatendes Netzwerk mit etwa 20 Expertinnen und Experten aus allen Regionen der Welt aufgebaut.

Zudem bemüht sich die Bundesregierung weiter um Stärkung vorhandener Transparenzansätze, vor allem im Rahmen von HCoC. 2019 unterbreitete die Bundesregierung im Vorfeld der 18. HCoC-Jahreskonferenz im Juni 2019 in Wien Vorschläge zur Förderung der effektiven Umsetzung der im HCoC angelegten Transparenzmaßnahmen. Diese bezogen sich vor allem auf die Entwicklung einheitlicher Notifikations- bzw. Meldekriterien für Raketenstarts sowie auf die Erweiterung von HCoC um zusätzliche Mitglieder, insbesondere wichtiger Träger-technologiestaaten (z. B. Ägypten, Brasilien, China, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und Saudi-Arabien). Deutschland förderte den HCoC im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auch 2019 finanziell.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> <https://www.iiss.org/research/defence-and-military-analysis/missile-dialogue-initiative>

<sup>19</sup> <http://www.hcoc.at/>



## II. Eindämmung der Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen

Dieses Kapitel informiert über die deutschen und internationalen Bemühungen zur Eindämmung der wichtigsten Proliferationsrisiken von Massenvernichtungswaffen. Dies schließt die Darstellung von Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure ein.

### 1. Regionale und länderspezifische Proliferationsrisiken

#### 1.1 Islamische Republik Iran

Mit der Wiener Nuklearvereinbarung („Joint Comprehensive Plan of Action“, JCPoA) vom 14. Juli 2015 hatten sich Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die EU (die E3/EU+3) sowie China, Russland und die USA mit Iran auf eine tragfähige Lösung für den langjährigen Konflikt um das iranische Nuklearprogramm geeinigt. Am 20. Juli 2015 billigte der VN-Sicherheitsrat den JCPoA mit der einstimmig angenommenen Resolution 2231 (2015). Am 16. Januar 2016 („Implementation Day“) bestätigte die IAEO, dass Iran sein Nuklearprogramm auf das geforderte Maß zurückgefahren hatte, sodass die gegen Iran verhängten, nuklearbezogenen Wirtschafts- und Finanzsanktionen der VN, der Vereinigten Staaten und der EU, wie im JCPoA vorgesehen, aufgehoben werden konnten.

Zuvor hatte Iran unter anderem zwei Drittel seiner Zentrifugen für die Uran-Anreicherung abgebaut, seinen Vorrat an angereichertem Uran nahezu vollständig nach Russland ausgeführt, den Kern des Schwerwasserreaktors Arak unbrauchbar gemacht und dem Umbau zu einem weniger proliferationsgefährdeten Forschungsreaktor zugestimmt. Iran durfte seither für ein Jahrzehnt nur 5.060 Zentrifugen der ersten Generation in der Anlage Natanz zur Anreicherung nutzen. Für 15 Jahre hatte Iran ferner zugesagt, Uran nicht auf über 3,67 Prozent anzureichern und nicht mehr als 300 Kilogramm des angereicherten Materials im Land zu lagern. Die unterirdische Anlage Fordow sollte für 15 Jahre nicht mehr zur Urananreicherung genutzt und zu einem ausschließlich friedlichen Zwecken dienenden Technologiezentrum umgestaltet werden.

Zudem akzeptierte Iran das weltweit engmaschigste Verifikations- und Kontrollregime der IAEO, um nachprüfbar sicherzustellen, dass sein Nuklearprogramm ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Dazu verpflichtete sich Iran, über das herkömmliche Abkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen („Comprehensive Safeguards Agreement“, CSA) hinaus das entsprechende IAEO-Zusatzprotokoll vorläufig anzuwenden und seine Ratifizierung

anzustreben. Die Einfuhr von Nukleartechnologie bzw. doppelverwendbaren Gütern nach Iran wurde internationaler Aufsicht durch einen besonderen Beschaffungskanal („Procurement Channel“) unterstellt. Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung sollten zwischen zehn und 25 Jahren, einige sogar unbegrenzt gelten. Der Rücktritt der Vereinigten Staaten vom JCPoA am 5. Mai 2018 und die Wiedereinsetzung unilateraler US-Sanktionen gegen Iran im Rahmen einer neuen US-Politik des „maximalen Drucks“ führten dazu, dass Iran seit 1. Juli 2019 die Umsetzung der Wiener Nuklearvereinbarung schrittweise aussetzte.

Die IAEO bestätigte bis Mitte 2019 in zahlreichen Berichten, dass Iran seine Verpflichtungen aus dem JCPoA umsetzte. Ab Juli 2019 überschritt Iran die vereinbarten Obergrenzen für die Menge und den Anreicherungsgrad des in Iran produzierten niedrig angereicherten Urans, hielt sich nicht mehr an die Beschränkungen im Bereich der nuklearbezogenen Forschung und Entwicklung fortschrittlicher Zentrifugen und nahm die Uran-Anreicherung in der Anlage Fordow wieder auf.

Die Bundesregierung konzentrierte ihre diplomatischen Anstrengungen im E3-Verbund darauf, den JCPoA zu bewahren und Iran zur weiteren Einhaltung seiner nukleartechnischen Verpflichtungen aufzufordern. Dies geschah im Rahmen der Gemeinsamen Kommission („Joint Commission“, JC) der JCPoA-Teilnehmer und des Gouverneursrats der IAEO, des Außenministertreffens am Rande der 74. Generalversammlung der Vereinten Nationen, mehrerer E3-Erklärungen sowie zahlreicher bilateraler Kontakte auf verschiedenen Ebenen einschließlich einer Reise von Bundesaußenminister Heiko Maas im Juni 2019 nach Teheran. Russland und China bedauerten zwar die Krise des JCPoAs, sahen aber den Rückzug der Vereinigten Staaten aus dem JCPoA als ursächlich an und lehnten Druck auf Iran ab.

Die E3 hielten weiterhin an ihren Verpflichtungen aus der Wiener Nuklearvereinbarung fest und setzten diese vollständig um. Die VN- und EU-Sanktionen gegen Iran blieben im vereinbarten Umfang ausgesetzt. Im Einklang mit ihren fortwährenden Bemühungen den JCPoA aufrechtzuerhalten, gründeten die E3 im Januar 2019 die Zweckgesellschaft INSTEX SAS („Instrument for Supporting Trade Exchanges“), die zum Ziel hat, den legitimen Handel zwischen europäischen Wirtschaftsakteuren und Iran zu ermöglichen. Seither traten die Regierungen von sechs weiteren europäischen Staaten INSTEX SAS als Anteilseigner bei: Belgien, Dänemark, Finnland, die Niederlande, Norwegen und Schweden. Präsident von INSTEX SAS wurde der frühere deutsche Diplomat Botschafter a. D. Michael Bock.

Ferner setzte sich die Bundesregierung für die im JCPoA vereinbarten Konversionsprojekte ein. Mit diesen Projekten sollen ehemals potenziell militärisch nutzbare Nuklearanlagen in Iran einer ausschließlich zivilen Nutzung zugeführt werden. Die Bundesregierung unterstützte insbesondere das Arak-Modernisierungsprojekt, in dessen Rahmen unter britisch-chinesischem Ko-Vorsitz ein ehemals zur Plutoniumgewinnung nutzbarer Schwerwasserreaktor in Iran zu einem Forschungsreaktor umgebaut wird. Über den EU-Haushalt trug die Bundesregierung außerdem zur Finanzierung der im JCPoA vereinbarten zivil-nuklearen Zusammenarbeit zwischen der EU und Iran bei.

Die Bundesregierung begrüßte und flankierte Vermittlungsbemühungen Japans und insbesondere Frankreichs, die das Ziel verfolgten, eine Deeskalation und direkte Gespräche zwischen den Vereinigten Staaten und Iran herbeizuführen. Die Staats- und Regierungschefs der E3 unterstrichen in ihrer New Yorker Erklärung vom 23. September 2019, dass für Iran die Zeit gekommen sei, Verhandlungen über einen langfristigen Rahmen für sein Nuklearprogramm, die regionale Sicherheit sowie sein Raketenprogramm und entsprechende Trägersysteme zu akzeptieren. Außerdem bekräftigten sie das gemeinsame Ziel, den JCPoA zu bewahren.

In ihrer Pariser Erklärung vom 11. November 2019 betonten die Außenminister der E3 sowie die Hohe Vertreterin der EU angesichts der fortschreitenden iranischen Missachtung grundlegender JCPoA-Verpflichtungen ihre Entschlossenheit, wenn erforderlich, alle im JCPoA zur Verfügung stehenden diplomatischen Mittel auszuschöpfen, einschließlich des Streitschlichtungsmechanismus. Iran kündigte am 5. Januar 2020 an, fortan auch die im JCPoA festgelegte zahlenmäßige Begrenzung der Anreicherungs-zentrifugen nicht mehr zu beachten und diesbezügliche Entscheidungen den operativen Erfordernissen des Nuklearprogramms unterzuordnen. Am 14. Januar 2020 lösten die E3 den JCPoA-Streitschlichtungsmechanismus aus. Ziel der E3 ist dabei die Bewahrung des JCPoA auf dem Wege einer diplomatischen Lösungsfindung mit Iran. Der Streitschlichtungsmechanismus sieht intensive Beratungen auf der Ebene der Politischen Direktoren und gegebenenfalls der Außenminister vor.

## **1.2 Demokratische Volksrepublik Korea**

Die Anfänge des Nuklearwaffenprogramms der Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) reichen bis in die 1980er Jahre zurück. Nordkorea ratifizierte 1985 den NVV. Zweifel an der friedlichen Natur seines Nuklearprogramms blieben aber bestehen und erhärteten sich während erster Inspektionen durch die IAEO im Jahre 1992. 2003 erklärte

Nordkorea seinen Austritt aus dem NVV. Der Austritt wird von einem Großteil der Staatengemeinschaft für nicht rechtmäßig befunden. Nordkorea ist zudem nicht bereit, einschlägigen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsabkommen beizutreten. Hierzu zählen Abkommen wie der CTBT, der HCoC oder das CWÜ. Nordkorea ist zwar Mitglied des BWÜ, hat aber seit 1990 keine Berichte, wie durch das Abkommen vorgesehenen, mehr übermittelt.

Zahlreiche Versuche, Nordkorea an der Fortführung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen zu hindern, blieben erfolglos. Im Jahre 2006 erfolgte der erste Nuklearwaffentest Nordkoreas. Die internationale Staatengemeinschaft verurteilte diesen einmütig. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verpflichtete Nordkorea mit seiner Resolution 1718 (2006) zur vollständigen, überprüfbaren und unumkehrbaren Aufgabe seiner Programme für die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Raketen und verhängte Sanktionen, die seitdem wiederholt verschärft wurden. 2009 verwies Nordkorea die mit der Verifikation seiner Kernanlagen beauftragten IAEO-Inspektoren des Landes. Kontrollen konnten seither nicht mehr durchgeführt werden. Allen Verboten zum Trotz führt Nordkorea bis zum heutigen Tag sein Nuklearwaffenprogramm fort und hat bislang insgesamt sechs unterirdische Nukleartests durchgeführt (2006, 2009, 2013, zwei Mal 2016 und zuletzt 2017). 2017 führte Nordkorea erstmals Tests von Interkontinentalraketen durch. Der nordkoreanische Staatsratsvorsitzende Kim Jong Un erklärte in diesem Zusammenhang, das Land habe sein Nuklearwaffenarsenal vervollständigt. 2018 ging Nordkorea dann überraschend auf Angebote Südkoreas und der Vereinigten Staaten für Annäherung und Aufnahme politischer Gespräche ein. Einem ersten Gipfeltreffen des US-Präsidenten Trump und des nordkoreanischen Staatsratsvorsitzenden Kim Jong Un folgten Treffen der Außenminister Nordkoreas und der Vereinigten Staaten. Diese Kontakte nährten die Hoffnung auf Fortschritte bei der Denuklearisierung Nordkoreas, zumal sich Nordkorea in einer bilateralen Erklärung mit den Vereinigten Staaten (Singapur-Erklärung) sowie mit Südkorea (unter anderem Pjöngjang-Erklärung) zur „vollständigen Denuklearisierung“ bereit erklärte.

In seiner Neujahrsansprache 2019 äußerte der nordkoreanische Staatsratsvorsitzende Kim Jong Un noch grundsätzliche Bereitschaft zu einer umfassenden Friedenslösung und Denuklearisierung. Insbesondere seit einem ergebnislos beendeten zweiten Gipfeltreffen zwischen US-Präsident Trump und Kim in Hanoi im Februar 2019 zeigte sich Nordkorea aber immer weniger bereit, das Angebot der Vereinigten Staaten zu detaillierten Verhandlungen anzunehmen. Nordkorea verlangte zunächst einen unmittelbaren Abbau der Sanktionen und ver-

wies auf eine angebliche Bringschuld der Vereinigten Staaten. Ebenso erfüllte Nordkorea seine Verpflichtungen aus den Resolutionen des VN-Sicherheitsrats nicht. Konkrete Schritte hin zur Aufgabe seiner Nuklearwaffen oder ballistischen Raketen blieben aus. Seit April bzw. Mai 2019 nahm Nordkorea seine ballistischen Raketentests unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats wieder auf und brüstete sich mit der Fortentwicklung seiner Waffen- und Raketensysteme.

Am 30. Juni 2019 fand in Panmunjom schließlich eine dritte direkte Begegnung zwischen US-Präsident Trump und Kim Jong Un statt. Zum ersten Mal betrat ein US-Präsident dabei nordkoreanischen Boden. Zudem wurde die baldige Aufnahme von Verhandlungen auf Arbeitsebene vereinbart. Stattdessen führte Nordkorea ab Juli bis Oktober eine Serie von zehn weiteren völkerrechtswidrigen Raketentests durch, darunter auch den Test einer unterwasser-gestützten Mittelstreckenrakete. Erst am 5. Oktober 2019 kam es in Stockholm schließlich zu Verhandlungen auf Arbeitsebene, die von Nordkorea aber unter Verweis auf eine angeblich unveränderte Verhandlungsposition der Vereinigten Staaten unvermittelt abgebrochen wurden. Seitdem schlug Nordkorea die Angebote Schwedens und der Vereinigten Staaten zur Fortsetzung dieser Gespräche aus und beharrte auf einem am 13. April 2019 von Kim Jong Un erklärten Ultimatum, wonach die US-Seite bis Ende 2019 mit einem neuen Verhandlungsansatz aufwarten sollte. Spätestens seit November 2019 begann Nordkorea erneut, VN-Beschlüsse öffentlich als illegal zu bezeichnen sowie zu betonen, dass man sich an diese in keiner Weise gebunden fühle.

Die Bundesregierung unterstützte die Verhandlungsbemühungen der Vereinigten Staaten mit Nordkorea und stimmte ihr Vorgehen sowohl mit den Vereinigten Staaten als auch mit ihren europäischen Partnern, insbesondere Frankreich und Großbritannien, eng ab. Ziel der Bundesregierung bleibt die von der Staatengemeinschaft und dem VN-Sicherheitsrat in mehreren Resolutionen eingeforderte vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Denuklearisierung Nordkoreas sowie die Aufgabe der Raketen- und sonstigen Massenvernichtungswaffenprogramme. Nur hierdurch können Stabilität und nachhaltiger Frieden auf der koreanischen Halbinsel und in der Region geschaffen werden.

Die Bundesregierung verurteilte 2019 die Serie völkerrechtswidriger Raketentests Nordkoreas und forderte Nordkorea dazu auf, sich der Aufnahme ernsthafter Verhandlungen nicht weiter entgegenzustellen. Auf Initiative Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens hat sich der VN-Sicherheitsrat am 1. und 28. August sowie am 8. Oktober 2019 mit den nordkoreanischen Raketentests befasst.

Vor dem Hintergrund der fortgesetzten Völkerrechtsbrüche Nordkoreas ist es aus Sicht der Bundesregierung essentiell, den Sanktionsdruck unverändert aufrechtzuerhalten. Am 1. Januar 2019 übernahm Deutschland im Rahmen seiner Sicherheitsratsmitgliedschaft den Vorsitz des Sanktionsausschusses zu Nordkorea. In enger Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien sowie darüber hinaus mit EU- und G7-Partnern setzte sich die Bundesregierung auch 2019 aktiv für eine vollumfängliche Umsetzung aller Sanktionen gegen Nordkorea durch alle VN-Mitgliedstaaten ein. Teil dieser Bemühungen sind Regional-konferenzen und bilaterale Workshops der Bundesregierung mit Staaten Südostasiens, im Jahr 2019 z.B. Kambodscha, Malaysia und Philippinen, um deren Fähigkeiten bei der Sanktion-umsetzung zu stärken.

### 1.3 Arabische Republik Syrien

Syrien baute in den 1970er Jahren ein Chemiewaffen-Programm zur Herstellung von Nerven- und Hautkampfstoffen auf. Seit 2013 werden im syrischen Bürgerkrieg immer wieder Chemiewaffen eingesetzt, insbesondere die toxische Chemikalie Chlorgas, aber auch die Kampfstoffe Senfgas und Sarin. Der schwerste Angriff ereignete sich am 21. August 2013 in Vororten von Damaskus. Beim Einsatz des Nervenkampfstoffes Sarin, den die sogenannte „Sellström-Mission“ der Vereinten Nationen bestätigte, starben damals bis zu 1.400 Menschen. Auf starken internationalen Druck hin trat Syrien schließlich am 14. September 2013 mit sofortiger Wirkung dem CWÜ bei. Syrien verpflichtete sich damit, sein Chemiewaffen-Programm vollständig offenzulegen und abzurüsten. Diese Verpflichtungen wurden in der VN-Sicherheitsratsresolution 2118 (2013) festgeschrieben. Alle von Syrien deklarierten Chemiewaffen wurden bis Ende 2015 außerhalb des Landes unter Aufsicht der OVCW vernichtet. Deutschland unterstützte die OVCW bei der Vernichtung des syrischen Chemiewaffen-Programms umfangreich, sowohl finanziell als auch operativ. Trotz Syriens Beitritt zum CWÜ kommt es in Syrien weiterhin zum Einsatz chemischer Waffen. Die „Fact Finding Mission“ (FFM) der OVCW hat dies zwar in mehreren Fällen eindeutig bestätigt, war jedoch nicht dazu mandatiert, auch die Schuldigen zu ermitteln. Hierfür wurde im August 2015 durch den VN-Sicherheitsrat der Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW („Joint Investigative Mechanism“, JIM) eingesetzt, dessen Mandatsverlängerung jedoch im November 2017 aufgrund russischer Vetos scheiterte. Bis dahin hatte der JIM dem syrischen Regime bzw. syrischen Regierungstruppen den Einsatz von Chemiewaffen in vier Fällen nachgewiesen. Dazu zählt auch der Einsatz von Sarin am 4. April 2017 in Khan

Shaykhun, der fast 100 Opfer forderte. Dem sogenannten „Islamischen Staat“ wies der JIM in zwei Fällen den Einsatz von Senfgas nach.

Die dem syrischen Regime vom JIM nachgewiesenen Einsätze von Chemiewaffen erhärteten den Verdacht, dass Syrien 2013 gegenüber der OVCW unvollständige Angaben zu seinem Chemiewaffen-Arsenal gemacht hatte. Die OVCW bemühte sich auch 2019 um Aufklärung zu den sukzessiv aufgedeckten Lücken in der syrischen Erstdeklaration vom Oktober 2013 und wie diese durch nachträgliche Angaben geschlossen werden können. Am 1. März 2019 legte die „Fact Finding Mission“ (FFM) der OVCW ihren Bericht zur Bombardierung der syrischen Stadt Duma am 7. April 2018 vor.<sup>20</sup> Nach sorgfältiger Prüfung sehen die Experten hinreichende Gründe („reasonable grounds“), dass Chemikalien als Waffe eingesetzt wurden. Dieser Bericht wurde unter strikter Einhaltung der Verfahrensregeln der Organisation erstellt, und basiert auf Vor-Ort-Untersuchungen, umwelt- und biomedizinischen Proben, toxikologischen und ballistischen Analysen sowie Zeugenbefragungen.

Die Bundesregierung setzte sich 2019 weiter dafür ein, dass alle bestehenden Fragen zum syrischen Chemiewaffen-Programm vollständig aufgeklärt werden und Syrien seine kompletten Bestände deklariert und vernichtet. Bundesaußenminister Heiko Maas nahm den Jahrestag der Giftgasangriffe in Khan Shaykun und Duma am 4. April zum Anlass, erneut öffentlich die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des syrischen Regimes aus dem CWÜ anzumahnen.<sup>21</sup> Das mit Beschluss der Sonderversammlungen der OVCW im Juni 2018 ins Leben gerufene OVCW-Attributionsteam („Identification and Investigation Team“, IIT) soll feststellen, wer für CW-Angriffe in Syrien verantwortlich war. Es nahm 2019 seine Arbeit auf und legte am 29. Juni 2019 einen ersten Zwischenbericht vor, in dem unter anderem die neun ersten Fälle mutmaßlicher Chemiewaffen-Einsätze benannt werden, darunter die CW-Angriffe von Duma, Saraquib und Ltamenah. Ein erster Ergebnisbericht zu den Untersuchungen wird für 2020 erwartet. Die Bundesregierung unterstützte das Team 2019 mit einem Beitrag in Höhe von einer Million Euro, damit es seine Aufgabe erfüllen und die Verantwortlichen für die Chemiewaffen-Angriffe in Syrien ermitteln kann.

Damit verfügt die OVCW mit der FFM und dem IIT nunmehr über zwei Mechanismen, die den Einsatz von Chemiewaffen in Syrien untersuchen. Darüber hinaus arbeitet das DAT (Dec-

---

<sup>21</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-giftgasangriffe-syrien/2207268>

larations Assessment Team) seit 2014 weiter an der Aufklärung zahlreicher Widersprüchlichkeiten im Zusammenhang mit der syrischen Erstdeklaration.

Auch im VN-Sicherheitsrat setzte sich die Bundesregierung kontinuierlich für die Identifizierung der Verantwortlichen für Chemiewaffen-Einsätze in Syrien ein und forderte die Beendigung der Straflosigkeit, rasche Aufklärung der Widersprüche und Lücken in der syrischen Chemiewaffen-Deklaration und die Vernichtung aller syrischen Chemiewaffen-Bestände unter OVCW-Aufsicht.

## **2. Maßnahmen gegen nichtstaatliche Akteure**

In den letzten beiden Jahrzehnten wurden die internationalen Bemühungen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auch auf nichtstaatliche Akteure ausgeweitet. Im Gegensatz zu Regierung lassen sich nichtstaatliche Akteure nicht an völkerrechtliche Vereinbarungen binden. Zudem sind diese Akteure gerade in Konfliktregionen oder in Staaten mit eingeschränkter Staatsgewalt mit strafrechtlichen Mitteln kaum zu belangen. Hinzu kommt, dass einige Regierungen ihre Proliferationsaktivitäten durch Beschaffungsversuche privater Personen oder Firmen tarnen.

### **2.1 VN Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) zur Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen**

Ziel der im Jahre 2004 verabschiedeten VN-Sicherheitsratsresolution 1540 ist es, den Zugriff nichtstaatlicher Akteure (z. B. Terroristen) auf Massenvernichtungswaffen (MVW) zu verhindern. Die Resolution verpflichtet die VN-Mitgliedstaaten dazu, konkrete Maßnahmen zu ergreifen – z. B. in den Bereichen Rechtssetzung, Exportkontrolle und Sicherung von MVW-relevantem Material – und umfänglichen zwischenstaatlichen Informationsaustausch zu gewährleisten. Zur Überwachung der Umsetzung der Resolution hat der VN-Sicherheitsrat einen Ausschuss eingesetzt (1540-Ausschuss), der dem VN-Sicherheitsrat jährlich Bericht über Fortschritte und Misstände erstattet.

Das Mandat des 1540-Ausschusses wurde zuletzt im Jahre 2011 um zehn Jahre bis 2021 verlängert (VN-Sicherheitsratsresolution 1977). Inhaltlich wurde die Arbeit des Ausschusses noch stärker auf die effektive Umsetzung der Berichtspflichten und Überwachung konkreter Maßnahmen in den Bereichen Export- und Grenzkontrollen, Sicherung von Anlagen sowie Rechtsdurchsetzung fokussiert. Zudem wurde in diesem Zusammenhang auch die von

Deutschland vorangetriebene Einbindung der Industrie durch den sogenannten „Wiesbaden-Prozess“ verstetigt.

Nach 2009 folgte im Jahre 2016 die zweite Überprüfungskonferenz zur VN-Sicherheitsratsresolution 1540. Eine der Hauptbotschaften in diesem Zusammenhang war der Aufruf an die Staatengemeinschaft, aktuelle technologische Entwicklungen stärker bei den Umsetzungsbemühungen zu berücksichtigen. Die nächste Überprüfungskonferenz wird im Jahre 2021 stattfinden.

Auch 2019 schärfte die Bundesregierung ihr Profil im Exportkontroll- und Nichtverbreitungsbereich im Rahmen des „Wiesbaden-Prozess“. Die zwei Jahre seit der letzten globalen Wiesbaden-Konferenz waren von zahlreichen Regionalkonferenzen geprägt, so etwa 2019 mit der Regionalkonferenz in Sambia für das südliche Afrika. Damit stand zum ersten Mal auch der Austausch zwischen afrikanischen Behörden und Unternehmen im Mittelpunkt des Wiesbaden-Prozesses. Ziel solcher kleinerer Regionalkonferenzen ist es, ein Forum für Debatten zu regionalspezifischen Herausforderungen zu bieten.

Nach den Regionalkonferenzen wurden die Stränge mit einer globalen Konferenz in der namensgebenden Stadt Wiesbaden zusammengeführt. Die sechste Konferenz dieser Art bot 80 Teilnehmenden aus Industrie, Regierungen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und internationalen Organisationen aus der ganzen Welt ein Dialogforum zur effektiven Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1540. Übergreifendes Thema war die 2021 anstehende umfassende Überprüfung der Resolution in den VN.

### **III. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung konventioneller Waffen**

Die weltweite konventionelle Rüstungskontrolle, ihre Instrumente und die deutschen Beiträge zur konsequenten Umsetzung und Fortentwicklung bestehender Regelwerke stehen im Mittelpunkt dieses Kapitels. Dieser Bereich schließt die Diskussion um präventive Maßnahmen bezüglich zukünftiger Waffen mit potenzieller Autonomie ebenso ein wie Maßnahmen der Bundesregierung zur Kontrolle von Landminen, Streumunition und Kleinwaffen sowie deren Munition.

Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass jährlich 500.000 Menschen zu Opfern von Kleinwaffenanwendung werden.<sup>22</sup> Ungesicherte Waffen- und Munitionslager verursachen humanitäre Katastrophen, da sie terroristischen Gruppen als Quelle für Bewaffnung dienen und zeitgleich die Gefahr ungeplanter Explosionen bergen. Auch Landminen und Streumunition stellen – selbst lange nach dem Ende einer bewaffneten Auseinandersetzung – vielerorts noch eine große Bedrohung für die Zivilbevölkerung dar.

## 1. VN-Waffenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen („Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects“, CCW) ist seit dem 2. Dezember 1983 in Kraft. Die CCW ist neben den Genfer Abkommen von 1949 die zentrale völkerrechtliche Rahmenkonvention um den Gebrauch konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, einzuschränken oder zu verbieten. Derzeit gehören der CCW 125 Vertragsstaaten sowie vier Signatarstaaten an.

2019 stand die Arbeit der im Rahmen der CCW eingesetzten Regierungsexpertengruppe (GGE) zu Letalen Autonomen Waffensystemen (LAWS) im Fokus. Deutschland trug dort im engen Schulterschluss mit Frankreich dazu bei, dass sich die Staaten im Konsens auf einen Katalog von elf Leitprinzipien einigen konnten. Dieser bestätigt unter anderem die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auch auf künftige Waffensysteme mit autonomen Funktionen und schreibt die menschliche Verantwortung bei deren Einsatz fest. Damit gibt es erstmals politisch verbindliche Leitlinien zum Umgang mit autonomen Funktionen in Waffensystemen. Das Jahrestreffen der CCW-Vertragsstaaten (13. bis 15. November 2019) nahm die von der GGE erarbeiteten Vorschläge an. Ferner beschloss es, dass die GGE ihre Arbeit in den kommenden zwei Jahren fortsetzen und der CCW-Überprüfungskonferenz 2021 Vorschläge für ein normatives und operatives Rahmenwerk zu LAWS vorlegen soll.

Des Weiteren stand der internationale Austausch zur wachsenden Gefahr von improvisierten Minen und Sprengfallen („Improvised Explosive Devices“, IED) sowie das Engagement für eine Verankerung des Themas Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten („Explosive We-

---

<sup>22</sup> [https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/61561/statement-spokesperson-intention-us-withdraw-its-signature-arms-trade-treaty\\_en](https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/61561/statement-spokesperson-intention-us-withdraw-its-signature-arms-trade-treaty_en)

apons in Populated Areas“, EWIPA) in der CCW im Mittelpunkt der inhaltlichen Aktivitäten der Bundesregierung.

### 1.1 Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten

Aktuelle bewaffnete Konflikte wie z. B. in Syrien und Jemen machen deutlich, wie wichtig die Einhaltung grundlegender Regelungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz der Zivilbevölkerung ist, so etwa die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten oder auch die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel. Finden derartige Konflikte in urbanen Räumen statt, hat die Beachtung dieser Normen besondere Relevanz für den Schutz der Zivilbevölkerung. Aufgrund der hohen Zahl an zivilen Opfern stellte VN-Generalsekretär Antonio Guterres im Mai 2018 die Auswirkungen von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten in den Mittelpunkt seiner konventionellen Abrüstungsagenda unter dem Titel „Disarmament that Saves Lives“.

Die Bundesregierung ist dem Ziel verpflichtet, die Zivilbevölkerung effektiv vor Folgen des Einsatzes von Explosivwaffen in dicht besiedelten Gebieten (EWIPA) zu schützen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Einsatz dieser Waffen, wie er bei der grausamen Kriegsführung mit Fassbomben in Syrien zu beobachten war, zu ächten. Vor diesem Hintergrund brachte die Bundesregierung 2018 das Thema EWIPA in die Beratungen im Rahmen des CCW ein. Um das Thema weiter voranzubringen, setzte sich die Bundesregierung 2019 dafür ein, dass das Thema auch in anderen Foren diskutiert wird. Am 18. September 2019 veranstaltete Deutschland zusammen mit Kanada und Frankreich eine Diskussion im Rahmen der NATO, die den Beitrag von NATO-Einsatzregeln in der Umsetzung der Vorgaben des humanitären Völkerrechts beleuchtete. Am 24. September 2019 führte das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung („United Nations Institute for Disarmament Research“, UNIDIR) in Genf einen Workshop mit militärischen Vertretern verschiedener Staaten und Organisationen durch, der dem Austausch über Einsatzregeln und „Good Practices“ zur Minimierung der Gefährdung der Zivilbevölkerung beim Einsatz von Explosivwaffen in bevölkerungsreichen Gebieten diente.

Im Rahmen der Konferenz „Protecting Civilians in Urban Warfare“, die am 1. und 2. Oktober 2019 in Wien stattfand und an der 133 Staaten sowie zahlreiche internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, wurde ein Prozess zur Ausarbeitung einer politischen Erklärung initiiert. Die Bundesregierung bringt sich in diesen Prozess durch inhaltliche Vorschläge aktiv ein. Deutschland brachte bei der CCW-Vertragsstaatenkonferenz 2019 ein Arbeitspapier zu EWIPA ein, das die Diskussionen im Rahmen des UNIDIR-

Seminars zusammenfasst und konkrete Maßnahmen für einen effektiveren Schutz von Zivilisten vorschlägt.

## 1.2 Improvisierte Sprengfallen

Die Verwendung improvisierter Minen und Sprengfallen („Improvised Explosive Devices“, IED) stellt eine stetig wachsende Gefahr in Konfliktgebieten dar. IED gelten als gleichermaßen preiswertes und äußerst effektives Kampfmittel. Ihre Herstellung ist leicht zu erlernen und die dafür benötigten Materialien sind nahezu unbeschränkt kommerziell verfügbar. Der länderübergreifende Wissenstransfer zu Herstellung und Einsatz von IED durch international vernetzte, in der Regel nichtstaatliche Akteure ist nur schwer zu unterbinden. Seit der Verabschiedung der Politischen Erklärung zu improvisierten Minen und Sprengfallen im Dezember 2016 richtet sich die Arbeit im Rahmen des Geänderten Protokolls II des CCW auf einen besseren und strukturierteren Informationsaustausch mit Industrie- und Wirtschaftsvertretern, um wichtige Vorläuferprodukte besser zu erfassen. Zusätzlich beauftragten die CCW-Vertragsstaaten eine Gruppe unabhängiger Experten damit, eine Zusammenstellung von Informationsmaterial zur Gefahrenaufklärung der Bevölkerung in betroffenen Ländern zu erarbeiten. Dieser Schritt wird es allen Vertragsstaaten ermöglichen, nationale Handreichungen zur Sensibilisierung der Zivilbevölkerung zu entwickeln und damit einen praktischen Beitrag für gefahrenbewusstes Verhalten zu ermöglichen.

In der überarbeiteten Strategie des Auswärtigen Amts für Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen<sup>23</sup> im Rahmen der Humanitären Hilfe der Bundesregierung 2019 bis 2021 nimmt der Kampf gegen improvisierte Minen und andere Sprengfallen einen herausgehobenen Platz ein. Das Auswärtige Amt richtet jährlich eine Konferenz für humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen aus. Diese fand 2019 am 17. September in Berlin statt und wurde zum Austausch mit den wichtigsten Umsetzungspartnern genutzt. Diskutiert wurden unter anderem die Herausforderungen im Zusammenhang mit Minenräumen in komplexen Krisen und die Rolle von Minenräumung für Friedensbildung und Stabilisierung.

Als Reaktion auf die deutlich angestiegene Kontaminierung mit improvisierten Minen und Sprengfallen – insbesondere im Nahen und Mittleren Osten – wird die Förderung im Rahmen der humanitären Hilfe sowie durch Stabilisierungsmaßnahmen auf einem hohen Niveau fortgesetzt.

<sup>23</sup> <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/minenraeumen/204750>

## 2. Kontrolle von Kleinwaffen und Munition

Kleinwaffen und leichte Waffen<sup>24</sup> („Small Arms and Light Weapons“, SALW) haben in den letzten Jahrzehnten mehr Opfer verursacht als jede andere Waffenart. Sie können Konflikte verschärfen, Gesellschaften destabilisieren und Entwicklungen hemmen. Dadurch sind auch deutsche Sicherheitsinteressen berührt. Nach VN-Schätzungen sind weltweit über 875 Millionen Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren im Umlauf, weitere 133 Millionen Kleinwaffen werden von militärischen Streitkräften gehalten, 23 Millionen von Strafverfolgungsbehörden.

Noch lange nach Beendigung eines Konflikts können Kleinwaffen die Sicherheit gefährden und zur Destabilisierung von fragilen Gesellschaften und Staaten führen. Im Rahmen der von den VN-Mitgliedstaaten im September 2015 verabschiedeten Nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) spielt die signifikante Verringerung der illegalen Waffenströme (Ziel 16: Frieden und Gerechtigkeit, Unterziel 16.4) eine zentrale Rolle.

Die Bundesregierung legt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung von Exportgenehmigungen für Kleinwaffen an. 2015 hat sie im Rahmen der sogenannten Kleinwaffengrundsätze<sup>25</sup> wesentliche Verschärfungen der Exportregeln für Kleinwaffen in Drittstaaten (Nicht-NATO-Länder, EU-Mitgliedstaaten oder NATO-gleichgestellte Länder) beschlossen. Kleinwaffen stehen zudem im Fokus der ergänzend dazu im Rahmen eines zweijährigen Pilotverfahrens eingeführten Post-Shipment-Kontrollen. Dabei handelt es sich um Kontrollen, die deutsche Stellen nach Lieferung von Kleinwaffen beim jeweiligen staatlichen Empfänger vor Ort durchführen können.

Von zentraler Bedeutung für die Kleinwaffenkontrolle im multilateralen Rahmen sind das VN-Kleinwaffenaktionsprogramm, das VN-Instrument zum Markieren und Nachverfolgen

<sup>24</sup> Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Dem Begriff der Kleinwaffen wird international in diversen Foren eine unterschiedliche Bedeutung gegeben. Eine gewisse Vorbildfunktion kommt derzeit dem OSZE-Kleinwaffenbegriff und der Kleinwaffendefinition der EU zu. Beide Definitionen unterscheiden, das international gebräuchliche Schlagwort „small arms and light weapons“ aufgreifend, zwischen Kleinwaffen (im Wesentlichen militärische Handfeuerwaffen) und Leichtwaffen (insbesondere tragbare Raketen- und Artilleriesysteme). Beide Definitionen stimmen auch darin überein, dass sie nur besonders für militärische Zwecke bestimmte Waffen umfassen, nicht aber Jagd- und Sportwaffen sowie zivile (das heißt nicht besonders für militärische Anforderungen konstruierte) Selbstverteidigungswaffen (Revolver und Pistolen). Kleinwaffen sind deswegen im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Einheit zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Kleinwaffen und leichte Waffen umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenab-schussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, schultergestützte Flugabwehrsysteme (MAN-PADS) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

<sup>25</sup> [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrungenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/grundsaeetze-der-bundesregierung-fuer-die-ausfuhrungenehmigungspolitik-bei-der-lieferung-von-kleinen-und-leichten-waffen.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

von Kleinwaffen, die Strategie der EU zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen, leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels und das OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen.

Die Bundesregierung setzt die multilateral vereinbarten, weltweiten Standards der Kleinwaffenkontrolle vor allem über eine gezielte Projektförderung in besonders betroffenen Regionen um. Die Projekte des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung zielen dabei vor allem auf eine Verringerung der Proliferationsgefahren an den Außengrenzen der EU sowie auf eine stärkere Kontrolle von Kleinwaffen auf dem afrikanischen Kontinent mit dem Ziel, Gewalt einzudämmen und eine der wesentlichen Fluchtursachen zu beseitigen.

Darüber hinaus vertritt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Deutschland im „International Network on Conflict and Fragility“ (INCAF) des Ausschusses für Entwicklung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD/DAC) und hat dort den Ko-Vorsitz mit dem Department for International Development (DFID) des Vereinigten Königreichs inne. Die Bundesregierung setzt sich dort für die Intensivierung und Fortentwicklung der entwicklungspolitischen Ansätze zur Krisenprävention und zivilen Konfliktbearbeitung ein. Zudem unterstützt das BMZ verschiedene von der GIZ umgesetzte Gewaltpräventionsprogramme einschließlich solcher gegen Bandenkriminalität, um durch Aufklärung und zivile Konfliktlösungskapazitäten dämpfenden Einfluss auf Pull-Faktoren bei Kleinwaffen zu nehmen.

## **2.1 Schwerpunkt Westlicher Balkan**

Millionen unkontrollierter Kleinwaffen in den sechs Staaten des Westlichen Balkans sind eine Gefahr für die Sicherheit der Region. Routen für den internationalen Waffenschmuggel führen vom Westlichen Balkan direkt in die EU und machen die Kleinwaffenkontrolle in dieser Region zu einem wichtigen Anliegen für den Schutz der inneren Sicherheit der EU. Die im Februar 2018 gestartete, gemeinsame deutsch-französische Initiative für Kleinwaffenkontrolle im Westlichen Balkan geht diese Problematik umfassend und nachhaltig an. Elemente der Initiative sind ein regionaler Fahrplan, eine verstärkte regionale Koordinierung und die Mobilisierung weiterer internationaler Geber über einen neu geschaffenen Trustfund. Inhaltlich liegt der Fokus auf den zentralen Herausforderungen einer Verminderung des illegalen Waffenhandels über verbesserte Grenzkontrollen, der intensivierten Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden aller Teilnehmerstaaten, dem Aufbau einer robusten Waffengesetzgebung sowie der konsequenten Vernichtung sichergestellter Bestände von illegalen Waffen

und Munition. Auf politischer Ebene leistet der Fahrplan-Prozess einen elementaren Beitrag zur Vertrauensbildung unter den Westbalkan-Staaten.

Zur Umsetzung der sieben Ziele des Fahrplans entwickelten die sechs Westbalkan-Staaten nationale Aktionspläne. Die erste Regionalkonferenz zur Etablierung der „Baseline“, mit der die 14 Erfolgsindikatoren des Fahrplans gemessen werden sollen, fand im Mai 2019 in Sarajewo (Bosnien und Herzegowina) statt, bei der zweiten Regionalkonferenz in Tirana (Albanien) im November 2019 erfolgte die Analyse der ersten Messung.

Im Rahmen einer Ministerkonferenz unter Vorsitz von Bundesaußenminister Heiko Maas und seinem französischen Amtskollegen Jean-Yves Le Drian zogen die beiden Minister am 31. Januar 2020 eine erste Bilanz nach einem Jahr der Umsetzung. Die Westbalkan-Staaten präsentierten zur Erfolgskontrolle für den kurzen Zeitraum (und auch im Vergleich mit EU-Mitgliedstaaten) beeindruckende aktualisierte Daten, Fortschritte und Reformvorhaben.

Erste Aktivitäten, wie das durch Deutschland initiierte Projekt „Combatting Illicit Arms Trafficking“ (CIAT) in Bosnien und Herzegowina, das die dortige Grenzpolizei ertüchtigt (bereits über 1.500 Grenzpolizisten geschult) und ausstattet, werden mit EU-Finanzierung in weiteren Staaten des Westlichen Balkans durchgeführt. Die OSZE unterstützt die Initiative unter anderem mit einem regionalen Projekt für Spürhunde zur Detektion von Feuerwaffen.

## 2.2 Schwerpunkt Ukraine

Als 2014 nach der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim auch der Konflikt im Osten der Ukraine ausbrach, plünderten Rebellengruppen staatliche Waffenbestände im Osten und Westen der Ukraine und auf der Krim. Irreguläre bewaffnete Gruppen konnten sich Zugang zu einer breiten Auswahl an militärischer Ausrüstung verschaffen. Es wird geschätzt, dass zwischen 2013 und 2015 rund 300.000 Kleinwaffen aus bestehenden Waffenarsenalen geplündert wurden, davon 200.000 in der Ostukraine und 100.000 auf der Krim.<sup>26</sup> Nur 4.000 Waffen wurden bislang beschlagnahmt, wobei die jährliche Zahl beschlagnahmter Waffen zwischen 1.000 und 2.500 lag. Von Munition über kleine und leichte Waffen sowie Sprengstoff ist eine große Bandbreite an Waffen in der Ukraine im Umlauf.

Deutschland hat gemeinsam mit der OSZE ein Projekt gegen den illegalen Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoff entwickelt und fördert es seit 2017 mit insgesamt 1,6 Millio-

<sup>26</sup> Martyniuk, (2017) ‘MEASURING ILLICIT ARMS FLOWS: Ukraine’, Briefing Paper, April 2017, Small Arms Survey

nen Euro. Politisch treibt Deutschland das Vorhaben im Kreis des Weimarer Dreiecks mit Frankreich und Polen voran.

Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf der Beratung und technischen Unterstützung des ukrainischen Grenzschutzdienstes zur Sicherung der ukrainischen Westgrenze gegen illegalen Waffenschmuggel. In einem koordinierten Ansatz werden alle für die innere Sicherheit zuständigen Behörden der Ukraine in die Umsetzung des Projektes mit einbezogen. Eines der zentralen Elemente liegt in der Verbesserung der nationalen Koordinierung unter den zuständigen staatlichen Stellen. Basierend auf dem Modell eines Fahrplans für umfassende Kleinwaffenkontrolle wie er zurzeit mit deutsch-französischer Unterstützung in der Region des Westlichen Balkans umgesetzt wird, hat die OSZE 2019 erste Vorbereitungen für die Vereinbarung eines nationalen Fahrplans mit konkreten Erfolgsindikatoren und verbindlichen Fristen für die Ukraine getroffen.

### 2.3 Schwerpunkt Afrika

Deutschland steuert in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union („African Union“, AU) und der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten („Economic Community of West African States“, ECOWAS) regionale Prozesse der Kleinwaffenkontrolle in Afrika im Rahmen der Umsetzung des AU-Programms „Silencing the Guns in Africa until 2020“. Den Rahmen für die deutsche Unterstützung bildet die während der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 gestartete Initiative mit der AU für die Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle in Afrika. Über integrierte Experten des Bonn International Center for Conversion (BICC) unterstützt Deutschland unmittelbar die Anstrengungen der AU-Kommission in Addis Abeba sowie der ECOWAS in Abuja und des für Ostafrika zuständigen Regional Centre for Small Arms (RECSA) in Nairobi. Die enge Zusammenarbeit mit den afrikanischen Partnern leistet einen wichtigen Beitrag für Konfliktprävention und Stabilisierung in einer für Europas Sicherheit hoch relevanten Region.

Der Fokus der Zusammenarbeit liegt derzeit auf der Umsetzung des afrikaweiten Aktionsplans für Kleinwaffenkontrolle, der im Zuge der laufenden Projektkooperation erstellt wurde und die Zielsetzungen des AU-Programms „Silencing the Guns“ für den Kleinwaffenbereich konkretisiert. Im Rahmen dieses Aktionsplans schreitet ECOWAS als Pilotregion voran. Eine ECOWAS-Delegation besuchte im September 2019 auf Einladung der Bundesregierung Serbien sowie Bosnien und Herzegowina, um die Erfahrungen der Staaten auf dem Westlichen Balkan mit der Umsetzung eines regionalen Fahrplans für Kleinwaffenkontrolle und eine

mögliche Übertragung auf die ECOWAS-Region zu prüfen. Die ECOWAS-Staaten fixierten auf einem Treffen in Monrovia im November 2019 in einer Abschlusserklärung einen regionalen Fahrplan als Zielsetzung für die künftige Zusammenarbeit in der Region.

Auch in Ostafrika entwickelt sich die Zusammenarbeit im Bereich Kleinwaffenkontrolle inhaltlich weiter. Eine im September 2019 in Nairobi gemeinsam mit der AU und RECSA gestartete Initiative wird mit direkter Einbindung von Äthiopien, Kenia, Somalia und Südsudan neue Strategien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Handels erarbeiten und die daraus hervorgehenden Konzepte über die AU für ganz Afrika anwendbar machen.

Erfolgreich konnte auch die Schulung von Vertretern von über 200 Streit- und Sicherheitskräften im Kleinwaffen- und Munitionsmanagement des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) gemeinsam mit anderen internationalen Partnern, als auch in Kooperation mit RECSA und dem BICC im März 2019 abgeschlossen werden. Zudem wurden explizit Multiplikatoren ausgebildet, die wiederum selber derartige Kurse in ihren Heimatländern und der RECSA-Region konzipieren und durchführen können. Dieses Ausbildungsmodell wurde 2018 nach Westafrika übertragen, wo das ZVBw zusammen mit dem BICC und der ECOWAS Fachleute in Nigeria schult.

Zum Herbst 2018 kam die Bundesregierung einem Gesuch der mosambikanischen Regierung nach, einen Kleinwaffenexperten zur Unterstützung des Friedensprozesses zu entsenden. Konkret ging es dabei um die Mitarbeit in einer international besetzten Einheit von militärischen Beratern. Diese sollten Vorgehensweisen für die Durchführung des Entwaffnungsprozesses ehemaliger Widerstandskämpfer erarbeiten und den Friedensparteien helfen, diesen umzusetzen. Im Jahr 2019 war der Kleinwaffenexperte des ZVBw mehrfach für einige Wochen vor Ort und konnte die ersten Einsammlungen von Waffen und Munition mit begleiten.

Zudem konnte die Bundesregierung im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative, die in der Verantwortung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Verteidigung liegt, im Jahr 2019 diverse Projekte in Nord-, West- und Ostafrika umsetzen. Hierzu gehören auch zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Kleinwaffen- und Munitionskontrolle, unter anderem auch die von der Bundeswehr durchgeführte Schulung malischer Streitkräfte in munitionstechnischer Sicherheit. Diese Basisausbildung besteht seit 2018 und soll 2020 fortgeführt werden, mit dem Ziel, Multiplikatoren zu schulen.

## 2.4 Deutsche VN-Initiative für die Kontrolle konventioneller Munition

Die Rolle konventioneller Munition als Treiber für Konflikte wächst stetig an. Bislang existiert kein internationaler Prozess, der sich mit Maßnahmen zur Eindämmung der Proliferation konventioneller Munition in ihrer Gesamtheit befasst. Mit Hilfe einer vom Auswärtigen Amt in den Vereinten Nationen seit 2017 vorangetriebenen Initiative soll diese Lücke nun geschlossen werden. Ein wichtiger erster Schritt gelang 2017 mit der einstimmigen Verabschiedung der von Deutschland als Hauptsponsor eingebrachten Resolution zu Überbeständen von konventioneller Munition durch die VN-Generalversammlung. Die Resolution mandatierte im Konsens eine formale Regierungsexpertengruppe (GGE) ab 2020, die durch einen Konsultationsprozess vorbereitet werden sollte. Damit ist es gelungen, sich auf einen Prozess und einen zeitlichen Fahrplan zu einigen, um zu global anerkannten Regeln in diesem Bereich zu gelangen.

Im Oktober 2019 wurde die Aktualisierung der Resolution im ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung erneut im Konsens angenommen und damit das Mandat zur Aufnahme der Arbeit der GGE für Januar 2020 erteilt. In Vorbereitung der GGE führte das Auswärtige Amt 2018 sechs Runden informelle Konsultationen in New York sowie weitere regionale Konsultationen in Abidjan, Addis Abeba, Bangkok, Kingston, Lima und Wien durch, um Bedarfe und Best-Practices abzufragen und inhaltliche Substanz für die bevorstehende GGE aufzubauen.

## 3. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Konvention)

Das Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen, auch als Ottawa-Konvention bekannt, ist ein am 1. März 1999 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag, der die Herstellung, den Einsatz, die Weitergabe und die Lagerung von Antipersonenminen unter Verbot stellt. Darüber hinaus verpflichtet er die Vertragsstaaten zur Zerstörung ihrer Lagerbestände, zum Minenräumen und zur jährlichen Berichterstattung. Das Übereinkommen war 1997/98 unter maßgeblicher Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen außerhalb des CCW entstanden, nachdem keine Einigung über ein umfassendes Verbot von Antipersonenminen im Rahmen des CCW erzielt werden konnte. Nach 20 Jahren gehören dem Übereinkommen bereits 163 Vertragsstaaten, darunter alle 28 EU-Mitgliedstaaten, und die Palästinensischen Gebiete an. Seit Inkrafttreten des Übereinkommens wurden mehr als 51

Millionen gelagerte Antipersonenminen zerstört – eine Halbierung der globalen Bestände. 41 Staaten haben die Produktion eingestellt, darunter auch vier Nicht-Vertragsstaaten, Ägypten, Israel, Nepal und die Vereinigten Staaten. Die Ächtung von Antipersonenminen und der damit verbundene Druck auf Regierungen haben bewirkt, dass der Einsatz dieser Waffen auch durch Nicht-Vertragsstaaten erheblich zurückgegangen ist.

33 Staaten sind bislang nicht beigetreten, darunter Produzenten und/oder Bestandhalter von Antipersonenminen wie China, Indien, Nordkorea, Pakistan, Russland, Südkorea und die Vereinigten Staaten. Das Übereinkommen sieht jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungskonferenzen vor. So fand vom 25. bis 29. November 2019 in Oslo die vierte Überprüfungskonferenz der Ottawa-Konvention statt. Außerdem werden informelle Halbjahrestreffen („Intersessionals“) durchgeführt.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Minenopfer wieder angestiegen, was hauptsächlich improvisierten Sprengvorrichtungen, die durch die Opfer selbst ausgelöst wurden („victim activated IED“ oder „mines of an improvised nature“) geschuldet ist. Die Zahl der Opfer durch Antipersonenminen lag im Berichtsjahr 2019 laut „Landmine Monitor“ bei 6.897<sup>27</sup>. Die Zahl der Opfer durch improvisierte Antipersonenminen lag bei 3.789. Die Bundesregierung setzte sich erfolgreich dafür ein, dass mit Annahme der „Osloer Erklärung“ während der vierten Überprüfungskonferenz der Ottawa-Konvention auch im Rahmen des Übereinkommens Lösungen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit improvisierten Antipersonenminen auch im Rahmen der Ottawa-Konvention Lösungen entwickelt werden. Zudem finanziert die Bundesregierung eine Studie zu Proliferation von improvisierten Sprengfallen und deren Bestandteilen in Westafrika.

2019 wurden Maßnahmen in den Bereichen Räumung, Kapazitätsaufbau, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge mit insgesamt rund 38 Millionen Euro gefördert.

#### **4. Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Übereinkommen)**

Das Übereinkommen über Streumunition („Convention on Cluster Munitions“), auch als Oslo-Übereinkommen bekannt, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Weitergabe von Streumunition. Als Streumunition definiert das Übereinkommen konventionelle Munition, die dazu bestimmt ist, explosive Submunitionen mit jeweils weniger

<sup>27</sup> <http://www.the-monitor.org/en-gb/reports/2019/landmine-monitor-2019/casualties.aspx>

als zwanzig Kilogramm Gewicht zu verstreuen oder freizugeben und schließt diese explosiven Submunitionen ein. Gefährlich ist Streumunition auch deshalb, weil ein erheblicher Prozentsatz der Submunitionen nicht detoniert, sondern als Blindgänger vor Ort verbleibt und die Bevölkerung selbst nach Beendigung eines Konflikts gefährdet. Submunitionen sind sensibel, sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen auch Vorgaben zur Zerstörung vorhandener Bestände an Streumunition, zum Räumen mit Streumunition kontaminierter Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur Unterstützung anderer Vertragsstaaten bei der Umsetzung der aus dem Übereinkommen resultierenden Verpflichtungen sowie zur jährlichen Berichterstattung.

Im Übereinkommen sind jährliche Vertragsstaatentreffen sowie alle fünf Jahre Überprüfungs-konferenzen vorgesehen. Mit Stand November 2019 gehören dem Übereinkommen 106 Vertragsstaaten und die Palästinensischen Gebiete an. Weitere 14 Staaten haben das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten. Staaten, die Streumunition nach wie vor herstellen bzw. über große Lagerbestände verfügen, darunter Brasilien, China, Indien, Pakistan, Russland und die Vereinigten Staaten, sind dem Übereinkommen bisher ferngeblieben.

Von der Bundesregierung 2017 während ihres Vorsitzes des Übereinkommens über Streumunition eingebrachte Initiativen wirkten auch 2019 positiv fort. So wird z. B. der Ansatz von Länderpartnerschaften („Country Coalition Concept“) zur besseren Umsetzung der Konvention von Vertragsstaaten weiterhin aufgegriffen und von Umsetzungsorganisationen angenommen. Das Konzept zielt auf die bessere Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten in einem betroffenen Vertragsstaat durch die Schaffung nationaler Koordinierungsforen unter dem Vorsitz der nationalen Behörden, Geberländer und Umsetzungsorganisationen ab. Die Bundesregierung hat 2019 eine solche vertiefte Partnerschaft mit Bosnien und Herzegowina für die Bereiche Streumunition und Antipersonenminen begonnen. Auch die strukturierte Einbeziehung von Nicht-Vertragsstaaten wird im neu geschaffenen Format des „Military-to-Military Dialogue“ fortgeführt. Es zeigte sich, dass Nicht-Vertragsstaaten oft sicherheitspolitische Gründe für ihre Zurückhaltung anführen. Durch den Austausch zwischen Angehörigen der Streitkräfte aus Vertragsstaaten mit Nicht-Vertragsstaaten versucht das Format, diese Bedenken zu entkräften.

Die Zahl der Streumunitionsoffer ist 2018 nach Angaben des Cluster Munitions Monitor deutlich auf 149 gesunken. Dies war die niedrigste jährliche Opferzahl seit 2012, als der Clus-

ter Munitions Monitor nach dem erneuten Einsatz von Streumunition in Syrien damit begann, Statistiken zu erstellen. Die Gesamtzahl der 2018 verzeichneten 149 Todesopfer stellt einen Rückgang gegenüber 289 Todesfällen im Jahr 2017 dar und war darüber hinaus ein deutlicher Rückgang gegenüber den 971 im Jahr 2016 verzeichneten Todesopfer durch den Einsatz von Streumunition in den Konfliktgebieten in Syrien und im Jemen.

2011 wurde in Deutschland durch einen Zufallsfund eine Streumunitionskontaminierung festgestellt und umgehend gegenüber den zuständigen Koordinatoren und im jährlichen Transparenzbericht gemäß Artikel 7 des Übereinkommens berichtet. So wurde auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz nahe Wittstock, Brandenburg, eine Verdachtsfläche von 1.100 Hektar durch Funde von Streumunitionsrückständen identifiziert. Aufgrund der dichten Vegetation und der hohen Konzentration von weiteren explosiven Rückständen auf dem Gelände konnte Deutschland die vertraglich vorgesehene Frist für die Räumung von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens nicht einhalten und beantragte nach Artikel 4 Absatz 6 eine Verlängerung der Räumfrist um fünf Jahre. Dem Antrag wurde im Rahmen des 9. Vertragsstaatentreffens des Übereinkommens im September 2019 stattgegeben.

#### **IV. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum**

Konventionelle Rüstungskontrolle und Vertrauens- und Sicherheitsbildung im OSZE-Raum besteht aus einem umfassenden Netz sich gegenseitig verstärkenden Regime und Vertragswerke: Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag), Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Vertrag über den Offenen Himmel. Hinzu kommen der Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie das Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition. Auch die Umsetzung der Rüstungskontrollbestimmungen des Abkommens von Dayton von 1995 (Westlicher Balkan) erfolgt unter dem Dach der OSZE.

##### **1. Initiative „Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa“: Freundesgruppe und Strukturierter Dialog in der OSZE**

Insbesondere der Ukraine-Konflikt hat die auf gemeinsamen Werten und Normen beruhende kooperative Sicherheitsarchitektur in Europa in Frage gestellt und über viele Jahrzehnte mühsam aufgebautes Vertrauen zerstört. Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Sie setzt sich nachhaltig für die Stärkung kooperativer

Sicherheit in Europa ein und wirkt der weiteren Erosion der europäischen Rüstungskontrollarchitektur entgegen. Diesem Zweck dient auch die vom damaligen Bundesaußenminister und heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier im August 2016 lancierte Initiative für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Ziel ist es, Vertrauen, Transparenz, Vorhersehbarkeit und Zurückhaltung wiederherzustellen, militärische Risiken zu minimieren und eine drohende Rüstungsspirale zu verhindern.

Grundgedanke der Initiative ist die Notwendigkeit, die gegen Ende des Kalten Krieges entstandene konventionelle Rüstungskontrollarchitektur an die inzwischen veränderten sicherheitspolitischen, militärischen und technologischen Gegebenheiten in Europa anzupassen.

Im Rahmen der oben genannten Initiative haben sich besonders interessierte europäische Staaten zu einer Freundesgruppe auf hoher Beamtenebene mit 24 Mitgliedern zusammengefunden, die 2019 in mehreren Treffen in Berlin ihre Grundlagenarbeit für die Ausgestaltung eines künftigen Regimes konventioneller Rüstungskontrolle in Europa fortsetzte. Dabei wurden Kernfragen wie die Größe des Anwendungsgebiets eines solchen Regimes, einzubeziehende konventionelle Waffensysteme und Prinzipien der Überprüfung von offiziellen Angaben (Verifikation) besprochen. Aufbauend auf den bisherigen Arbeitsergebnissen wurde mit der Synthese dieser Überlegungen begonnen, die im Herbst 2020 fortgesetzt werden soll.

Parallel zur Arbeit der Freundesgruppe hat sich die Bundesregierung im Rahmen des 2016 von Deutschland initiierten Strukturierten Dialogs der OSZE zu aktuellen und künftigen Sicherheitsherausforderungen eingebracht. Der Strukturierte Dialog wirkt sicherheits- und vertrauensbildend und soll längerfristig auf ein neues Regime konventioneller Rüstungskontrolle in Europa hinarbeiten. 2019 widmete sich der Strukturierte Dialog insbesondere Fragen der Transparenz, Risikoreduzierung und Verhinderung von gefährlichen militärischen Zwischenfällen, etwa bei militärischen Übungen im OSZE-Raum.

## **2. Wiener Dokument 2011**

Das Wiener Dokument 2011 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (WD11) ist eine vom Atlantik bis zum Ural gültige, politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 OSZE-Teilnehmerstaaten. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges vereinbart. Es wurde viermal ergänzt: 1992, 1994, 1999 und zuletzt 2011. Als Instrument zur militärischen Vertrauensbildung ist es ein zentraler

Bestandteil der politisch-militärischen Sicherheitsdimension der OSZE und der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur. Das Wiener Dokument umfasst Mechanismen für erhöhte militärische Transparenz (z. B. jährlicher Informationsaustausch zu militärischer Organisation, Personalstärke und Hauptwaffensystemen der Streitkräfte sowie vorherige Ankündigung militärischer Aktivitäten) und entsprechende Verifikationsmaßnahmen (z. B. Inspektionen oder Entsendung militärischer Beobachter). Zudem beinhaltet es Maßnahmen zur Vertrauensbildung (z. B. Ausbau militärischer Kontakte), zur Verhinderung gefährlicher Zwischenfälle und zur Konfliktprävention.

Im Berichtszeitraum gelang es unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands und durch gemeinsame Anstrengungen von insgesamt 32 Teilnehmerstaaten ein umfassendes Paket mit Modernisierungsvorschlägen, insbesondere zum Vorgehen in Krisenfällen, bei Alarmübungen und zur Absenkung der Schwellenwerte für Ankündigung und Beobachtung von Übungen, zu erarbeiten. Deutschland brachte dieses Paket am 23. Oktober 2019 in das Forum für Sicherheitskooperation der OSZE stellvertretend für alle am Paket beteiligten Nationen ein. Die Erörterung des Vorschlags steht ab Frühjahr 2020 im Forum für Sicherheitskooperation an.

Die konsequente Umsetzung der Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen im euro-atlantischen Raum wird nach wie vor durch die Blockadehaltung Russlands erschwert. Ziel der Bundesregierung ist es, die im Wiener Dokument niedergelegten Maßnahmen zur Implementierung vollumfänglich umzusetzen und somit einen Beitrag zur globalen Sicherheitsarchitektur zu leisten.

### **3. Vertrag über den Offenen Himmel**

Der Vertrag über den Offenen Himmel, in Kraft seit 2002, ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Er erlaubt den 34 Vertragsstaaten gegenseitige Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im gesamten Anwendungsgebiet von Vancouver bis Wladiwostok. Der rechtsverbindliche Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der militärischen Verifikation sowie der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Wesentliches Ziel neben dem militärischen Erkenntnisgewinn ist die Stärkung von Vertrauen und Transparenz unter den Vertragsstaaten durch kooperative Luftbeobachtungsmissionen.

2019 wurde der Flugbetrieb wieder aufgenommen, nachdem 2018 aufgrund eines russisch-georgischen Dissenses keine Beobachtungsflüge stattfinden konnten. Deutschland führte je-

doch mit anderen Mitgliedsstaaten im Zuge des Kertsch-Straßen-Zwischenfalls im Herbst 2018 einen außerordentlichen Beobachtungsflug über der Region durch. Gemeinsam mit seinen Partnern flog Deutschland 2019 Beobachtungsmissionen über Bosnien und Herzegowina, Georgien, der Ukraine sowie Russland und Belarus. Deutschland setzte sich auch 2019 für eine vollständige Erfüllung des Vertrags durch alle Vertragsparteien ein und forderte von Russland die Rücknahme der vertragswidrigen Flugstreckenbegrenzung über Kaliningrad sowie entlang der Grenze zu den georgischen Regionen Abchasien und Südossetien.

Die Bundesregierung hatte von Mai bis Juli 2019 den Vorsitz der Beratungskommission Offener Himmel in Wien inne. Deutsche Sachverständige beteiligten sich zudem an der Überarbeitung von Verfahren zur Missionsplanung sowie zur Zulassung und zum Einsatz digitaler Luftbildkameras und übernahmen Ausbildungsmaßnahmen für andere Vertragsstaaten bei der Implementierung.

Nach Abschluss der notwendigen Umrüstung übernahm die Bundeswehr das neue Beobachtungsflugzeug vom Typ Airbus A319 im Juni 2019 in Gegenwart der damaligen Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen und des Staatsministers im Auswärtigen Amt Niels Annen. Nach Abschluss der noch ausstehenden und gemäß Vertrag notwendigen Zertifizierungsphase durch die Vertragsstaaten wird das moderne und leistungsfähige Beobachtungsflugzeug mit großer Reichweite voraussichtlich ab Frühsommer 2021 für Beobachtungsmissionen zur Verfügung stehen. Das neue Beobachtungsflugzeug wird die Möglichkeiten der deutschen Teilnahme am Vertrag über den Offenen Himmel weiter verbessern und damit den Vertrag insgesamt stärken.

#### **4. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa**

Der KSE-Vertrag wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedsstaaten der NATO und des ehemaligen Warschauer Pakts geschlossen und trat am 9. November 1992 in Kraft. Ziel war es, in Europa ein sicheres und stabiles Gleichgewicht der konventionellen Streitkräfte auf niedrigerem Niveau zu schaffen und damit die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und zur Einleitung großangelegter Offensivhandlungen in Europa zu beseitigen. Dazu begrenzt der Vertrag die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und regelt die Reduzierung überzähligen Geräts. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sieht der Vertrag einen detaillierten Informationsaustausch der Vertragsstaaten über ihre konventionellen Waffen und Ausrüstungen sowie die Durchführung

von gegenseitigen Vor-Ort-Verifikationsmaßnahmen vor. Der KSE-Vertrag wird ergänzt durch die Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken mit Regelungen zur Meldung und Begrenzung der Personalbestände der konventionellen Streitkräfte der Vertragsstaaten.

Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (A-KSE) ist nicht in Kraft getreten. Die Russische Föderation hat seit Dezember 2007 die Implementierung des KSE-Vertrags einseitig ausgesetzt und sich 2015 auch aus dem politischen Leitungsgremium des Vertrags, der Gemeinsamen Beratungsgruppe, zurückgezogen.

Auch 2019 legten (bis auf die Russische Föderation) alle KSE-Vertragsstaaten ihre jährlichen Informationsaustausche vor. Aserbaidschan überschritt erneut seine nationalen Anteilshöchstgrenzen. Armenien hielt im Anwendungsgebiet des Vertrags 2019 erstmals seit 2013 seine Anteilshöchstgrenzen auch in allen Unterkategorien ein. Hierzu hatte auch Deutschland beigetragen. Die Bundesregierung unterstützt Armenien im Rahmen eines NATO-Treuhandfonds mit über 1 Million Euro bei der Außerdienststellung und Zerstörung von gepanzerten Kampffahrzeugen. Das ZVBw leistete 2019, neben der Durchführung und Begleitung von Inspektionen, durch Ausbildungsmaßnahmen für andere Mitgliedstaaten umfangreiche internationale Unterstützung.

## **5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit**

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. Die OSZE-Teilnehmerstaaten legten sich darin auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen fest und einigten sich darüber hinaus insbesondere auf die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften.

Der Kodex verbindet mit seiner umfassenden und auf demokratische Kontrolle, Transparenz und Rechtsstaatlichkeit abstellenden Zielsetzung die Sicherheitsdimension mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Seit 2003 werden Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung mit einbezogen. Dank einer auch von der Bundesregierung aktiv unterstützten Initiative wird seit 2010 ein nach Umfang und

Inhalt deutlich fortentwickelter Fragenkatalog sowie seit 2011 ein Referenzleitfaden als Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragenkatalogs für die nationale Berichterstattung zugrunde gelegt.

Die Bundesregierung finanzierte anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des „OSZE Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Sicherheitsaspekten“ für Teilnehmer aus teilnehmenden Staaten ein vom 16. bis 18. August 2019 in Budapest durchgeführtes Symposium. Die Veranstaltung würdigte den Verhaltenscodex als grundlegendes normatives Dokument der OSZE, das unter anderem die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte sowie die Ausbildung der Soldaten im humanitären Völkerrecht festschreibt.

## **6. Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa**

Das Abkommen von Dayton vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält Vorschriften, die sich als wirksame regionale Instrumente der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt haben. Artikel IV (Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle) enthält eine Vereinbarung über die Begrenzung schwerer Waffenkategorien sowie über einseitig erklärte freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken, die seit Jahren weit unterschritten werden. Artikel V (Regionale Rüstungskontrolle) ermöglicht die Durchführung von regionalen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion, benachbarten Staaten und zusätzlichen Teilnehmerstaaten auf freiwilliger Basis. Seit 2015 liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen bei den Abkommensparteien, Deutschland begleitet im Rahmen der sogenannten Kontaktgruppe weiterhin diesen Prozess. Unterstützt wird die Umsetzung des Abkommens seit 2000 durch das auf deutsch-kroatische Initiative hin errichtete Regionale Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung („Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre“, RACVIAC). Mitgliedstaaten sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und die Türkei, Deutschland ist assoziierter Mitgliedstaat. Das RACVIAC hat sich zu einem regionalen Dialogforum für Sicherheitsfragen entwickelt, bei dem Seminare z. B. zur Reform des Sicherheitssektors und Fragen der Rüstungskontrolle abgehalten werden.

Die Bundesregierung unterstützte 2019 insgesamt fünf Aktivitäten: einen Lehrgang zum Abkommen von Dayton, einen Lehrgang zum Vertrag über den Offenen Himmel, einen Lehr-

gang zum Wiener Dokument, ein Symposium zu Rüstungskontrolle sowie ein Seminar zu Grenzsicherheit. Die Fördersumme lag bei 50.000 Euro.

## **7. Weltweiter Austausch Militärischer Information**

Der politisch verbindliche weltweite Austausch militärischer Information (WAMI) wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest vereinbart und ist zum 1. Januar 1995 in Kraft getreten. In diesem Rahmen haben sich alle OSZE-Teilnehmerstaaten verpflichtet, jährlich bis zum 30. April zusammengefasste Informationen über das militärische Personal bis hinunter auf Divisionsebene oder einer gleichwertigen Ebene, die Kommandostruktur und die Hauptwaffensysteme und Großgeräte ihrer konventionellen Streitkräfte, einschließlich der Marine, die auf ihrem Hoheitsgebiet und weltweit disloziert sind sowie über neu in Dienst gestellte Hauptwaffensysteme und Großgeräte zu übermitteln. Des Weiteren wurde der Austausch technischer Daten und Fotografien über jeden Typ oder jede Klasse von Hauptwaffensystemen oder Großgerät im Bestand der Streitkräfte vereinbart. In diesem Zusammenhang wurde auch der Austausch eines Bildkatalogs vereinbart. Der WAMI erfolgt getrennt von anderen Informationsregimen und enthält keinerlei Regelung zu Begrenzungen, Beschränkungen oder Verifikation.

Wie im Vorjahr kamen 2019 von insgesamt 57 OSZE-Teilnehmerstaaten 53 Staaten, darunter Deutschland, ihrer politischen Verpflichtung zur Vorlage des WAMI nach.

Als zusätzlichen Beitrag zur Vertrauensbildung und Erhöhung der Transparenz übermittelte die Bundesregierung in ihrem WAMI freiwillig Informationen über die im Ausland dauerhaft sowie zeitlich begrenzt und vorübergehend eingesetzten Ausbildungs- und Einsatzkontingente der Bundeswehr. Diese Informationen enthalten neben den Angaben zu den aktuell entsandten Kontingenten ebenfalls die Mandatsobergrenzen des Deutschen Bundestages für die jeweiligen Einsätze.

## V. Neue sicherheits- und rüstungskontrollpolitische Herausforderungen

### 1. Stärkung der Cybersicherheit im EU-, VN- und OSZE-Rahmen

In den VN wurde das Thema Cybersicherheit bislang vor allem im Rahmen von Regierungsexpertengruppen (GGE) bearbeitet. Die im Konsens verabschiedeten GGE-Berichte sind zwar nicht rechtlich bindend, fungieren jedoch als wichtige Referenz im Meinungsbildungsprozess der Staatengemeinschaft, insbesondere zu völkerrechtlichen Fragen. Im Zeitraum von 2004 bis 2017 wurden insgesamt fünf GGEs von der VN-Generalversammlung eingesetzt.

Grundlage für eine außenpolitische Reaktion der EU auf böswillige Cyberaktivitäten bleiben die Ratschlussfolgerungen zur Cyberdiplomatie vom 11. Februar 2015 sowie der am 19. Juni 2017 angenommene Diplomatische Reaktionsrahmen („Cyber Diplomacy Toolbox“). Dieser wurde am 9. Oktober 2017 um Durchführungsrichtlinien ergänzt, in denen fünf Kategorien außenpolitischer Reaktionsmöglichkeiten bezeichnet werden: vorbeugende Maßnahmen, Maßnahmen der Zusammenarbeit, Stabilitätsmaßnahmen, restriktive Maßnahmen (Sanktionen) und mögliche Unterstützung völkerrechtskonformer Reaktionen der Mitgliedstaaten durch die EU. Der Diplomatische Reaktionsrahmen und die Durchführungsrichtlinien sollen weder bestehende Handlungsoptionen der Mitgliedstaaten einschränken noch Zuständigkeitsverteilungen zwischen Mitgliedstaaten und der EU verändern.

2018 wurde von der VN-Generalversammlung die Einrichtung einer weiteren GGE und parallel dazu einer allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenen Arbeitsgruppe („Open-ended Working Group“, OEWG) beschlossen, die beide 2019 erstmalig zusammengetreten sind. Beide Gruppen beschäftigen sich mit der Frage von Sicherheit im Cyberraum als einem für Frieden und internationale Sicherheit relevantem Bereich, unterscheiden sich aber in ihrer Zusammensetzung.

Deutschland engagierte sich in beiden Gruppen aktiv. Auf der ersten Sitzung der Offenen Arbeitsgruppe gab Deutschland im September eine nationale Erklärung ab, in der unter anderem bekräftigt wurde, dass das Völkerrecht auch im Cyberraum gilt. Die Arbeit der OEWG soll nach jetzigem Stand bis Juli 2020 fortgesetzt werden.

Die derzeitige GGE trat im Dezember 2019 zum ersten Mal zusammen. Deutschland stellt einen der 25 Regierungsexpertinnen und -experten, die bis Sommer 2021 den Rahmen für die

Förderung eines verantwortungsvollen staatlichen Verhaltens im Cyberspace diskutieren werden.

Deutschland ist bestrebt, Empfehlungen der GGE auch in der OSZE zur Umsetzung zu bringen. In der OSZE lag der Schwerpunkt weiterhin auf der Umsetzung bzw. Operationalisierung der in der Informellen Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologie 2013 verhandelten und während des deutschen OSZE-Vorsitzes 2016 auf Ministerebene in-dossierten vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich Cyber/Informations- und Kommunikationstechnologie. Die in der OSZE vereinbarten 16 Maßnahmen werden mittlerweile schrittweise in 52 Staaten umgesetzt und haben Modellcharakter für andere Regionen bzw. Regionalorganisationen. Deutschland setzt sich dafür ein, die Implementierung der vereinbarten Maßnahmen international weiter voranzutreiben.

Am 17. Mai 2019 nahm der Europäische Rat einen Rahmenbeschluss über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe an. Dieser ermöglicht es der EU, gezielte restriktive Maßnahmen zu verhängen zur Verhinderung von Cyberangriffen und zur Reaktion auf Cyberangriffe, die eine externe Bedrohung für die EU oder ihre Mitgliedstaaten darstellen.

Die Bundesregierung engagierte sich auch 2019 beim Ausbau von Fähigkeiten in Drittstaaten. Sie unterstützte das Security and Technology Programme von UNIDIR, das Projekte in den Bereichen „Cyber Stability“, „AI and Autonomy“ und „Security Dimensions of Innovations in Science and Technology“ durchführt. Zum Aufbau von Cyber-Kapazitäten einzelner Länder förderte die Bundesregierung Projekte der Weltbank. Sie unterstützte zudem Projekte zu wichtigen globalen Fragen im Cyberbereich, darunter ein Projekt zu globalen Lieferketten in der Informations- und Telekommunikationsindustrie, ein Projekt zur Erhöhung der Reichweite und der Förderung der Diskussion im Zusammenhang mit dem 2018 erstellten Kommentar der Vereinten Nationen zu Normen im Cyberraum, ein Projekt zu vertrauenswürdiger Attributierung im Cyberraum, sowie Projekte zur Frage des Schutzes von Menschenrechten online und offline.

## **2. Letale autonome Waffensysteme (LAWS)**

Angesichts von Fortschritten in den Bereichen Robotik und künstlicher Intelligenz ist es vorstellbar, dass in Zukunft Waffensysteme die Fähigkeit haben, zunehmend autonom menschliche Ziele auszuwählen und zu bekämpfen. Bereits seit 2014 fanden zu LAWS informelle Sitzungen von Arbeitsgruppen des VN-Waffenübereinkommens statt. Deutschland

hat die Diskussion von Beginn an mitgeprägt, zunächst als Ko-Vorsitz (2014), dann als Vorsitz (2015, 2016). Auf der Fünften Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens im Dezember 2016 setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, dass das unter deutschem Vorsitz verhandelte Mandat für eine Regierungsexpertengruppe zu LAWS verabschiedet wurde, die ihre Arbeit 2017 aufnehmen konnte.

Bei den Beratungen der Regierungsexpertengruppe (GGE) im Rahmen der VN-Waffenkonvention konnten 2019 in mehrfacher Hinsicht Fortschritte erzielt werden. Erstmals einigten sich die Vertragsstaaten auf die Annahme von Leitprinzipien zu zentralen Aspekten der Verwendung autonomer Funktionen in Waffensystemen. Die Liste der elf Leitprinzipien umfasst unter anderem politisch verbindliche Festlegungen zu menschlicher Verantwortung und Zurechenbarkeit sowie zum Erfordernis ausreichender menschlicher Kontrolle im Rahmen militärischer Befehlsketten. Die Leitprinzipien sind aus Sicht der Bundesregierung ein erster wichtiger Regulierungsschritt hin auf dem Weg zur weltweiten Ächtung vollautonomer Systeme, die jeder Verfügungsgewalt des Menschen entzogen sind. Die VN-Waffenkonvention einigte sich zudem darauf, bis 2021 Elemente eines Rahmenwerks für LAWS mit normativen und operativen Vorgaben auszuarbeiten, was die Bundesregierung aktiv unterstützen wird.

Die von Deutschland ins Leben gerufene Allianz für den Multilateralismus nahm anlässlich des Außenministertreffens am Rande der VN-Vollversammlung in New York im September das Thema LAWS als offiziellen Arbeitsstrang auf und wird im weiteren Verlauf der Verhandlungen eine wichtige Rolle bei der Regionen übergreifenden Entwicklung von Lösungsansätzen spielen. Bundesaußenminister Heiko Maas rief bei der Eröffnung der Konferenz „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ Deutschlands Partner zur Unterstützung für eine weltweite Ächtung vollautonomer Waffensysteme auf.

### 3. Unbemannte Luftfahrzeuge

Unbemannte Luftfahrzeuge („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; umgangssprachlich: Drohnen) sind fliegende Trägersysteme, die auch zu militärischen Aufklärungszwecken in Krisen- und Konfliktgebieten eingesetzt werden. 90 Staaten weltweit nutzen unbemannte Luftfahrzeuge inzwischen militärisch, zehn davon haben bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge im Einsatz. Insgesamt ist weltweit ein erheblicher Anstieg der Verwendung von unbemannten Luftfahrzeugen zu beobachten, sowohl durch Staaten wie auch durch nichtstaatliche Akteure. Wegen der zu erwartenden technischen Fortschritte und der

prognostizierten sinkenden Anschaffungskosten ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Die Bundesregierung ist bestrebt, durch Förderung des internationalen Dialogs und unabhängiger Forschung einem umfassenden Verständnis dieser Waffensystemkategorie auch in Zukunft neue Impulse geben.

Die Bundesregierung hat sich 2017 in der GGE im Rahmen des VN-Waffenregisters erfolgreich dafür eingesetzt, dass unbemannte Luftfahrzeuge analog zu bewaffneten bemannten Flugzeugen behandelt werden. Nach Einigung in dieser Expertengruppe können Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber seit 2015 in den getrennten Kategorien bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge an das VN-Waffenregister gemeldet werden, das einen weltweiten Überblick über die Bestände konventioneller Waffen gibt.

Bereits seit langem werden unbemannte Luftfahrzeuge in den einschlägigen Exportkontroll-Regimen wie z.B. dem Trägertechnologie-Kontrollregime („Multilateral Control Regime“, MTCR) behandelt.

Auch 2019 hat die Bundesregierung den internationalen Dialog zu unbemannten Luftfahrzeugen gefördert. Nachdem bereits 2017 und UNIDIR mit Finanzierung der Bundesregierung eine Serie von Studien zu Fragen des Einsatzes bewaffneter Drohnen veröffentlicht und dazu Dialogformate geschaffen hatte, lag der Schwerpunkt 2019 auf den Aspekten Nichtverbreitung und Terrorismusbekämpfung. Im Rahmen des Global Counterterrorism Forum initiierte die Bundesregierung gemeinsam mit den Vereinigten Staaten einen Gesprächsprozess zu wirksamen Strategien gegen die terroristische Verwendung von Drohnen, die im September durch den Ministerrat des Global Counterterrorism Forum als „Berlin Memorandum of Good Practices to Counter Unmanned Aerial System Threats“<sup>28</sup> verabschiedet wurden. Ausgangspunkt dieser weltweit umgesetzten Initiative war die Auftaktkonferenz des Global Counterterrorism Forum am 14. Dezember 2018 im Auswärtigen Amt in Berlin.

#### **4. Weltraumsicherheit**

Der Weltraum gewinnt als sicherheitspolitischer Raum zunehmend an Bedeutung. Deutschland ist wie viele andere Staaten auf den freien Zugang, die friedliche Nutzung und den Schutz kritischer Infrastruktur im Weltraum angewiesen. Satelliten sind sowohl im zivilen Bereich für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft als auch im militärischen Bereich für

<sup>28</sup> <https://www.thegctf.org/LinkClick.aspx?fileticket=j5gj4fSJ4f1%3D&portalid=1>

Aufklärung und Überwachung, Navigation und Kommunikation von entscheidender Bedeutung.

Aufgrund ihrer hohen zivilen und militärischen Bedeutung und Verwundbarkeit (fehlende effektive Abwehr- und Schutzmöglichkeiten) werden kritische Weltrauminfrastrukturen in zukünftigen Konflikten zu potentiellen Zielen von Störoperationen oder gar militärischen Angriffen. Gleichzeitig mangelt es an klaren Regeln und Normen für verantwortungsvolles Verhalten und Rüstungskontrolle im Weltraum. Der Weltraumvertrag von 1967 verbietet zwar Massenvernichtungswaffen im Weltraum, darüber hinaus sind der Stationierung von Waffen im Weltraum aber kaum Grenzen gesetzt – zumal im Weltraum fast jedes Objekt als Waffe eingesetzt werden kann. Gefahren ergeben sich zum Beispiel auch durch den Missbrauch primär zivil genutzter Objekte. Satelliten, die andere Satelliten reparieren, auftanken oder durch kontrollierten Absturz entsorgen können, sind ein wertvoller Beitrag für eine nachhaltige Nutzung des Weltraums. Dieselben Fähigkeiten können jedoch auch gegen Weltraumsysteme anderer und damit als Waffe eingesetzt werden. Ähnlich dem Cyberraum erfordert der Weltraum daher neue konzeptionelle Ansätze der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung.

Die Schaffung international anerkannter Regeln, die die friedliche und nachhaltige Nutzung des Weltraums sichern und eine Wettrüsten im Weltraum verhindern, bleibt zentrales Ziel der Bundesregierung. Dies kann wirkungsvoll nur auf internationaler Ebene gelingen. Im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums („Committee on the Peaceful Uses of Outer Space“, COPUOS) Empfehlungen für Regelungen für eine nachhaltige und friedliche Weltraumnutzung. Die Abrüstungskonferenz in Genf diskutiert Regelungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS). Die Übergänge zwischen ziviler und militärischer Nutzung sind dabei so fließend, dass eine übergreifende Betrachtung notwendig ist.

Traditionelle rüstungskontrollpolitische Konzepte einer rein quantitativen Begrenzung oder eines Verbots bestimmter Waffen (objektorientiert), wie seit vielen Jahren von Russland und China im Rahmen ihres Entwurfs eines Vertrags zum Verbot der Stationierung von Waffen im Weltall (Entwurf aus dem Jahr 2008, überarbeitet 2014) propagiert, greifen zu kurz. Aufgrund des Dual-Use-Charakters von Weltraumsystemen lässt sich eine „Waffe“ im Weltraum nur schwer definieren und verifizieren. Die Bundesregierung verfolgt daher gemeinsam mit ihren europäischen und westlichen Partnern einen verhaltensbasierten Ansatz, der auf ein Verbot bestimmter aggressiver bzw. konfliktschaffender Verhaltensweisen abzielt (z.B. Verbot schädlicher Einwirkungen auf andere Satelliten, Verbot vorsätzlicher Erzeugung dauer-

haften Weltraumschrotts oder Genehmigungsvorbehalt für Annäherungen an fremde Satelliten).

Die Bedrohungslage im Weltraum unterliegt einem sich beschleunigenden Wandel. Die Zerstörung von Satelliten ist bereits jetzt technisch möglich. China hat im Jahr 2007 mit dem Test einer bodengestützten Rakete als Anti-Satellitenwaffe (ASAT) seine Befähigung in diesem Bereich nachgewiesen. Das Gleiche gilt für die USA, die im Jahr 2008 einen defekten US-Satelliten abschossen; seinerzeit stellten die USA die Gefahrenabwehr für Menschen und Umwelt durch dessen drohenden Absturz in den Vordergrund. Im März 2019 testete auch Indien eine bodengestützte ASAT-Waffe.

Russland und China zentralisierten jeweils ihre weltraumrelevanten militärischen Strukturen und bauen diese weiter auf. Russland und China entwickeln Fähigkeiten zur kinetischen Zerstörung und Funktionsbeeinträchtigung von Satelliten (z.B. Signal- oder Bildstörung durch Laser oder elektromagnetische Strahlung). Die USA und Frankreich beschreiben in ihren Weltraumstrategien (USA von 2018, Frankreich von 2019) den Aufbau weltraumrelevanter militärischer Strukturen. Der US Missile Defence Review 2019 kündigt Machbarkeitsstudien für die künftige Entwicklung weltraumgestützter Abfangraketen an. Frankreich prüft unter anderem die Weiterentwicklung von Hochenergielasern auch zur Stationierung im All zu Selbstverteidigungszwecken.

Die Erklärung des Weltraums als Dimension der Operationsführung (neben Land, See, Luft und Cyber) durch die NATO ist ein Signal, dass die NATO die sicherheitspolitische Relevanz des Weltraums erkannt hat, und schafft die Voraussetzung für eine gezielte Befassung mit der Thematik. Dies ist notwendig, um die Prozesse innerhalb der NATO und die Kompetenzen für eine Befassung mit den Sicherheitsherausforderungen im Weltraum aufbauen zu können. Der NATO kommt hierbei vor allem eine koordinierende Rolle zu und Entscheidungen der NATO stehen im Einklang mit geltendem internationalem Recht. Weder strebt die NATO die Entwicklung eigener Weltraumfähigkeiten an noch im Weltraum als eigenständiger Akteur aufzutreten. Es werden keine NATO-Operationen im Weltraum durchgeführt und es gibt derzeit keine Planungen der NATO, Waffensysteme im Weltraum zu stationieren.

Anstelle eines „objektbasierten“ Ansatzes mit dem Ziel des Verbots der Stationierung von Waffen im Weltraum verfolgt die Bundesregierung einen „verhaltensbasierten“ Ansatz, der durch Regulierung friedliches Verhalten sicherstellen soll. Für diesen Ansatz hat sich Deutschland als Mitglied der 2018 eingerichteten GGE im Rahmen der VN-Arbeitsgruppe zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („PAROS-GGE“) eingesetzt. Gemeinsam

mit Frankreich hat die Bundesregierung Vorschläge für Elemente rechtlich verbindlicher Regelungen für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum eingebracht. Dazu gehören zum Beispiel die Verpflichtung zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf andere Satelliten, der vorsätzlichen Erzeugung dauerhaften Weltraumschrotts und ein Genehmigungsvorbehalt für Annäherungen an Satelliten anderer.

Obwohl sich die PAROS-GGE nicht auf einen Abschlussbericht einigen konnte, hat deren Arbeit das gemeinsame Verständnis der internationalen Gemeinschaft über Bedrohungen und Herausforderungen für die Weltraumsicherheit gestärkt und Lösungsansätze für die friedliche und nachhaltige Nutzung des Weltraums identifiziert. Diese Ansätze hat Großbritannien anschließend auf einer Konferenz im englischen Wilton Park aufgegriffen und dort den Schwerpunkt auf die Erarbeitung von Verhaltensnormen gelegt. Zu den auch mit deutscher Beteiligung erarbeiteten Vorschlägen gehören unter anderem Normen und Standards für Satellitenstarts, für die Vermeidung und den Umgang mit Weltraumschrott sowie ein verbesserter Datenaustausch für mehr Transparenz im Weltraum und Richtlinien für die Durchführung von Reparaturmaßnahmen und Weltraumschrottbeseitigung.

Einen großen Erfolg erzielte der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums der Vereinten Nationen (COPUOS). Im Juni 2019 wurden dort 21 Richtlinien zur langfristigen Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten verabschiedet. Die Arbeit an möglichen weiteren Richtlinien soll fortgesetzt werden. Weltraumfragen standen 2019 im Zentrum kontroverser Debatten im Ersten Ausschuss der Vereinten Nationen. Um die steigende Bedeutung von Weltraumsicherheit für unsere nationale und europäische Sicherheit zu unterstreichen, hat Deutschland dort erstmals eine nationale Erklärung zum Thema Weltraumsicherheit abgegeben. Die Erklärung unterstreicht die Bedeutung von Transparenz- und vertrauensbildenden Maßnahmen und von verantwortungsvollem Verhalten im Weltraum, für das sich die Bundesregierung sowohl im VN- als auch im EU-Kontext weiter aktiv einsetzen wird.

## 5. Zukunftstechnologien

Die Automatisierung und Digitalisierung vieler gesellschaftlicher Bereiche schreitet kontinuierlich voran und wird in den nächsten Jahren noch zunehmen. Diese Entwicklung birgt auf der einen Seite positives Potenzial, zum Beispiel den besseren Zugang für immer mehr Menschen zu Informationen. Von einer zunehmend vernetzten und digitalisierten Welt können aber auch Risiken ausgehen, die in einigen Bereichen bisher noch nicht vollständig zu überblicken sind. Dies gilt auch für den Bereich der Rüstungstechnologien.

Zur Entwicklung neuer und tragbarer Ansätze für die maßgeblich von neuen Technologien mitgeprägte Rüstungskontrollarchitektur der Zukunft startete Bundesaußenminister Heiko Maas Anfang 2019 die Initiative „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“. Mit der gleichnamigen Konferenz am 15. März 2019 im Auswärtigen Amt setzte die Bundesregierung das Thema neue Technologien und Rüstungskontrolle erstmals auf die internationale politische Agenda. 450 Expertinnen und Experten aus Industrie, Wirtschaft, Militär und Diplomatie diskutierten die Herausforderungen, die sich aus dem militärischen Einsatz von künstlicher Intelligenz, Cyber-Instrumenten, moderner Biotechnologie und neuer Entwicklungen im Bereich der Raketenträgersysteme ergeben können. Der Bundesaußenminister und seine Amtskollegen aus den Niederlanden und Schweden veröffentlichten zur Eröffnung der Konferenz eine gemeinsame Erklärung zu Grundprinzipien im Umgang mit neuen Technologien<sup>29</sup>.

Unter den wichtigen inhaltlichen Impulsen der Konferenz waren Ansätze für effektive Attribuierung von Cyberangriffen, für Verifikation zukünftiger Waffen mit zunehmend autonomen Funktionen und für einen vernetzten Mehr-Ebenen-Ansatz bei der Gestaltung der Rüstungskontrollarchitektur der Zukunft unter Einbindung aller relevanten Akteure.

Auf der Konferenz wurde das von Deutschland seit 2018 geförderte SIPRI-Projekt „Bio Plus X – Governing Security Risks“ vorgestellt, das sich biotechnologischen Entwicklungen und Konvergenzen mit anderen Technologiefeldern widmete.

Mehrere Folgeinitiativen gingen aus der Konferenz hervor, etwa die „Missile Dialogue Initiative“ als neues Gesprächsformat zu Trends in der modernen Raketentechnologie unter Berücksichtigung der Auswirkungen für strategische Stabilität sowie ein steter Werkstattprozess, der im Dialog zwischen Bundesregierung, Wissenschaft, Industrie und Zivilgesellschaft Konzepte für zukünftige Rüstungskontrollinstrumente entwickelt. Ein nationales Biowaffendialogforum zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung wird sich vertieft dem Dual-Use-Dilemma neuer Biotechnologien widmen, um Möglichkeiten der sicherheitspolitischen Bewertung, etwa durch ein internationales, wissenschaftliches Beratungsgremium, auszuloten und in die internationalen Prozesse einzubringen.

---

<sup>29</sup> <https://rethinkingarmscontrol.de/documents/>

## VI. Vermittlung abrüstungspolitischer Kenntnisse

### 1. Nachwuchsförderung in Deutschland

Seit dem Ende des Kalten Krieges ist in Deutschland die ehemals bedeutende und international anerkannte wissenschaftliche Expertise zu Fragen der Rüstungskontrolle, Abrüstung, Verifikation und Risikotechnologie stark rückläufig. Gleichzeitig rücken die Themen Abrüstung und Rüstungskontrolle angesichts wachsender Spannungen auf internationaler Bühne und damit einhergehender Gefährdung von Frieden und Sicherheit wieder stärker in den Blickpunkt. Der Bedarf an entsprechender Expertise – auch zur Beratung der Politik – nimmt zu.

Der Wissenschaftsrat hat in seiner Evaluierung aus dem Jahr 2019 zwar festgestellt, dass es eine erfreulich hohe Zahl an Masterstudienplätzen im Bereich Friedens- und Konfliktforschung gibt, dass diese jedoch weitgehend im politischen Feld angesiedelt sind. Gerade im naturwissenschaftlichen Bereich besteht aber ein wachsender Bedarf. So bedauert der Wissenschaftsrat, dass es in Deutschland aktuell keinen entsprechenden Promotionsstudiengang oder Graduiertenkolleg gibt und betont die Notwendigkeit, gerade im interdisziplinären Bereich zwischen Politik und Naturwissenschaften die Förderung auszubauen.

Vor diesem Hintergrund fördert das Auswärtige Amt seit 2019 zwei komplementäre Projektvorhaben mit dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) und der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK). Damit soll in Deutschland wieder gezielt Expertise, auch im Nachwuchsbereich, in diesem für die regelbasierte Weltordnung und die globale Sicherheit zentralen Themenfeld geschaffen werden.

Das Forschungs- und Beratungsprojekt Rüstungskontrolle und Risikotechnologien am IFSH fokussiert sich auf fünf Bereiche: (1) Nukleare Rüstungskontrolle und Massenvernichtungswaffen, (2) Neue Technologien und präventive Rüstungskontrolle, (3) Konventioneller Rüstungskontrolle, (4) Zukunftsfragen der europäischen Friedens- und Sicherheitsordnung und (5) Wissenstransfer in Politik und Gesellschaft. Dazu wurden 2019 acht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewählt und eingestellt.

Zur internationalen Vernetzung und zum Austausch mit Expertise aus dem Ausland wurde ein internationales Fellowship-Programm eingerichtet. Das Projekt ist zunächst auf vier Jahre

(2019 bis 2022) angelegt. Die Förderung seitens der Bundesregierung beläuft sich auf bis zu 1 Million Euro pro Jahr.

Mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes lief das Doktorandenprogramm mit der HSFK in der ersten Hälfte des Jahres 2019 an. Vier Doktorandinnen und Doktoranden haben ihre Promotion an der HSFK aufgenommen und erhalten über einen Zeitraum von vier Jahren die Möglichkeit zu einer Dissertation im erweiterten Bereich der Rüstungskontrolle. Praktika im Auswärtigen Amt und in weiteren relevanten Institutionen im In- und Ausland sollen direkte Einblicke in das politische Tagesgeschäft geben. Das Management des Doktorandenprogramms liegt bei der HSFK. Das Auswärtige Amt wirkte bei der Auswahl der Doktoranden mit und wird fortlaufend, auch inhaltlich, in die Prozesse eingebunden, um einen bedarfsgerechten Aufbau von Expertise sicherzustellen. Die Doktorandenstellen konnten paritätisch mit je zwei Frauen und zwei Männern besetzt werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf knapp 1,5 Millionen Euro, von denen das Auswärtige Amt ca. 60 Prozent, die HSFK die restlichen 40 Prozent trägt.

Die HSFK wird zudem als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit den Ländern im Umfang von insgesamt rund 5 Millionen Euro pro Jahr institutionell gefördert. Rüstungskontrolle und Abrüstung gehören zu den Kernthemen ihrer Forschungs- und Transfertätigkeiten.

## 2. VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm

Die Förderung internationaler, junger Nachwuchskräfte im Themenbereich Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grunde unterstützte sie 2019 das „United Nations Programme of Fellowships on Disarmament“ zum insgesamt 39. Mal. Hierbei absolvieren jährlich rund 25 Stipendiatinnen und Stipendiaten ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Programm des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) in Genf, New York, Wien, Den Haag und weiteren Städten weltweit.

Auch 2019 wurde ein Schwerpunkt auf die Förderung von Stipendiatinnen und Stipendiaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie aus Staaten Mittel- und Osteuropas gelegt. Als Teil des Programms verbrachten die Stipendiatinnen und Stipendiaten im September zwei Tage in Berlin und konnten dabei in einen intensiven Meinungsaustausch mit Abrüstungsex-

pertinnen und -experten des Auswärtigen Amtes sowie von Denkfabriken und im Abrüstungsbereich tätigen deutschen Institutionen und Unternehmen treten. Das Auswärtige Amt wird das Programm 2020 weiter unterstützen.

### **3. Partizipation von Frauen im Bereich Abrüstung und Rüstungskontrolle**

In multilateralen Verträgen und Instrumenten wie dem VN-Aktionsprogramm gegen Kleinwaffen und dem Vertrag gegen den Waffenhandel finden Genderaspekte zunehmend mehr Beachtung. Hintergrund dieser Entwicklung ist die Erkenntnis, dass der Besitz, die Verwendung bzw. der Missbrauch sowie die negativen Auswirkungen jeglicher Waffen keineswegs geschlechtsneutral, sondern stark an verschiedene geschlechterspezifische biologische, soziale und kulturelle Normen (Begriff „Gender“) gekoppelt sind. Die VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) zu Frauen, Frieden und Sicherheit fordert eine verstärkte Einbeziehung und eine aktivere Rolle von Frauen in allen Phasen der Konfliktprävention, Konfliktbewältigung und Friedenskonsolidierung.

Frauen besitzen weltweit überwiegend weniger Waffen, sind im Gegensatz dazu aber überproportional von deren negativen Auswirkungen betroffen. So wird ein Drittel der gewaltsamen Tode von Frauen weltweit durch Schusswaffen verursacht. Befinden sich Schusswaffen im Haushalt, erhöht das die Wahrscheinlichkeit, dass häusliche Gewalt gegen Frauen tödlich endet.

Frauen sind insbesondere in multilateralen Foren zu Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle stark unterrepräsentiert. Laut einer UNIDIR-Studie waren zwischen 2008 und 2018 höchstens 37 Prozent der Delegationsmitglieder in diesen Verhandlungen und Konferenzen weiblich. Abgesehen davon, dass Frauen ein Recht auf aktive Teilhabe haben, zeigen Studien im Rahmen der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ der Vereinten Nationen außerdem, dass Frieden länger hält, wenn Frauen bei den Friedensverhandlungen aktiv mitwirken.

Zum ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen leiten seit 2019 vier Frauen die VN-Abteilungen zu Abrüstungsfragen: Tatiana Valovaya, Generalsekretärin für die Abrüstungskonferenz in Genf, Izumi Nakamitsu, Untergeneralsekretärin sowie Hohe Gesandte/Vertreterin für Abrüstungsfragen, Anja Kaspersen, Direktorin des VN-Büros für Abrüstung und Renata Dwan, Direktorin des Instituts der Vereinten Nationen zu Abrüstungsforschung. Seit der Verabschiedung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu „Frauen, Frieden und Si-

cherheit“ im Jahr 2000 erkennen verschiedene internationale Verträge, Erklärungen und Resolutionen den Nexus zwischen Gender und Abrüstung an<sup>30</sup>, wenn auch nicht im gleichen Maße. Sprache über die aktive Teilhabe von Frauen hinaus, beispielsweise zur Notwendigkeit von Gender-Mainstreaming und gendersensiblen Analysen, birgt innerhalb der internationalen Gemeinschaft bisweilen noch Konfliktpotential.

Der VN-Generalsekretär verpflichtete sich auch deshalb in seiner 2018 verabschiedeten Abrüstungsagenda, Gender und Nachhaltigkeit als Querschnittsthemen aktiv zu stärken. In Zusammenarbeit mit weiteren Partnern setzt sich auch die Bundesregierung hierfür ein. Die Bundesregierung unterstützt die Entwicklung einer speziellen Datenbank für deutschsprachige Expertinnen im Bereich Abrüstung unter dem Namen „WoX“ (Women Experts Network). Seit Anfang 2020 ist die Webseite offiziell verfügbar. Die Ausbildung von Expertinnen wird zudem durch Stipendienprogramme und Vernetzungsveranstaltungen gefördert.

Im Rahmen der deutsch-französischen Kleinwaffeninitiative auf dem Westlichen Balkan werden geschlechts- und altersspezifische Daten zum Besitz und Missbrauch von Klein- und Leichtwaffen erhoben und Trainings für Beraterinnen und Berater verankert. Damit erfüllt die Bundesregierung ein wichtiges Ziel ihres nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit.

Dieses Engagement unterstützt ebenfalls die VN-Nachhaltigkeitsagenda, einschließlich der Integration und Nutzung von Synergien innerhalb der verschiedenen Nachhaltigkeitsziele, insbesondere Ziel 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und Ziel 5 (Gleichberechtigung der Geschlechter). Seit Februar 2019 ist Deutschland Mitglied der sogenannten SDG 16 Pathfinders. Ziel dieser Multi-Akteurs-Initiative ist es, Wege zur Umsetzung des Nachhaltigen Entwicklungsziels 16 aufzuzeigen.

In diesem Zusammenhang fördert die Bundesregierung mit dem „Gender Equality Network for Small Arms Control“ (GENSAC) ein Projekt zum verstärkten Einbezug von Frauen in Prozesse der Kleinwaffenkontrolle. Ziel des auf deutsche Initiative 2019 in New York gegründeten Netzwerks ist die bessere Vernetzung unter Expertinnen der Zivilgesellschaft, der Vereinten Nationen, der AU und nationalen Kleinwaffenkommissionen sowie die Förderung von Trainings und der Aufbau eines Expertinnenpools. Gleichzeitig soll der überregionale

---

<sup>30</sup> Siehe beispielsweise: Waffenhandelsvertrag Artikel 7(4) zu geschlechterbasierter Gewalt (2014, Arms Trade Treaty); VNSR Resolutionen 2117 (2013); 2200 (2015); VNGS Resolutionen 65/69 (2010); 67/48 (2012); 68/33 (2013); 69/61 (2014); Dritte Überprüfungskonferenz VN-Aktionsprogramm 2018; Für eine komplette Liste siehe Tabelle 1: Small Arms Survey (2019): Gender-responsive Small Arms Control: A Practical Guide (S.36-37) <http://www.smallarmssurvey.org/fileadmin/docs/Q-Handbooks/HB-07-Gender/SAS-GLASS-Gender-HB.pdf>

Austausch und Wissenstransfer unserer Erfahrungen der deutsch-französischen Kleinwaffeninitiative auf dem westlichen Balkan in andere Regionen gefördert werden.

Die von Deutschland im April 2019 in den VN-Sicherheitsrat eingebrachte Resolution 2467 nimmt Bezug auf Artikel 7(4) des Waffenhandelsvertrags. Dieser appelliert an Mitgliedstaaten, das Auftreten von geschlechtsspezifischer Gewalt im Empfängerland in ihren Rüstungsexportentscheidungen zu berücksichtigen. Während der fünften Staatenkonferenz sprachen sich die Vertragsstaaten 2019 dafür aus, den Themen Gender und geschlechtsspezifische Gewalt beim Handel mit konventionellen Rüstungsgütern stärkere Beachtung zukommen zu lassen. In Verhandlungen der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, insbesondere der Friedensmissionsmandate, sowie des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms in der Generalversammlung, setzt sich die Bundesregierung für eine Verankerung und Stärkung der Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit als Querschnittsmaßnahme ein.

## VII. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

### 1. EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Am 12. Dezember 2003 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Damit legte die EU das Fundament für ihr Engagement zur Stärkung des multilateralen Regelwerks, insbesondere den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu definiert und finanziert die EU regelmäßig konkrete Maßnahmen durch Ratsschlussfolgerungen und Ratsentscheidungen.

2008 verabschiedete der Rat der EU neue Handlungslinien, die eine bessere Koordinierung der EU-Maßnahmen im Bereich des Kampfes gegen Massenvernichtungswaffen einleitete. Im Oktober 2013 wurde dieses Dokument durch einen Aktionsplan ergänzt. Dieser wiederum identifizierte Bereiche, in denen das EU-Instrumentarium bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen gestärkt und die Kohärenz des Handelns der EU weiter erhöht werden sollten.

Die EU leistet durch ihre Projektarbeit wertvolle Beiträge zur Stärkung der Nichtverbreitung und Abrüstung. So ermöglichte die EU 2019 dem Vorsitz der NVV-Überprüfungskonferenz durch finanzielle Unterstützung ein umfangreiches Outreach- und Konsultationsprogramm im Vorfeld der Überprüfungskonferenz 2020. Hierzu gehörten eine Reihe von Regionalseminaren in Asien, Afrika und Südamerika sowie thematische Workshops zu den drei Regelungs-bereichen des NVV nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und die friedliche Nutzung von Kernenergie.

Die EU bemüht sich überdies um Stärkung der multilateralen Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsarchitektur gegenüber Drittstaaten. Beispielsweise warb sie 2019 auf Beschluss der EU-Mitgliedstaaten in einer Reihe von Drittstaaten für den Beitritt zu relevanten Vertragswerken, insbesondere für den CTBT und den HCoC. Darüber hinaus fanden auch 2019 die jährlichen Abrüstungsdialoge mit relevanten Akteuren statt, etwa mit China, Indien, Pakistan und den Vereinigten Staaten.

Im Rahmen ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstützt die EU zudem die OVCW. Die Gemeinsame Aktion, die die Grundlage für die Unterstützung

bildet, wurde nach Ablauf ihrer Geltungsdauer mehrfach verlängert, zuletzt am 1. April 2019. Bei den Projekten der OVCW, die in Höhe von insgesamt 11,6 Millionen Euro über drei Jahre gefördert werden sollen, handelt es sich unter anderem um Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus eines Zentrums für Chemie und Technologie der OVCW („Labor Upgrade“) sowie Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses der außerordentlichen CWÜ-Vertragsstaatenkonferenz vom 27. Juni 2018.

Ein weiterer Schwerpunkt der EU liegt im Bereich der CBRN-Gefahrenabwehr, also der Verhütung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren, welche im Lichte der heutigen Industriegesellschaft eine immer wichtigere Bedeutung gewinnt. Die Bundesregierung unterstützt die von der EU ins Leben gerufenen „CBRN Risk Mitigation – Centres of Excellence“, die ein internationales Netzwerk zur Abwehr dieser Risiken bilden.

Ebenfalls engagiert sich die EU im Rahmen ihres „Partner to Partner“-Programms (P2P) in Drittstaaten, indem sie diese bei der Entwicklung effektiver Exportkontrollen unterstützt. Die maßgeschneiderte Zusammenarbeit mit den Partnerländern umfasst dabei verschiedene Bereiche der Exportkontrolle, wie z.B. Rechtsgrundlagen, internationale Verpflichtungen, Verfahrens- und Zollfragen, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen. Die Durchführung der Unterstützungsprogramme wird unter anderem durch das BAFA gewährleistet, das mit insgesamt 44 Partnerländern weltweit zusammenarbeitet.

## **2. Exportkontrollen im Nuklearbereich (Nuclear Suppliers Group und Zangger-Ausschuss)**

Die „Nuclear Suppliers Group“ (NSG) ist eine Vereinigung nuklearer Lieferstaaten, deren Ziel es ist, die Verbreitung von nuklearwaffenrelevanten Gütern und Technologien zu verhindern. Die teilnehmenden Staaten der NSG vereinbaren gemeinsame Listen von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung von Nuklearwaffen missbraucht werden können. Dazu entwickeln sie Richtlinien, denen die Exporte solcher Güter unterliegen. Auch Exporte nicht-gelisteter Güter werden kontrolliert, wenn der Verdacht besteht, dass die Güter für Nuklearwaffenzwecke eingesetzt werden sollen (sogenanntes „Catch-All-Prinzip“). Neben der Harmonisierung ihrer Exportkontrollsysteme arbeitet die Gruppe auch mit einem Informationssystem, das übrige NSG-Mitglieder über die Ablehnung eines Exports („denials“) informiert. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Export

abgelehnt hat („no undercut“-Prinzip). So kann verhindert werden, dass eine Beschaffung für ein Nuklearwaffenprogramm über einen anderen Staat erfolgt.

Der NSG liegt kein völkerrechtlicher Vertrag zugrunde. Das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen, daher bleibt die Umsetzung der Richtlinien alleinige Aufgabe der Mitglieder. Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der NSG-Güterliste angepasst wird. Alle Entscheidungen der NSG werden im Konsens getroffen. Die Vorgängerorganisation der NSG - die „Londoner Gruppe“ - wurde bereits 1976 in Reaktion auf die erste indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers gegründet. Gegenwärtig beteiligen sich 48 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Dies sind neben allen EU-Mitgliedstaaten Argentinien, Australien, Belarus, Brasilien, China, Island, Japan, Kanada, Kasachstan, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Südafrika, Türkei, Ukraine und die USA. Israel (2005), Indien (2008) und Pakistan (2016) haben erklärt, dass sie die NSG-Richtlinien freiwillig befolgen werden („adherence“).

Neben der NSG besteht mit dem „Zangger-Ausschuss“ (benannt nach seinem ersten Vorsitzenden) ein weiteres nukleares Exportkontrollregime. Es wurde Anfang der 1970er Jahre von fünfzehn Staaten gegründet, mittlerweile gehören ihm 39 Staaten an. Der Zangger-Ausschuss bezieht sich - im Unterschied zur NSG - unmittelbar auf den Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV). Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list“ genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. In der Praxis orientiert sich der Zangger-Ausschuss mittlerweile ausschließlich an den Kontrolllisten der NSG. Wie auch in der NSG werden alle Entscheidungen im Zangger-Ausschuss einstimmig getroffen. Auch dem Zangger-Ausschuss liegt kein eigener völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde.

Die NSG traf sich 2019 dreimal im Format ihrer ständigen Arbeitsgruppe („Consultative Group“). Zudem richtete sie ihr jährliches Plenum vom 17. bis 21. Juni 2019 in Nur-Sultan (Kasachstan) aus, in dessen Rahmen Kasachstan den Vorsitz von Lettland übernahm. Ferner fanden Treffen der technischen Expertinnen und Experten, die sich mit Aktualisierungen der Kontrolllisten befassten, statt. Bei den Sitzungen wurde besonderes Augenmerk auf international agierende Beschaffungsnetzwerke sowie staatliche Beschaffungsbemühungen gelegt.

In ihrer Abschlusserklärung zur Plenarsitzung im Juni 2019 bekräftigten die teilnehmenden Staaten ihr Eintreten für die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, welche Nordkorea dazu aufrufen, sein Nuklearwaffenprogramm vollständig, verifizierbar und unumkehrbar aufzugeben. Die NSG nahm die Besorgnisse bezüglich der Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015, Mantelresolution zur Nuklearvereinbarung Iran / JCPOA) zur Kenntnis, erinnerte an die fortbestehenden Verpflichtungen aus der Resolution und rief zu ihrer Einhaltung auf. Bei der diesjährigen Plenarsitzung wurde zudem – wie schon in den Vorjahren – die Frage diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen auch Staaten, die nicht Vertragsstaaten des NVV sind, in die NSG aufgenommen werden sollten. Gleich zwei Staaten dieser Kategorie – Indien und Pakistan – hatten im Mai 2016 ihre Aufnahme in die NSG beantragt. Für Indien gilt bereits seit 2008 eine Ausnahmeregelung zum Transfer von Nukleargütern und nuklearrelevanten Dual-Use-Gütern an zivile Nuklearanlagen unter Sicherungsmaßnahmen der IAEO. Ein weitergehender Konsens konnte jedoch auch in diesem Jahr nicht erzielt werden. Zudem wurden mehrere technische Änderungen der NSG-Kontrolllisten auf den Weg gebracht.

Die Bundesregierung brachte sich mit mehreren Initiativen maßgeblich in die Arbeit der Gruppe ein, insbesondere mit der Übernahme des Vorsitzes der ständigen Arbeitsgruppe durch eine Expertin des BAFA. Ziel weiterer Initiativen war es, den Erfahrungsaustausch zur nationalen Umsetzung der NSG-Kontrolllisten zu stärken. Themen sind hierbei erstens die Förderung des Dialogs zwischen Regierungen und Industrie und zweitens der Austausch mit der Wissenschaft, um ungewollte Beiträge der Forschung zur Verbreitung von Nuklearwaffen zu verhindern.<sup>31</sup>

### **3. Australische Gruppe für Exportkontrolle im Bereich biologischer Agenzien und Chemikalien sowie zugehöriger Herstellungsausrüstung**

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie weitere Dual-Use-Güter und -Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen missbraucht werden können. Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen Deutschland, auf Initiative Australiens ab 1985 ihre Exportkontrollen für Dual-Use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden

<sup>31</sup> [www.nuclearsuppliersgroup.org](http://www.nuclearsuppliersgroup.org), [www.zangercommittee.org](http://www.zangercommittee.org)

auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung biologischer Waffen missbraucht werden könnten. Die Gruppe umfasst derzeit 42 Staaten<sup>32</sup> und die EU-Kommission.

Die AG beruht wie die anderen Exportkontrollregime nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Sie haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen erfassten sensiblen Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Es gelten die „denials“ und „no undercut“-Prinzipien.

Die AG widmete sich 2019 weiterhin der Überprüfung und Konsolidierung der Exportkontrolllisten sowie dem Austausch von Informationen über Proliferationsrisiken. Die Plenarsitzung der AG vom 3. bis 7. Juni 2019 in Paris konzentrierte sich auf die Herausforderungen, die die rasanten technologischen Innovationen in Biologie und Chemie an nichtverbreitungsorientierte Exportkontrollsysteme stellen, und auf weitere Beiträge der Exportkontrollsysteme zur Unterbindung des Einsatzes chemischer Kampfstoffe. Weitere Themen von besonderem Interesse waren eine engere Zusammenarbeit mit Industrie und Wissenschaft zur Eindämmung von unbeabsichtigten immateriellen Technologietransfers und der Dialog mit Nicht-Mitgliedern.

AG-Mitglieder müssen sich konstant über konkrete Maßnahmen austauschen, um wirksame Exportkontrollen durchzusetzen, auch mit Blick auf immaterielle Technologietransfers und Proliferationsfinanzierung. Nach dem Einsatz von chemischen Kampfstoffen (sogenannte Nowitschoks) gegen Zivilisten im März 2018 in Großbritannien und dem bei der Vertragsstaatenkonferenz des CWÜ im November 2019 beschlossenen Verbot von Nowitschok-Substanzen will auch die AG eine Erweiterung ihrer Kontrolllisten um kritische Vorprodukte beschließen.

Die Bundesregierung nimmt an allen gemeinsamen Beratungen der AG teil und beteiligt sich auch an deren Dialogaktivitäten. Dabei wird für Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der AG entwickelten Güterlisten und für die Anwendung der Grundsätze der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus geworben.<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Argentinien, Australien, Indien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Staaten.

<sup>33</sup> [www.australiagroup.net](http://www.australiagroup.net)

#### 4. Trägertechnologie-Kontrollregime

Das Missile Technology Control Regime (MTCR) wurde 1987 von den G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen. Heute stellt es das internationale Hauptwerkzeug zur Verhinderung der Verbreitung von Trägertechnologie (ballistische Raketen, Marschflugkörper, Drohnen) für alle Arten von Massenvernichtungswaffen (Nuklear-, Bio-, Chemiewaffen) dar. Grundlage ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern lediglich die außenpolitische Selbstbindung der Teilnehmerstaaten. Gegenwärtig gehören dem MTCR 35 Staaten an<sup>34</sup>. Neuestes Mitglied ist Indien, das als erster und bislang einziger Nicht-NVV-Staat im Mai 2016 aufgenommen wurde. Zur Koordination administrativer Aufgaben besteht im französischen Außenministerium eine permanente Kontaktstelle. In einer auf freiwilliger Basis organisierten, jährlichen Rotation übernehmen MTCR-Teilnehmerstaaten den Regime-Vorsitz. Damit schlüpfen sie gleichzeitig in die Rolle des Gastgebers des ebenfalls jährlich stattfindenden Plenums mit verschiedenen themenbezogenen Arbeitsgruppen. Deutschland hatte diese Position 1995 und 2012/13 inne.

Die Teilnahme am Regime verpflichtet dazu, die in den MTCR-Richtlinien festgeschriebenen Exportkontrollregelungen national anzuwenden. Der Anhang zu den Richtlinien enthält eine technische Liste, die die zu kontrollierenden Trägersysteme für Massenvernichtungswaffen und entsprechende Technologien im Detail aufschlüsselt. Die striktesten Exportbeschränkungen gelten für die in Kategorie I des Anhangs erfassten Waren: vollständige Trägersysteme mit einer Nutzlast von mindestens 500 Kilogramm und einer Reichweite von mindestens 300 Kilometer. Hier gilt a priori eine „starke Vermutung der Versagung einer Exportgenehmigung“ („strong presumption of denial“). Für den sehr seltenen Fall eines Exports solcher Güter an Nicht-Teilnehmerstaaten besteht die Pflicht zur vorherigen Notifizierung aller MTCR-Partner. Daneben gelten auch im MTCR die „denial“- und „no undercut“-Prinzipien.

Die innerstaatliche Umsetzung erfolgt in Deutschland durch unmittelbar geltendes EU-Recht, die EG-Dual-Use-Verordnung 428/2009, die regelmäßig an die Änderungen der MTCR-Güterliste angepasst wird.

Von Oktober 2018 bis einschließlich September 2019 musste das Regime seinen Tätigkeiten mangels freiwilliger Kandidatur ohne Vorsitz nachkommen. Die notwendigen administrativen

<sup>34</sup> Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Tschechien, Türkei, Ungarn, Ukraine, die Vereinigten Staaten.

Aufgaben wurden kommissarisch durch die permanente Kontaktstelle in Paris wahrgenommen. Beim Plenartreffen vom 7. bis 11. Oktober 2019 in Auckland übernahm dann Neuseeland für die aktuelle Periode 2019/20 den Vorsitz.

Nach wie vor besitzt die Bekämpfung der Proliferation von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen hohe Relevanz für die Bundesregierung. Neben ballistischen Raketensystemen (insbesondere Interkontinentalraketen) werden Marschflugkörper und Drohnen durch das MTCR erfasst - unter genauer Beobachtung stehen überdies globale Entwicklungen im Bereich der Hyperschalltechnologie.

China, das nicht dem MTCR angehört, spielt als wichtiger Produzent und Lieferant MTCR-relevanter Güter und Technologien eine Schlüsselrolle im Bereich der Nichtverbreitung von sensibler Trägertechnologie. Daher nutzt die Bundesregierung die ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle, um China im Dialog davon zu überzeugen, sein nationales Exportkontrollsystem auszubauen und freiwillig die Richtlinien des MTCR anzuwenden. Auch gegenüber weiteren Drittstaaten leistet das MTCR regelmäßige Outreach-Arbeit, um nationale Exportkontrollbehörden zu befähigen, Beschaffungsversuche kritischer Empfängerstaaten zu erkennen und zu verhindern und eine freiwillige Anwendung der MTCR-Richtlinien zu erreichen.

Deutschland und seine EU-Partner bemühen sich weiterhin um einen Beitritt der neun EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR bislang noch nicht angehören (Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Zypern).<sup>35</sup>

## **5. Initiative zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen**

Die „Proliferation Security Initiative“ (PSI) wurde 2003 auf Betreiben der Vereinigten Staaten ins Leben gerufen. Sie zielt ab auf die Unterbindung der Verbreitung von Gütern und Technologien, die für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen relevant sind. Die Initiative ist ein Zusammenschluss engagierter Staaten, die ausschließlich auf der Grundlage bereits bestehender nationaler und internationaler Regelungen tätig werden - neue Rechtsgrundlagen werden nicht geschaffen. Ziel ist es vielmehr, durch Outreach-Projekte (Netzwerkbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen) Kapazitäten zum Aufhalten und Sicherstellen kritischer Lieferungen

<sup>35</sup> [www.mtcr.info](http://www.mtcr.info)

zu schaffen bzw. zu stärken. Die PSI versteht sich somit als Ergänzung des internationalen Nichtverbreitungs- und Exportkontrollsystems. Insgesamt 107 Staaten sind durch förmliche Unterstützung des Gründungsdokuments Mitglieder. Den Kern der Initiative bilden die 21 Mitglieder der „Operational Experts Group“ (OEG): Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Republik Korea, Türkei und die USA.

Zur Verbesserung der PSI-Außendarstellung betreibt das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche Webseite, welche darüber hinaus im geschützten Bereich als Datenbank für interne Dokumente und Veranstaltungsplanungen dient.

Die Staaten der OEG trafen sich vom 24. bis 26. September 2019 auf Einladung Australiens in Canberra zur jährlichen Hauptkonferenz der Initiative. Alle Teilnehmerstaaten bekräftigten ihre weiterhin starke Unterstützung für den Kampf gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen.

Während des Treffens informierten die Partnerstaaten über Erfahrungen bei Unterbindungen illegaler Warentransfers und präsentierten Maßnahmen zur Verbesserung nationaler Prozessabläufe. Der Fokus liegt dabei auf behördlicher Zusammenarbeit und auf der Optimierung internationaler Kooperationsvorgänge. Inhaltlich bewegten sich Vorträge im Plenum und Debatten in den vier Arbeitsgruppen um regionale Proliferationsdynamiken, juristische Rahmenbedingungen im Völkerrecht und um Zielsetzungen für PSI-Projekte in den kommenden Jahren. Deutschland sitzt traditionell der Arbeitsgruppe für juristische Angelegenheiten vor, die völkerrechtliche und andere Rechtsfragen diskutiert. Diese Rolle wird die Bundesregierung auch zukünftig aktiv weiter ausfüllen mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung relevanter Regelungen in Fällen konkreter Beschaffungsunterbindungen schneller und effektiver zu machen. Das nächste Treffen der OEG wird 2020 durch Italien in Rom ausgerichtet.<sup>36</sup>

## **6. Harmonisierung der Exportkontrollpolitik im Rahmen der GASP der EU**

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der

---

<sup>36</sup> [www.psi-online.info](http://www.psi-online.info)

einzelnen EU-Mitgliedstaaten ein. Grundlage ist der Gemeinsame Standpunkt des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944) in der Fassung vom 16. September 2019. Der Gemeinsame Standpunkt ist Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung, auch in deren neuer, geschärfter Fassung vom 26. Juni 2019, und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung der EU-Exportkontrollpolitik war die Verabschiedung von Änderungen im Gemeinsamen Standpunkt durch Ratsbeschluss vom 16. September 2019. Hierbei wurden neben Anpassungen an neue rechtliche und politische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten unter anderem weitere Verbesserungen von Kooperation, Konvergenz und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstungsexportkontrolle beschlossen. Zugleich wurde eine Aktualisierung des EU-Benutzerleitfadens<sup>37</sup>, der einer einheitlichen Auslegung der Kriterien und damit einer verbesserten Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts dient, verabschiedet. Deutschland hat sich aktiv in den Überarbeitungsprozess eingebracht, unter anderem durch Übernahme des Vorsitzes in einer Unterarbeitsgruppe der Ratsarbeitsgruppe COARM.

## **7. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ("Dual-Use-Güter")**

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Güter“). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegende Dual-Use-Güter sowie die Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Diese richtet sich neben den genannten gesetzlichen Vorgaben nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der geschärften Fassung vom 26. Juni 2019, dem im Dezember 2008 verabschiedeten rechtlich verbindlichen Gemeinsamen Standpunkt des Rates der EU betreffend gemeinsamer Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und

<sup>37</sup> <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10858-2015-INIT/en/pdf>

Militärgütern (2008/944/GASP) in der Fassung vom 16. September 2019 sowie dem Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT).

Auf den Export von Kleinwaffen werden zudem die 2015 beschlossenen, besonders strengen Regelungen der Kleinwaffengrundsätze verbindlich angewandt. Diese verschärfen die Bestimmungen hinsichtlich des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ und zu den Vorgaben der Endverbleibserklärungen. Zudem legen sie fest, dass grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittstaaten erteilt werden, wenn diese in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen würden.

Entscheidungen über Ausfuhranträge werden jeweils im Einzelfall getroffen, insbesondere unter Berücksichtigung der außenpolitischen Situation und der Menschenrechtslage im Empfängerland. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Standpunkts der EU werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dazu werden vor der Erteilung einer Genehmigung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib von der Bundesregierung umfassend geprüft und bewertet. Bestehen Zweifel am gesicherten Endverbleib, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Die im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase eingeführten Post-Shipment-Kontrollen dienten der weiteren Verbesserung der Endverbleibssicherung. Derzeit werden die gemachten Erfahrungen abschließend zusammengetragen. Im Jahr 2019 wurden fünf Vor-Ort-Kontrollen im Ausland durchgeführt – ein wichtiger Schritt hin zu größerer Transparenz.

Die Bundesregierung kontrolliert auch den Export von Dual-Use-Gütern einzelfallbezogen im Hinblick auf eine mögliche Verwendung im konventionell-militärischen Bereich oder im Bereich von Massenvernichtungswaffen. Hier verfolgt sie insbesondere das Ziel, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln wirksam zu verhindern und stellt sicher, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtverbreitung erfüllt, die sich vor allem aus den internationalen Exportkontrollregimen ergeben. Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt ebenfalls der Exportkontrolle, wenn diese Güter im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen stehen oder sie für eine militärische Endverwendung in einem Land, gegen das ein Waffenembargo der Vereinten Nationen, der EU oder der OSZE gilt, bestimmt sind („Catch-all“-Regelungen). Die Bundesregierung unterstützt bei Bedarf andere Länder beim Aufbau bzw. bei der Stärkung

ihrer Exportkontrollstrukturen, auch mit Blick auf die Schaffung notwendiger Kapazitäten zur Umsetzung von VN-Sanktionen.

Die Bundesregierung setzte auch 2019 - den Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der geschärften Fassung vom 26. Juni 2019 entsprechend - eine restriktive Rüstungsexportpolitik um. Sie setzte die seit 2016 erhöhte Transparenz gegenüber dem Deutschen Bundestag fort, indem sie ihn innerhalb von zwei Wochen über alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrats informierte. Im Juni 2019 legte sie dem Bundestag den Rüstungsexportbericht 2018<sup>38</sup> vor, in dem sie über die erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter des abgelaufenen Jahres umfassend informierte, und im November 2019 einen Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2019 erteilten Genehmigungen.<sup>39</sup>

Die Bundesregierung fördert den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Mit umfassender Transparenz und im Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte, parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei.

Die EU berät derzeit auf Grundlage des Vorschlags der EU-Kommission vom September 2016, der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom Januar 2018 sowie der Stellungnahme des Rats der EU vom Juni 2019 im Rahmen des sogenannten „Trilogs“ über eine Neufassung der EG Dual-Use-Verordnung 428/2009 unter anderem mit dem Ziel, den technischen Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für effektivere Kontrollen bei der Ausfuhr bestimmter Abhör- und Überwachungstechnik, die im Empfängerland zu Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden könnte, eingesetzt. Im Vorgriff auf die Reform hatte die Bundesregierung bereits im Sommer 2015 bestehende Lücken bei der Kontrolle des Exports von Überwachungstechnik durch Einführung nationaler Genehmigungspflichten geschlossen, zum Beispiel für die Ausfuhr von Monitoringsystemen für Telefonie.<sup>40</sup>

---

<sup>38</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestingsexportbericht-2018.html>

<sup>39</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Aussenwirtschaft/ruestingsexport-zwischenbericht-2019.html>

<sup>40</sup> <https://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/>

Eine neue Herausforderung im Bereich der Exportkontrolle für Dual-Use-Güter bilden die raschen technologischen Entwicklungen in Bereichen wie dem 3D-Druck, der Biotechnologie oder der Quantenkryptographie. Hierzu findet ein reger Fachaustausch zwischen den beteiligten deutschen Stellen und mit den wichtigsten Partnerländern, unter anderem im Wassenaar Arrangement, zur Identifikation von besonders sicherheitsrelevanten Technologien und Gütern statt.

Mit dem Ziel einer Stärkung der zur Umsetzung der VN-Sanktionsregime nötigen Verwaltungskapazitäten der Staaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen (ASEAN) und einer engeren regionalen Zusammenarbeit dieser Staaten hat die Bundesregierung durch das BAFA zwei Regionalkonferenzen in Bangkok im Dezember 2018 sowie in Manila im Juli 2019 mit Vertreterinnen und Vertretern der ASEAN-Staaten, dem ASEAN-Sekretariat und internationalen Organisationen organisiert und gefördert. 2019 fanden zudem bilaterale Kapazitätsaufbau-Workshops in Taiwan und Kambodscha statt. Die dritte Regionalkonferenz im Oktober 2019 in Malaysia behandelte erstmals auch die Umsetzung von Finanzsanktionen und sorgte für vertiefte Diskussion von Luxusgüterembargos.

## **8. Wassenaar Arrangement zur Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter**

Das seit 1996 bestehende Wassenaar Arrangement (WA<sup>41</sup>) ist eine völkerrechtlich nicht verbindliche Vereinbarung der Teilnehmerstaaten zur Verhinderung destabilisierender Anhäufungen konventioneller Waffen. Durch stärkere Transparenz nationaler Exportkontrollentscheidungen soll auch die nationale Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern, Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sowie Technologie erhöht werden. Die Teilnehmerstaaten streben für diese Güter eine Harmonisierung ihrer nationalen Exportkontrollvorschriften und -praxis an. Ein Schwerpunkt ist die Erstellung gemeinsamer Warenlisten, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsamen europäischen bzw. nationalen Exportkontrolllisten. Die Teilnehmerstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und von im WA erarbeiteten Handlungsempfehlungen Exportkontrollen in eigener Verantwortung durch und notifizieren anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen bzw. Ablehnungen an

---

<sup>41</sup> <https://www.wassenaar.org/>

Nicht-WA-Staaten. Die Entscheidung über die Erteilung bzw. Verweigerung einer Exportgenehmigung liegt dabei ausschließlich beim jeweiligen Teilnehmerstaat. Nach dem Beitritt Indiens im Dezember 2017 gehören dem WA nun 42 Staaten an.<sup>42</sup> Neun weitere Staaten haben Beitrittsanträge gestellt.

Die Bundesregierung beteiligte sich auch 2019 aktiv an der Arbeit des WA und trug insbesondere zur fortlaufenden Aktualisierung der bestehenden Güterlisten bei. Auch auf deutsche Initiative konnten nach jahrelangen Verhandlungen kritische Güter für Abhör- und Überwachungstechnik (sogenannte Monitoring-Center zur Überwachung von Mobilfunk und Serviceleistungen) in die WA-Güterlisten aufgenommen werden. Die Bundesregierung arbeitet weiterhin daran, durch konkrete Handlungsempfehlungen für die Prüfung von Ausfuhranträgen dem Thema Menschenrechte größere Bedeutung zu verschaffen. Außerdem beteiligte sich Deutschland als Ko-Berichterstatter aktiv an der Evaluierung und Begleitung der Anträge zweier Beitrittskandidaten für das WA.

## 9. Vertrag über den internationalen Waffenhandel

Der Vertrag über den internationalen Waffenhandel („Arms Trade Treaty“, ATT<sup>43</sup>) schaffte mit seinem Inkrafttreten 2014 erstmals rechtlich bindende, einheitliche, robuste Mindeststandards zur Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Rüstungsgütern, insbesondere für deren Export. Neben Großwaffensystemen sind auch Kleinwaffen und Leichte Waffen sowie weite Bereiche an Munition erfasst. Dem ATT gehören mittlerweile 105 Vertragsstaaten an, weitere 33 Staaten haben den ATT unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Im Jahr 2016 wurde unter anderem auf deutsches Betreiben hin der Freiwillige Treuhandfonds eingerichtet. Der Fonds unterstützt sowohl Staaten bei der Vertragsumsetzung als auch Nicht-Zeichner-Staaten bei der Heranführung an den ATT. Deutschland hat die Arbeitsfähigkeit des Fonds wesentlich vorangetrieben und ist nach Japan sein größter Geber.

Die Vereinigten Staaten teilten im April 2019 mit, die Ratifizierung des ATT nicht weiter aktiv verfolgen zu wollen. Bundesaußenminister Heiko Maas hat darüber öffentlich sein Bedauern geäußert. Bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2019

---

<sup>42</sup> Neben den Mitgliedstaaten der EU (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Russland, Südkorea, Schweiz, Südafrika, Türkei, Ukraine und die Vereinigten Staaten.

<sup>43</sup> <https://thearmstradetreaty.org>

kündigte hingegen China den eigenen Beitritt zum Vertrag an. Deutschland setzt sich weiterhin aktiv für eine Universalisierung des ATT ein.

Die fünfte Vertragsstaatenkonferenz Ende August 2019 unter lettischer Präsidentschaft in Genf stand ganz im Zeichen des Themas genderspezifische Gewalt. Auf der Konferenz einigten sich die teilnehmenden Staaten auf konkrete Umsetzungspunkte, um dem Kriterium genderspezifische Gewalt bei Entscheidungen über Rüstungsexporte stärkere Beachtung zukommen zu lassen.

Der neue argentinische Vorsitz, der auf der fünften Staatenkonferenz zu Lettlands Nachfolger gewählt wurde, wird den Schwerpunkt seiner Präsidentschaft voraussichtlich auf das Thema „Umleitung von Rüstungsgütern“ und insbesondere auf „Umleitung von Kleinwaffen“ legen.

Die fünfte Staatenkonferenz wählte zudem Deutschland in das Steuerungsgremium des ATT, das sich auch um die aufgrund ausbleibender Pflichtbeiträge einiger Teilnehmerstaaten immer gravierenderen Finanzprobleme des jungen Vertragswerks kümmert.

Insgesamt unterstützt Deutschland weiterhin konkret den freiwilligen Treuhandfonds sowie verschiedene EU Outreach-Programme - nicht nur finanziell, sondern auch durch Expertinnen und Experten des BAFA bei der Durchführung konkreter Projekte.

## VIII. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

Die Auswahl der nachfolgenden Staaten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten im Bereich der nuklearen Abschreckung. Ergänzt werden die Ausführungen durch die Tabelle 1: „Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte“ im Anhang.

### 1. Gemäß NVV anerkannte Nuklearwaffenstaaten (P5-Staaten)

#### 1.1 Frankreich

Auftrag und Aufgabe der französischen Streitkräfte ist es, im kompletten Spektrum von Einsatzarten weltweit autonom agieren zu können, um Frankreichs Souveränität zu garantieren. Dies betrifft auch die nukleare Abschreckung, die eine see- und eine luftgestützte Komponente umfasst.

Die französischen Streitkräfte bestehen aus Land-, Luft-, See- und Seeluft-Streitkräften, dem Sanitätsdienst und einem Cyberkommando, welche dem Generalstabschef unterstellt sind, sowie einem Weltraumkommando, das durch den Befehlshaber der Luft-Streitkräfte geführt wird. Eine Besonderheit ist die Gendarmerie - eine Organisation mit militärischem Status, die dem Verteidigungs- und dem Innenministerium untersteht und Polizeiaufgaben wahrnimmt. Die Nationalgarde als nicht eigenständiger Truppenkörper hat die Aufgabe, personell zu verstärken.

In Frankreich besteht auf Grundlage der im Oktober 2017 erfolgten strategischen Überprüfung der Verteidigung und der nationalen Sicherheit („Revue stratégique de défense et de sécurité nationale 2017“) unverändert ein parteiübergreifender Konsens über das Selbstverständnis als Ordnungsmacht mit weltweiter Verantwortung. Betont wird nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU der neue Status Frankreichs als einzig verbleibende P5-Nation und Nuklearmacht der EU. Der Führungsanspruch Frankreichs bei äußerer Sicherheit und Verteidigung sowie den dazugehörigen Rüstungstechnologien in Europa bleibt offenkundig. Dabei wird ein Dualismus von nationaler strategischer Autonomie und dem Streben nach stärkeren europäischen Ambitionen deutlich. Dies hat Staatspräsident Emmanuel Macron in seiner Grundsatzrede zur französischen Verteidigungsstrategie und Nukleardoktrin am 7. Februar 2020 nochmals hervorgehoben. Mit dem verabschiedeten „Loi de programmation militaire 2019-2025“ wurden hochambitionierte planerische Vorgaben festgeschrieben, darunter prominent das Ziel der „nationalen strategischen Autonomie“. Die Fähigkeiten der nuklearen Abschreckung sollen auch zukünftig durch zwei unabhängige Komponenten (luft- und seege-

stützt) gewährleistet werden. Das „Loi de programmation militaire 2019-2025“ legt zudem den Grundstein zur Weiterentwicklung der seegestützten Komponente, die dann bis 2080 eingesetzt werden soll. Parallel dazu wird die luftgestützte Komponente erneuert. Der finanzielle Aufwand für den Erhalt dieser für Frankreich wichtigsten strategischen Fähigkeit beläuft sich nach Schätzungen auf 5 Milliarden Euro jährlich bis 2023, 12 Milliarden Euro jährlich bis 2025 und jährlich 6 Milliarden Euro über 10 Jahre ab 2025. Die strategische Autonomie ruht auf zwei Säulen: einem hohen Grad an industrieller und technologischer Autonomie des Landes sowie den notwendigen militärischen Mitteln, um Einsätze autonom führen zu können.

Der Verteidigungshaushalt 2019 umfasst ca. 37,5 Milliarden Euro (ohne Pensionen). Der prognostizierte Anteil der Verteidigungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) liegt damit im Vergleich zu 2018 unverändert bei ca. 1,82 Prozent. Erklärtes Ziel von Staatspräsident Macron bleibt das Erreichen eines zweiprozentigen Anteils des Verteidigungsbudgets am BIP bis 2025. Als weitere Schritte wurden für die Jahre 2020 bis 2022 Erhöhungen des Wehretats um jährlich 1,7 Milliarden Euro angekündigt.

## 1.2 Großbritannien

Die Streitkräfte des Vereinigten Königreichs sind mit dem Schutz des britischen Mutterlandes sowie der Überseegebiete, der Durchsetzung britischer Sicherheitsinteressen und der Teilnahme an multinationalen Friedensmissionen beauftragt. Die Streitkräfte gliedern sich in drei Teilstreitkräfte: die Landstreitkräfte (British Army), die Luftstreitkräfte (Royal Air Force) und die Seestreitkräfte (Royal Navy). Die britischen Nuklearstreitkräfte sind bei der Royal Navy verortet und bestehen aus U-Booten, die mit ballistischen Interkontinentalraketen ausgestattet werden können. Gegenwärtig sind es vier nuklear angetriebene U-Boote der Vanguard-Klasse mit je bis zu 16 ballistischen Interkontinentalraketen des Typs Trident, der von den Vereinigten Staaten entwickelt wurde.

Trotz der kontinuierlichen Veränderungen und 2019 des dreimaligen Wechsels an der Spitze des Verteidigungsressorts bleiben die Streitkräfte auf Kurs in Richtung „Joint Force 2025“. Der Abschluss des „Modernising Defence Programme“ sieht zwar eine Steigerung der Ausgaben für Verteidigung vor, die im „Spending Review“ für die Budgets 2019/20 und 2020/21 mit insgesamt 2,2 Milliarden britischen Pfund auch relativ deutlich ausfällt. Ungeklärt bleibt allerdings, wie die Finanzierung des Ausrüstungsplans für die Jahre 2018 bis 2028 gesichert werden soll. Nach nationalen Schätzungen beläuft sich die Unterfinanzierung dabei auf zwi-

schen 7 bis 14,8 Milliarden britische Pfund (je nachdem wie viele der identifizierten Risikofaktoren zutreffen). Klarheit hierüber wird voraussichtlich erst der im Laufe des Jahres 2020 zu erwartende „Strategic Defence and Security Review“ bringen.

Mit der beabsichtigten Steigerung des Verteidigungshaushalts untermauert Großbritannien seinen Anspruch, das NATO-Zwei-Prozent-Ziel für Verteidigungsausgaben auch weiterhin umsetzen zu wollen. Auch dem EU-Austritt Großbritanniens bleibt der Verteidigungshaushalt der Größte in Europa und der Zweitgrößte in der NATO.

Großbritannien sieht sich, neben Frankreich, als die stärkste Militärmacht in Europa und als Macht mit globaler Reichweite und Bedeutung. Dies spiegelt sich in der Höhe des Verteidigungsetats, den Fähigkeiten seiner Streitkräfte sowie in der nuklearen Abschreckungsfähigkeit wider. Insbesondere mit Blick auf maritime rüstungspolitische Projekte wird betont, dass die Streitkräfte zur Vision „Global Britain“ beitragen. Dabei bewertet die britische Politik bilaterale Beziehungen und das Agieren im Rahmen von Zweckallianzen als präferiertes Mittel einer interessengeleiteten Außen- und Sicherheitspolitik. Es ist zu erwarten, dass Großbritannien in erster Linie solche Kooperationsprojekte priorisieren wird, die das eigene Narrativ als „global power“ stärken.

### 1.3 Russische Föderation

Auftrag der russischen Streitkräfte ist es, gemeinsam mit anderen nationalen Sicherheitskräften, die Verteidigung und Sicherheit Russlands oder dessen Verbündeten zu gewährleisten sowie die nationalen Interessen Russlands oder dessen Verbündeten zu schützen.

Die Streitkräfte bestehen aus Land-, Luft- und Seestreitkräften, Luftkosmischen Streitkräften sowie aus den Strategischen Raketentruppen und Luftlandetruppen. Russland verfügt über eine vollständige nukleare Triade (strategische bodengebundene, luftgestützte und seegestützte Nuklearfähigkeiten).

Die mit dem Rüstungsrahmenprogramm 2010 bis 2020 begonnene Reform der russischen Streitkräfte wird mit dem aktuellen Rüstungsprogramm 2018 bis 2027 fortgesetzt.

Erste Priorität räumt die russische Regierung dabei der Modernisierung seiner Nuklearwaffen ein, die als Hauptbestandteil der nuklearen Abschreckung als zentraler Garant für die äußere Sicherheit des Landes gelten. Dies wurde bereits 2018 durch die öffentlichkeitswirksam angekündigte Einführung neuer, strategischer, auch nuklear bestückbarer Waffensysteme deut-

lich (Poslanje-Rede 2018). Präsident Putin stellte dabei unter anderem Planungen für den Hyperschall- Gleitflugkörper (Ende 2019 wurden zwei auf silogestützten SS-19 Interkontinentalraketen montierte AVANGARD einsatzbereit erklärt in die Streitkräfte eingeführt), Hyperschall-Luft-Boden-Flugkörper (KHINZHAL), neue Interkontinentalraketen (RS-28 SARMAT) sowie strategische, angeblich nuklear angetriebene Marschflugkörper (BUREVESTNIK) vor. Ende 2019 wurde zudem U-Bootgestützt erstmals der Hyperschallflugkörper ZIRKON zum Test verschossen.

Darin reihen sich auch der systematische Ausbau und die Modernisierung des russischen Arsenal an Nuklearwaffen kurzer und mittlerer Reichweite und deren Stationierung in der Nähe von NATO-Grenzen ein. Dazu gehören die nuklearfähigen ISKANDER Kurzstreckenraketen in Kaliningrad und in der Nähe von St. Petersburg und die nuklearfähigen KALIBR Mittelstreckenraketen in der russischen Ostsee- und Schwarzmeerflotte ebenso wie der INF-verletzende Marschflugkörper SSC-8/9M729. Die USA gehen laut US Compliance Report für 2018 davon aus, dass Russland bereits Ende 2018 die SSC-8/9M729 in mehreren Bataillonen stationiert hat.<sup>44</sup> Das führt zu einem stetigen Anstieg der Disparität und einem russischem Übergewicht im Bereich der Kurz- und Mittelstreckenraketen im Vergleich zu den Arsenalen der USA.

Schwerpunkte des Rüstungsprogramms sind im Bereich der nuklearen Triade die Ablösung der bisherigen, weitreichenden Interkontinentalraketen SS-18 durch die SS-X-2930 (Indienststellung ab 2020 angekündigt) und die Vollendung der Umrüstung von SS-25 in SS-27 mod.2 (YARS). Die aktuelle Modernisierung alter SS-19 mit dem hyperschallschnellen AVANGARD-Gleiter (nach offiziellen russischen Verlautbarungen Ende 2019 in die Streitkräfte eingeführt) sowie die Einführung der seegestützten SS-N-32 BULAWA werden fortgesetzt. Zudem werden die Trägersysteme der Luftstreitkräfte in einem laufenden Programm für die strategischen Langstreckenbomber Tu-95MS und Tu-160M modernisiert. Dabei werden weitere Tu-160 in der Version M2 neu gebaut. Einige Tu-22M3 werden in den kommenden Jahren auf den M3M-Standard modernisiert. Hyperschallwaffen haben sich zu einem Schwerpunkt der russischen Beschaffungsmaßnahmen entwickelt. Erklärtes Ziel ist dabei die Überwindung von Raketenabwehrsystemen und damit aus russischer Perzeption die volle Wiederherstellung der Abschreckung.

---

<sup>44</sup> 2019 Adherence to and Compliance with Arms Control, Nonproliferation, and Disarmament Agreements and Commitments (Compliance Report), U.S. Department of State, Bureau of Arms Control, Verification and Compliance; <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2019/08/Compliance-Report-2019-August-19-Unclassified-Final.pdf>, S. 13.

Auf substrategischer Ebene sind russlandweit zwölf Raketenbrigaden mit modernen Kurzstreckenraketen vom Typ 9M723 (SS-26 STONE, ISKANDER-M) und zusätzlich Marschflugkörpern 9M728 (SSC-7, ISKANDER-K) ausgerüstet. Insgesamt sollen bis Ende 2020 alle Brigaden der alten 9K79 (SS-21, SCARAB; Totschka-U) mit der gleichen Brigadestärke an SS-26 abgelöst worden sein.

Die nuklearen Komponenten (nuklearen Triade) wurden vom 15. bis 17. Oktober 2019 im Rahmen der Übung GROM-2019 (Donner-2019) umfangreich erprobt. Darüber hinaus führte Russland 2019 eine Vielzahl von (Groß-) Übungen durch, auch mit internationalen Partnern wie China oder mit der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit. Hervorzuheben sind hier die teilstreitkraftübergreifende russisch-belorussische Übung UNION SHIELD 2019, die multinationale strategische Großübung ZENTR 2019 sowie die Marineübung OCEAN SHIELD 2019.

Auch die konventionellen Teilstreitkräfte werden modernisiert. Ziel des aktuellen Rüstungsprogramms ist die Ausstattung der Streitkräfte mit einem Anteil von 70 Prozent an modernen Waffensystemen bis 2020, was derzeit nach russischen Angaben zu 68,2 Prozent erreicht ist. Dabei gilt weiterhin, dass konventionelle und nukleare / strategische Elemente gemäß der russischen Militärdoktrin planerisch in engem Zusammenhang gesehen werden.

Für die Seestreitkräfte sind neben dem Atom-U-Bootbauprogramm der DOLGORUKIY- und SEVERODVINSK-Klasse die Einführung neuer KALIBR-fähiger Korvetten der URAGAN, der BUJAN-M- und der STEREGUSHCHIY-Klasse, von Fregatten der GORSCHKOV- und GRIGOROVICH-Klasse und von konventionellen U-Boote der KILO II- und Lada-Klasse geplant.

Neben dem üblichen Beschaffungsprogramm für die Kampf- und Transportflugzeuge sowie den Modernisierungsprogrammen für die strategischen Bomber ist für die Luftkosmischen Streitkräfte das neue Tarnkappen-Mehrzweckkampfflugzeug Su-57 ab 2020 in kleiner Stückzahl im Zulauf. Neben der weiteren Einführung von Flugabwehrsystemen S-400 und S-350 sollen ab 2021 auch erste Komponenten des Flugabwehrsystems S-500 in Dienst gestellt werden.

Für die Landstreitkräfte ist die Einführung des neuen Kampfpanzers ARMATA T-14 ab 2020 angekündigt und der Hubschrauber Mi-28MN im Zulauf. Parallel hierzu werden die Kampfpanzer T-72B3M, T-80BVM und T-90M im Rahmen von Modernisierungsprogrammen unter Verwendung der „ARMATA-Technologie“ kampfwertgesteigert.

Das Rüstungsprogramm 2011 bis\_2020 über 23 Billionen Rubel, für Beschaffung, Instandsetzung und Modernisierung wurde mit dem Rüstungsprogramm 2018 bis 2027 fortgeschrieben. Hierfür stehen jetzt 20 Billionen Rubel plus eine Billion Rubel für Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung.

Die erhebliche Reduzierung der Personalstärke der Streitkräfte der Russischen Föderation im Vergleich zu 2018<sup>45</sup>, ist vermutlich auf Nachwuchsprobleme zurückzuführen, welche sich aus der Demographie der Russischen Föderation ergeben.

#### 1.4 Vereinigte Staaten

Der Auftrag der Streitkräfte der Vereinigten Staaten ist der Schutz des Territoriums bzw. die Verteidigung der Verfassung der Vereinigten Staaten.

Die amerikanischen Streitkräfte gliedern sich seit der Inkraftsetzung des National Defense Authorization Act für das Haushaltsjahr 2020 am 20. Dezember 2019 in sechs Teilstreitkräfte: die U.S. Army, die U.S. Air Force, die U.S. Navy, das U.S. Marine Corps, die U.S. Space Force sowie die U.S. Coast Guard.

Die U.S. Space Force ist die erste neue Teilstreitkraft seit der Etablierung der U.S. Air Force 1947. Die Space Force wird sich auf die Strukturen der Air Force abstützen und dem Department of the Air Force innerhalb des Verteidigungsministeriums unterstehen.

Das Nukleardispositiv ist geprägt durch das Konzept der vollständigen nuklearen Triade. Diese besteht aus nuklearbewaffneten strategischen Bombern, nuklearen interkontinentalen ballistischen Raketen und U-Boot-gestützten nuklearen ballistischen Raketen.

Das Gesetz zur Bewilligung des Verteidigungshaushaltes 2019 (NDAA 2019) sah Ausgaben in Höhe von 717 Milliarden US-Dollar sowie eine Truppenstärke der U.S. Army von 487.500, der Navy von 335.400, des Marine Corps von 186.100 und der Air Force von 329.100 Soldatinnen und Soldaten vor.

Die U.S. Army hat den ursprünglich vorgesehenen weiteren Personalabbau gestoppt. Den Kern der Kampfkraft des aktiven amerikanischen Heeres bilden 31 Kampftruppen- (elf Panzer-, dreizehn (schwere) Infanterie- und sieben (leichte) Strykerbrigaden) sowie zwölf

---

<sup>45</sup> vgl. Tabelle 1 im Tabellenanhang

Kampfhubschrauberbrigaden. Priorität hat die Erhaltung der uneingeschränkten Einsatzbereitschaft der Truppe. Mit der Aufstellung des „Army Futures Command“ am 1. Juli 2018 in Austin/Texas hat das Heer zudem die größte organisatorische Neuausrichtung seit 1973 in Angriff genommen. Erklärtes Ziel ist eine Modernisierung der Landstreitkräfte auf Basis der National Defense Strategy (2018), um „near peer competitors“ (Russland, China) mindestens gleichbefähigt entgegenzutreten zu können.

Im Bereich der U.S. Air Force wird die Instandsetzung und Modernisierung bestehender und die Beschaffung neuer Systeme – insbesondere des Kampfflugzeugs F-35, des Langstreckenbombers B-21 und des Betankungsflugzeugs KC-46 – vorangetrieben. Darüber hinaus sieht der im September 2018 vorgestellte Plan „The Air Force We Need“ eine mittelfristige Erhöhung der Anzahl der Einsatzstaffeln von 312 auf 386 vor. Im Schwerpunkt sollen C2 (Führungs-), Aufklärungs-, Fighter- und Tankerstaffeln aufgestellt werden. Die Vorgabe, den Bereitschaftsgrad der Waffensysteme auf 80 Prozent zu erhöhen, will die U.S. Air Force bei 204 sogenannten „Core-Squadrons“ bis zum Jahr 2020 erreichen.

Das Bewilligungsgesetz zum Verteidigungshaushalt 2020 (NDAA 2020) schrieb im Dezember 2019 nach Jahren kontroverser Debatten die U.S. Space Force als 6. Teilstreitkraft innerhalb der U. S. Air Force fest. Diese soll innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten des NDAA eingerichtet sein. Die hierfür notwendigen Stellen müssen im Rahmen der Gesamtstärke aus anderen Bereichen verlagert werden, zusätzliche Stellen wurden für die Space Force nicht bewilligt.

Die U.S. Navy bleibt als weltweit größte maritime Streitkraft eine wichtige Säule amerikanischer Machtprojektion. Der vom Department of the Navy für 2020 vorgesehene Haushalt beträgt 205,6 Milliarden US-Dollar. Er liegt damit etwa 4,8 Prozent höher als im Vorjahr. Mit dem erhöhten Budget will die U.S. Navy der grundlegenden Neuausrichtung der Streitkräfte im Sinne der in der National Security Strategy 2017 dargestellten Großmacht Konkurrenz entsprechen. Bis Ende 2020 soll der Umfang auf 301 Schiffe (inklusive 11 Flugzeugträger) erhöht werden. Dafür sind zwölf Neubauten vorgesehen. Das Modernisierungsprogramm der U.S. Navy berücksichtigt zunehmend auch unbemannte Fahrzeuge und Luftfahrzeuge in der Rüstungsplanung. Die Zielgröße liegt weiterhin bei 355 Schiffen (derzeit 291) ab 2034 (inkl. zwölf Flugzeugträgern).

Das U.S. Marine Corps konzentriert sich wieder auf seine Kernfähigkeiten und auf zukünftige Herausforderungen, insbesondere im pazifischen Raum. Die Fähigkeiten des U. S. Marine

Corps wurden mit dem Kipprotor-Transportluftfahrzeug MV-22 Osprey und den für amphibische Operationen ausgelegten Schiffsklassen der U.S. Navy (Angriffsschiff LHA der America-Klasse sowie Transportschiff LPD der San Antonio-Klasse) deutlich modernisiert. Das Mehrzweckkampfflugzeug F-35B/C wird den veralteten Sea Harrier schrittweise bis 2028 sowie die F-18C/D bis 2030 ablösen.

Die Nuklearstreitkräfte der USA bestehen aus Minuteman III (interkontinentale ballistische Raketen), U-Booten der Ohio-Klasse bestückt mit Trident II D5 ballistischen Raketen und strategischen nuklear bestückten Bombern vom Typ B-52 und B-2. Im Rahmen einer umfassenden Modernisierung der nuklearen Triade werden sowohl bestehende Systeme erneuert als auch neue Systeme entwickelt (B-21 Bomber, U-Boote der Columbia-Klasse, Ground-Based Strategic Deterrent Weapon System, Nuklear Command, Control and Communication). Erhalt und Investitionen der nuklearen Triade werden zwischen 2018 und 2029 im Durchschnitt 6,4 Prozent des jährlichen Verteidigungshaushalts der USA ausmachen.

Der vom US-Kongress bewilligte amerikanische Verteidigungshaushalt 2020 (NDAA 2020) beträgt insgesamt 735 Milliarden US-Dollar und sieht eine Truppenstärke von insgesamt 1.339.500 Soldatinnen und Soldaten vor.

Herausragende Übungen der U.S. Army waren im August 2019 COMBINED RESOLVE XII mit 20 Partnernationen in Deutschland (Grafenwöhr und Hohenfels) und im August/September 2019 EAGER LION in Jordanien (28 Partnernationen), die in einem urbanen Umfeld komplexe Szenarien unter simulierten Cyber- und „Electronic Warfare“-Bedrohungen übten.

Im Bereich der U.S. Navy erfolgten 2019 Übungen auf dem quantitativen Niveau von 2018. Schwerpunkt bilden nationale Übungen zur Zertifizierung der Träger- und amphibischen Gruppen im Atlantik und Pazifik sowie regelmäßige Teilnahme in multinationalen und bilateralen Übungen (beispielsweise BALTOPS in der Ostsee, SEA BREEZE im Schwarzen Meer, International Maritime Exercise IMX-19 im Indischen Ozean, RIMPAC im Pazifik).

Die Anzahl der Übungen der U.S. Air Force blieb 2019 im Vergleich zu 2018 nahezu gleich. Hervorzuheben sind regelmäßig stattfindende Großübungen für Luftkriegsoperationen (die sogenannten Flag Exercises, wie beispielsweise Red Flag und Green Flag mit dem Schwerpunkt Luft-Bodenkampf). So fanden von Januar bis August 2019 drei Red Flag Übungen statt. Im Fiskaljahr 2019 fanden zehn Green Flag Übungen statt.

## 1.5 Volksrepublik China

Aufgrund ihres besonderen Status als Parteiarmee ist die Volksbefreiungsarmee in erster Linie ein Instrument der Kommunistischen Partei Chinas, welches die Vorrangstellung der Partei garantiert, die innerstaatliche Ordnung aufrechterhält sowie die Souveränität und territoriale Integrität Chinas wahrt. Eine Beteiligung an Auslandsmissionen findet im Rahmen der Vereinten Nationen statt.

Die Volksbefreiungsarmee besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie aus den Strategischen Unterstützungskräften und den weltweit größten Strategischen Raketentruppen. China verfügt über bodengebundene und seegestützte Nuklearfähigkeiten, sowie über Kurz-, Mittelstrecken- und Interkontinentalraketen. Die eingeführten Interkontinentalraketen des Typs DF-31/A und DF-5A/B können das gesamte NATO-Territorium erreichen. Der Bestand an Interkontinentalraketen des Typs DF-31A ist mittlerweile deutlich gestiegen und wird mit der angelaufenen DF-41 Einführung weiter ausgebaut. Die silogestützten (unterirdischen Startvorrichtungen) DF-5B verfügen über nukleare Mehrfachgefechtsköpfe. Mit U-Boot-gestützten Interkontinentalraketen hat China eine verbesserte Zweitschlagfähigkeit erhalten.

Die Volksbefreiungsarmee durchläuft seit 2015 eine tiefgreifende Modernisierung, die mit einer größeren Professionalisierung und der Einführung neuer Strukturen einhergeht. Die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials, einschließlich des nuklearen Arsenal, verdeutlicht die Absicht Chinas, auch im Militärischen zu einer Weltmacht aufzusteigen. Die Vereinigten Staaten dienen dabei als Orientierung.

Nach dem veröffentlichten Verteidigungs-Weißbuch im Juli 2019 ist das Ziel der chinesischen Reformen, die Volksbefreiungsarmee bis 2050 in qualitativer Hinsicht zu Weltklasse-Streitkräften zu transformieren, um so die eigenen sicherheitspolitischen Interessen zu wahren und durchzusetzen. Dazu soll insbesondere das Zusammenwirken der unterschiedlichen Organisationsbereiche verbessert werden.

Aktuelle Rüstungsprojekte zielen auf die Befähigung der Streitkräfte ab, jeder Bedrohung der Sicherheit von außen begegnen zu können. Dabei bleibt die Verteidigung der territorialen Integrität Chinas (das auch weite Teile des umstrittenen Süd- und Ostchinesischen Meers für sich beansprucht und eine Wiedervereinigung mit Taiwan notfalls mit militärischen Mitteln anstrebt) Richtschnur für Beschaffungsaktivitäten. Exemplarisch hierfür stehen das ambitio-

nierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der Modernisierung der See- und Luftstreitkräfte sowie die Mechanisierung der Landstreitkräfte, die Verbesserung und der Ausbau der amphibischen Fähigkeiten, sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Welt- raum.

China verfolgt die Absicht, zu Russland und den Vereinigten Staaten technisch aufzuschließen, verfügt ohne schwere Bomber mit weitreichender Nuklearbewaffnung aber über keine vollwertige nukleare Triade. Bei den strategischen Systemen bewegt sich China weit unter dem Potenzial der Vereinigten Staaten und Russland.

Zielstrebig treibt China bei ständig steigenden Rüstungsausgaben die Neu- und Weiterentwicklung von Raketensystemen durch zahlreiche Tests voran. Im Vordergrund steht dabei die qualitative Verbesserung des regionalen und überregionalen Gefechtswertes der strategischen Raketentruppen. Wesentlich treffgenauere und konventionell bestückte Raketen könnten sub-strategische Operationen unterhalb der nuklearen Einsatzschwelle in Chinas weiterem Umfeld ermöglichen. Ausgehend von einer angestrebten Zweitschlagfähigkeit werden die strategi- schen Nuklearpotenziale zunehmend mobil und durchsetzungsfähiger gegen Raketenabwehr- fähigkeiten. Zu den aktuellsten Entwicklungen Chinas gehört das ballistische Trägersystem DF-17, welches mit einem hyperschallschnellen Flugkörper bestückt ist und 2020 eingeführt werden soll. Damit sollen herkömmliche Raketenabwehrsysteme (z. B. US THAAD) über- wunden werden. Gleichzeitig plant China mit russischer Unterstützung den Aufbau eigener Fähigkeiten im Bereich der Raketenabwehr.

Der offizielle Verteidigungshaushalt 2019 stieg gegenüber dem Vorjahr um 7,5 Prozent auf 1,19 Billionen RMB. Aufgrund fehlender chinesischer Transparenz deckt der offiziell ange- gebene Betrag vermutlich nur einen Teil der realen Verteidigungsaufwendungen ab. Die Ge- samtausgaben könnten weit höher liegen.

## 2. Ausgewählte strategisch relevante Staaten

### 2.1 Indien

Der Auftrag der indischen Streitkräfte ist die Landesverteidigung. Sie unterstehen dem demo- kratisch gewählten Staatspräsidenten. Zudem werden im VN-Rahmen Truppen für friedenser- haltende Einsätze bereitgestellt. Die regulären indischen Streitkräfte bestehen aus Land-, Luft- und Seestreitkräften, der Küstenwache sowie paramilitärischen Kräften (Special Frontier

Force). Darüber hinaus unterhält Indien ein großes Arsenal an Nuklearwaffen, das in den letzten Jahren stetig ausgebaut wurde. Nach derzeitiger Schätzung verfügt Indien über 130 bis 140 nukleare Gefechtsköpfe, die mit Luftfahrzeugen, Kurz- und Mittelstreckenraketen verbracht werden können. Indiens Streben nach einer nuklearen Triade spiegelt sich auch in Plänen zur Schaffung eigener maritimer Nuklearkräfte wider. Das erste dazu notwendige strategische U-Boot (ARIHANT), das mit dem strategischen Raketensystem K-4 bewaffnet werden soll, wurde bereits 2016 in Dienst gestellt. Bis zur Einführung der K-4 soll die ARIHANT die Kurzstreckenrakete K-15 nutzen.

Die indischen Streitkräfte sind die zahlenmäßig stärksten in Südasien. Angesichts des wirtschaftlichen und auch militärischen Erstarkens Chinas sieht die indische Regierung den nördlichen Nachbarn zunehmend als sicherheitspolitische Herausforderung, liegt doch ganz Indien in Reichweite chinesischer Flugkörper. Indien hat daher die weitreichende Mittelstreckenrakete AGNI-5 in der Einführung. Diese kann das gesamte chinesische Territorium erreichen.

Aus Sicht Indiens geht von Pakistan unverändert die unmittelbarste militärische Bedrohung aus. Infolgedessen sind die indischen Streitkräfte, insbesondere die Landstreitkräfte, doktrinär, strukturell und hinsichtlich ihrer Dislozierung weiterhin vornehmlich auf einen Waffenengang mit Pakistan ausgerichtet. Dennoch wird die Verteidigungsfähigkeit gegenüber China – vornehmlich im Nordosten Indiens – durch langfristig angelegte Infrastruktur- und Stationierungsmaßnahmen ebenfalls verstärkt. Die indischen Streitkräfte sollen modernisiert und so mittel- bis langfristig zum regionalen und teilweise überregionalen Einsatz befähigt werden. Die Dominanz Indiens im Indischen Ozean ist dabei eine sicherheitspolitische Zielsetzung, die sich bisher noch nicht strukturbestimmend auswirkt. Indien nimmt Anstoß an der zunehmenden Präsenz chinesischer Seestreitkräfte im Indischen Ozean und beschleunigt auch aus diesem Grund den Fähigkeitsausbau seiner Seestreitkräfte in der Region. So plant die indische Marine bis 2021 einen zweiten Flugzeugträger in Dienst zu stellen sowie die Flotte im kommenden Jahrzehnt auf 200 Einheiten aufwachsen zu lassen.

Indien schreibt in seiner Nukleardoktrin den Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen fest und wird davon – trotz anhaltender Spannungen mit Pakistan – absehbar nicht abrücken. Hingegen ist die Schaffung einer begrenzten Abschreckungsfähigkeit vorgesehen, die einem potenziellen Aggressor als Vergeltung für einen nuklearen Erstschlag massive und nicht hinnehmbare Schäden zufügen soll. Die Befehls- und Kommandogewalt über den nuklearen Einsatz obliegt einem politischen Rat unter Vorsitz des Premierministers.

Im August 2019 hat Indien mit dem Aufbau des Space Situational Awareness Center begonnen, mit dem künftig ein eigenes Weltraumlagebild gewonnen werden soll.

Das U-Bootbauprogramm der nuklear angetriebenen und für atomare Bewaffnung vorgesehenen ARIHANT-Klasse wird weiter vorangetrieben. Die Baunummer zwei (ARIGHAT) von insgesamt vier vorgesehenen U-Booten lief im dritten Quartal 2017 vom Stapel. Die Seerprobung wird voraussichtlich zwei Jahre dauern.

Zusätzlich entwickelt Indien den Marschflugkörper NIRBHAY (vergleichbar der US-amerikanischen BGM-109 „TOMAHAWK“). Der gemeinsam mit Russland entwickelte, überschallschnelle Seeziel- Lenkflugkörper BRAHMOS hat eine Reichweite von ca. 300 Kilometer und ist ab der Version Block II auch landzielfähig. Er ist konventionell bestückt, technisch aber vermutlich auch für Nukleargefechtsköpfe geeignet. BRAHMOS befindet sich bereits bei den indischen Land- und Seestreitkräften im Einsatz, eine luft- und U-Bootgestützte Variante befindet sich in der Erprobung. Darüber hinaus ist eine weitere Version mit ca. 600 Kilometer Reichweite in der Entwicklung. Sie wurde im Juni und September 2019 erfolgreich getestet. Im Oktober 2018 wurde – trotz US-amerikanischer Sanktionsandrohungen – mit Russland ein Vertrag zum Kauf von S-400-Luftabwehrsystemen unterzeichnet. Mit den Systemen sollen fünf Regimenter ausgestattet werden. Die Kosten sollen sich auf 5,43 Milliarden US-Dollar belaufen. Die Lieferung ist für den Zeitraum September 2021 bis Ende 2025 vorgesehen. Die indischen Luftstreitkräfte verfügen mit den Kampfflugzeugen der Typen Jaguar, Mirage 2000, Su-30 und MiG-27 über Plattformen, die den Einsatz von Nuklearwaffen grundsätzlich erlauben.

Während der für das am 1. April beginnende Haushaltsjahr 2019/20 angekündigte Verteidigungsetat um 6,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf 3,18 Milliarden Rupien (ca. 41,1 Milliarden Euro) gestiegen ist, beträgt sein relativer Anteil am BIP nur noch 1,6 Prozent. Damit setzt sich die Entwicklung der letzten Jahre fort: die Verteidigungsausgaben erreichen den tiefsten relativen Anteil am BIP seit 1962. Dennoch ist Indien weiterhin bestrebt, seine Streitkräfte weiter zu modernisieren und veraltetes Wehrmaterial zu ersetzen. Die indische Regierung setzt dabei einerseits verstärkt auf Eigenproduktion („Make in India“-Initiative), andererseits auf Rüstungskooperation, insbesondere mit Russland, aber auch mit Frankreich, Großbritannien, Israel und den Vereinigten Staaten. So wurde mit den USA das „Communication Compatibility and Security Agreement“-Abkommen unterzeichnet, welches die indischen Streitkräfte der Interoperabilität mit denen der Vereinigten Staaten bzw. der NATO einen wichtigen Schritt näherbringt. Aufgrund fortbestehender Defizite im indischen Entwicklungs-

und Beschaffungswesen sowie Schwächen der indischen Rüstungsindustrie bei der Produktion moderner, komplexer Waffensysteme bleibt Indien weitestgehend auf den Import von Waffensystemen angewiesen. Dieser Bedarf wird auch mittelfristig vornehmlich durch Russland gedeckt werden, das Indiens größter rüstungspolitischer Partner bleibt.

Am 12. Februar 2019 zeichneten die Verteidigungsministerinnen in Berlin die bilaterale Vereinbarung über die vertiefte Zusammenarbeit im Verteidigungs- und Rüstungsbereich. Während Deutschland hier den Schwerpunkt auf sicherheitspolitische Kooperation legt, ist Indien vorrangig an Rüstungszusammenarbeit interessiert.

## 2.2 Iran

Der offizielle Auftrag der iranischen Streitkräfte umfasst in erster Linie die Landesverteidigung.

Die Streitkräfte Irans bestehen aus der regulären Armee („Artesh“) und den Revolutionsgarden („Pasdaran“).

Die Revolutionsgarden stellen eine wesentliche Säule der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, besitzen die „Pasdaran“ eigene Kommandostrukturen, Militärausstattung sowie Teilstreitkräfte (Land-, Luft- und Seestreitkräfte sowie Spezialkräfte und eine paramilitärische Miliz aus Freiwilligen, die als inoffizielle Hilfspolizei eingesetzt wird). Die Kontrolle der Territorialgewässer im Persischen Golf untersteht direkt den Revolutionsgarden, ebenso wie die Raketentruppen, das militärische Raketenprogramm und die Planung, Steuerung und operative Umsetzung regionaler Aktivitäten. Die reguläre Armee spielt in diesen Bereichen keine Rolle. Die „Pasdaran“ betreiben eine eigene Wirtschaftsorganisation („Khatam al-Anbia Construction Base“), die von Steuern, Abgaben und Einfuhrzöllen befreit ist und bleiben ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsakteur. Zentrale Ziele der iranischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind die Sicherung des Systems der Islamischen Republik, Abschreckungsfähigkeit und Etablierung Irans als Regionalmacht.

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion setzt Iran seit Jahren auf glaubhafte Abschreckung, hier insbesondere auf weitreichende Raketen. Daher arbeitet Iran intensiv an der Entwicklung und Einführung von Mittelstreckenraketen und Marschflugkörpern, Drohnen und Luftabwehrsystemen. Schon jetzt verfügt Iran über zahlreiche, auch moderne, ballistische Kurzstreckenraketen, Mittelstreckenraketen sowie Marschflugkörper. Irans Raketenpotenzial

– das mit Abstand größte in der Region – wird mit Priorität weiterentwickelt und auch qualitativ verbessert. Neuere Technik, höhere Reichweite, verbesserte Treffgenauigkeit und vermehrt mit Festtreibstoff angetriebene Raketentypen erhöhen die Wirksamkeit, erweitern die Einsatzoptionen und verringern die Reaktionszeiten. Im Jahr 2019 setzte Iran die Erprobung ballistischer Raketen fort.

Unabhängig von der Indossierung der Wiener Nuklearvereinbarung hält die VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015) Restriktionen gegen das iranische Raketenprogramm aufrecht und unterwirft Iran einem faktischen Waffenembargo. Aus Sicht der Bundesregierung sind solche Tests und Starts ballistischer Raketen seitens Iran unvereinbar mit VN-Sicherheitsratsresolution 2231 (2015), sofern die Raketen die Reichweite und Nutzlast gemäß MTCR-Kriterien für Kategorie I-Systeme übersteigen. Darüber hinaus gibt Iran in Widerspruch zur Resolution 2231 Raketen und Raketentechnologie an Verbündete in der Region weiter. Zusammen mit Frankreich und Großbritannien verurteilt die Bundesregierung die iranischen Aktivitäten im Raketenbereich und fordert Iran auf, die VN-Sicherheitsratsresolution 2231 vollständig umzusetzen. Die E3 haben diese Haltung unter anderem in Schreiben an den VN-Generalsekretär und den VN-Sicherheitsrat zum Ausdruck gebracht. Auch die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen der jüngsten Ratsschlussfolgerungen zu Iran im Februar 2019 klar in diesem Sinne positioniert.

Im konventionellen Bereich bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material zu modernisieren bzw. das vorhandene Fähigkeitsspektrum zu erweitern. Ein russisches Flugabwehrlenkflugkörpersystem S-300PMU-2 (NATO: SA-20B) befindet sich seit 2016 in Iran. Teheran entwickelt zudem eigene weitreichende Raketenabwehrsysteme, z. B. BAVAR 373, welches dem S-300-System ähnlich sein soll. Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Kooperation mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf zu decken. Da das eigene technische Potenzial sowohl qualitativ als auch quantitativ begrenzt ist, bemüht sich Iran um den Erwerb moderner konventioneller Rüstungsgüter und des zur Reproduktion benötigten Know-hows. Bislang können lediglich veraltete Systeme in Lizenz nachgebaut oder kopiert werden.

### 2.3 Nordkorea

Die nordkoreanischen Streitkräfte haben den Auftrag, Angriffe von außen abzuwehren und die staatliche Souveränität und Integrität Nordkoreas zu schützen sowie in letzter Konse-

quenz, im Falle eines Krieges, die Wiedervereinigung Koreas unter nordkoreanischer Führung herbeizuführen.

Die Koreanische Volksarmee (KVA) besteht aus Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie aus den strategischen Raketentruppen und Unterstützungskräften (unter anderem für Cyber Warfare Operationen). Unverändert arbeitet Nordkorea am Ausbau seiner nuklearen Fähigkeiten und Trägersystemen.

Die KVA und deren militärische Führung nehmen im nordkoreanischen Staatsgefüge eine wichtige Rolle ein. Sie zählt mit einer nominellen Gesamtstärke von über einer Million Soldatinnen und Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land sehr wahrscheinlich in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservistinnen und Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, sogenannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Trotz der gewaltigen Anzahl an Soldatinnen und Soldaten bei einer Bevölkerung von nur 25 Millionen Menschen sind höchstwahrscheinlich nur ein kleiner Teil der Streitkräfte militärisch gut ausgebildet und ausgerüstet. Sehr viele Soldatinnen und Soldaten sind während ihrer Dienstzeit in der Landwirtschaft und der Bauindustrie eingesetzt.

Nur unter großem Aufwand ist es möglich, die materielle Einsatzbereitschaft der Streitkräfte in allen Truppenteilen zu gewährleisten. Schon über den offiziellen Verteidigungshaushalt liegen keine verlässlichen Zahlen vor, er liegt aber wahrscheinlich im niedrigen einstelligen Milliardenbereich (US-Dollar), was einen beträchtlichen Teil des nordkoreanischen Bruttoinlandsprodukts ausmacht. Die KVA sieht sich gezwungen, ihre Ressourcen zu bündeln und den Schwerpunkt der Modernisierungs- und Rüstungsanstrengungen auf konventionelles Artilleriegerät sowie auf den Auf- und Ausbau seines Raketen- und Nuklearprogramms zu konzentrieren. Zudem verfügt sie über einige sehr gut ausgestattete Spezialkräfte, unter anderem zur Infiltration und für verdeckten Kampf. In diese Bereiche fließen direkt und indirekt erhebliche Mittel.

Nordkorea ist im Besitz von mehreren hundert Kurzstreckenraketen (meist SCUD-Varianten mit Flüssigtreibstoff) sowie Mittelstreckenraketen (überwiegend NO-DONG-Typen mit Flüssigtreibstoff). Damit kann das Territorium Südkoreas vollumfänglich abgedeckt und Japan durch Mittelstreckenwaffen erreicht werden. Die bislang getesteten Interkontinentalraketen sind wahrscheinlich noch nicht serienreif, können bei Hochrechnung der Testdaten zumindest theoretisch das Kernland der Vereinigten Staaten erreichen. 2019 fanden dreizehn völkerrechtswidrige Testserien von Kurzstreckenraketen und weitreichenden Artilleriegeschossen

statt. Zudem wurde am 2. Oktober 2019 eigenen Angaben zufolge die derzeit in Entwicklung befindliche U-Boot-gestützte ballistische Rakete des Typs PUKGUKSONG-3 erfolgreich getestet. Konventionell ist der Großraum Seoul von mehreren tausend Waffensystemen der Artillerie bedroht. Ende 2019 sollen zudem Raketenantriebe für Langstreckenraketen getestet worden sein. Vom VN-Sicherheitsrat verabschiedete Resolutionen verbieten Nordkorea jegliche Tests von ballistischen Raketen und ihnen zugrundeliegende Technologien.

## 2.4 Pakistan

Der Auftrag der pakistanischen Streitkräfte umfasst in erster Linie die Landesverteidigung und in zweiter Linie den Katastrophenschutz sowie die Unterstützung ziviler Behörden. Weiterhin engagiert sich Pakistan durch die Gestellung von Truppenkontingenten bei VN-Missionen.

Die pakistanischen Streitkräfte bestehen aus den Land-, Luft- und Seestreitkräften sowie seit 1999 den Nuklearstreitkräften. Pakistan verfügt über geschätzte 150 bis 160 Gefechtsköpfe, die mittels einer unbekannt Anzahl Kurzstreckenraketen, einigen Dutzend Mittelstreckenraketen sowie Flugzeugen (F-16A/B und Mirage III/V) befördert werden können.

Die pakistanischen Streitkräfte sind strukturell, materiell und ideologisch auf eine Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, den indischen Streitkräften jedoch konventionell unterlegen. Vor diesem Hintergrund verfolgt Pakistan, trotz angespannter Haushaltslage, eine ambitionierte Modernisierung seiner militärischen Potenziale, insbesondere setzt man auf ein wachsendes taktisches Nuklearwaffenarsenal als wichtigsten Abschreckungsfaktor.

Die pakistanischen Streitkräfte sind zusätzlich seit Jahren überdehnt eingesetzt, da sie neben dem Einsatz an der afghanischen und der indischen Grenze sehr stark im Rahmen des Anti-Terror-Kampfes im Land benötigt werden.

Seit Anfang der 1990er Jahre baut Pakistan seine strategische Raketenpotenziale aus und erwarb hierfür unter anderem chinesische Kurzstreckenraketen des Typs M-11 (pakistanische Bezeichnung: GHAZNAVI) sowie nordkoreanische Mittelstreckenraketen des Typs NO-DONG (pakistanische Bezeichnung: GHOURI). Zudem beschaffte sich Pakistan die dazugehörige Technologie, um langfristig eigene Produktionskapazitäten aufzubauen. Mit chinesischer Unterstützung entwickelte Pakistan die seit 2005 in Serie hergestellte Mittelstreckenrakete SHAHEEN-2. Die SHAHEEN-3, welche den gesamten indischen Subkontinent abde-

cken soll, wurde inzwischen erfolgreich getestet. 2019 führte Pakistan mehrere Tests mit den bereits genutzten Raketentypen SHAHEEN-1 und 2 durch – meist in Reaktion auf indische Tests.

## 2.5 Syrien

Der offizielle Auftrag der syrischen Armee umfasst in erster Linie die Landesverteidigung. Darüber hinaus setzt das syrische Regime auf den Erhalt der regionalen Machtposition und den Machterhalt des herrschenden politischen Systems. Aktuell werden die Streitkräfte vor allem im innersyrischen Konflikt zum Erhalt des syrischen Regimes eingesetzt. Die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien bestehen aus Land-, Luft- und Seestreitkräften.

Syrien verfügte vor dem Beginn des andauernden innerstaatlichen Konflikts über umfangreiche, jedoch insgesamt wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Russische und iranische Waffenhilfen haben diesen Befund nicht wesentlich verändert. Seit 2011 wurden große Teile der Streitkräfte im inner-syrischen Konflikt eingesetzt, die Kontrolle über (Gesamt-)Syrien durch das gesamte syrische Staatsgebiet wiederzugewinnen. Die dabei erlittenen Verluste der syrischen Streitkräfte sind hoch, wenn auch schwer zu quantifizieren. Auch wenn die syrischen Streitkräfte seit 2018 verstärkt Personal aus dem Dienst entlassen, setzen sie ihre Rekrutierungsbemühungen insgesamt fort. In Syrien besteht für Männer eine allgemeine – und seit 2011 de facto unbefristete – Wehrpflicht. Auch rückkehrende Flüchtlinge werden teils mit Zwang eingezogen. Neben den regulären Streitkräften setzt das syrische Regime auch auf paramilitärische Verbände und (Privat-)Milizen.

Syrien verfügt über von Russland gelieferten S-300-Luft-Abwehr-Systemen. Diese stellen einen wichtigen Fähigkeitszuwachs dar. Syrien besitzt schätzungsweise noch ca. 400 ballistische Kurzstreckenraketen, für die in der Vergangenheit auch chemiewaffenfähige Gefechtsköpfe vorhanden waren (Syrien ist 2013 dem CWÜ beigetreten). Seine umfangreichen Kurzstreckenraketen-systeme setzt das syrische Regime im andauernden Konflikt zur Feuerunterstützung im Landesinneren ein. Die Küstenverteidigung soll durch Seezielflugkörper und Patrouillenboote gewährleistet werden.

## Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7

Folgende Projekte wurden im Berichtszeitraum durch das Auswärtige Amt gefördert:

### Bereich Nukleares und radioaktive Materialien

#### *In Zusammenarbeit mit Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS)*

- Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des physischen Schutzes des Leistungsblokes 3 des KKW Riwne: Ertüchtigung bestehender Sicherheitseinrichtungen **760.003 €**
- Nukleare Sicherung in der Ukraine: Modernisierung des Perimeters des KKW Süd-Ukraine (SUNPP): Ausstattung der Umfriedung des KKW mit moderner Sicherheits- und Detektionstechnik **993.750 €**

### Bereich Chemiewaffen

#### *In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe*

- Zivilschutzprojekt zur Unterstützung der *Ukraine* im Bereich der chemischen Sicherheit **875.016 €**

#### *In Zusammenarbeit mit der Bergischen Universität Wuppertal:*

- Wuppertal Annual Course of Loss Prevention and Safety Promotion in the Chemical Process Industries **262.365 €**

### Bereich Biowaffen

#### *In Zusammenarbeit mit dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin:*

- Global Partnership Initiated Biosecurity Academia for Controlling Health Threats (GIBACHT)
- German Online Platform for Biosecurity and Biosafety (GO4BSB) **73.368 €**
- Diagnostik und Surveillance von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber zur Aufrechterhaltung der Biosicherheit im *Kosovo* **42.800 €**
- Diagnostik und Surveillance von Krim-Kongo-Hämorrhagischem Fieber (CCHF) in der *Ukraine* **71.000€**

***In Zusammenarbeit mit dem Friedrich-Löffler-Institut für Tiergesundheit:***

- Stärkung der Zusammenarbeit mit *Ägypten* im Bereich der Biosicherheit
- Aufbau eines Labornetzwerkes unter Biosicherheitsaspekten in *Pakistan*
- Minimierung des Risikos für das Gesundheitswesen und der Gefahr von Bioterrorismus durch Krim-Kongo-Hämorrhagisches-Fieber-Virus und Rift-Tal-Fieber-Virus in *Mauretanien, Kamerun und Sierra Leone* **179.700 €**
- Stärkung ukrainischer Biosicherheits-Kapazitäten im sicheren Umgang mit den proliferationskritischen Erregern Rotz, Brucellose, Afrikanische Schweinepest und Krim-Kongo- Hämorrhagisches-Fieber in der *Ukraine* **254.700 €**

***In Zusammenarbeit mit dem Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr:***

- Vorderasiatisches Netzwerk zum Ausbau der biologischen Sicherheit in der *Kaukasus-region* **284.839 €**
- Deutsch-*Kasachisches* Netzwerk für Biosicherheit **231.614 €**
- *Ukrainisch-deutsche* Biosicherheitsinitiative für Zoonosen-Risikomanagement nahe der EU-Außengrenze **225.883 €**

***In Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut:***

- Stärkung der Non-Proliferation und der angewandten biologischen Sicherheit in *Sudan, Tunesien und Marokko*. Ein deutscher Beitrag zur Globalen Sicherheit (gemeinsame Projekte mit der GIZ) **1.692.792 €**
- Deutscher Beitrag zur Stärkung der Referenzlabore Bio im UNSGM (RefBio) **515.810 €**
- Unterstützung des VNGS-Mechanismus': HEAT-Training **287.652 €**

***In Zusammenarbeit mit GIZ:***

- GIZ-Anteil am Deutschen Biosicherheitsprogramm **2.027.740 €**

**Im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung werden durch das Auswärtige Amt im Biowaffen-Bereich folgende Projekte gefördert:**

- Deutsch-*Tunesische* Sicherheitskooperation zur Bekämpfung biologischer Bedrohungen (gemeinsames Projekt mit GIZ, IMB, RKI) **1.049.823 €**
- Ertüchtigungsprojekt „Biologische Sicherheit *Sahel*“ Gründung einer Allianz zum Schutz vor biologischen Gefahren in der Sahel Region (GIZ, IMB) **1.362.178 €**
- Ertüchtigungsinitiative für BioS Nigeria – Diagnostik und Surveillance viraler hämorrhagischer Fieber in *Nigeria* (BNI) **348.800 €**

*Hinweis: Die Beträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Die Beträge spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2019 wieder. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2019 ausgewiesen.*

## Übersicht 2: Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung, Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im Jahr 2019

Im Jahr 2019 förderte die Bundesregierung Projekte und Konferenzen im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von 14.050.000 €**

*Hinweis: Die Beiträge sind zur besseren Lesbarkeit auf Tausend Euro gerundet. Sie spiegeln den tatsächlichen Mittelabfluss zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht 2019 wider. Bei überjährigen Projekten ist nur der Förderbetrag für 2019 ausgewiesen.*

### **1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventionelle Munition (inkl. Lagerbestandszerstörung, Lagersicherheit und Kapazitätsaufbau)**

- Unterstützung des Geneva International Centre for Humanitarian Demining (GICHD) bei einem Projekt zur Entwicklung eines internationalen Mechanismus zur technischen Beratung und Unterstützung bezüglich des sicheren Managements von Munition in Übereinstimmung mit der internationalen technischen Leitlinie für Munition (IATG) für ein verbessertes nationales Munitionsmanagement **417.000 €**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei einem Projekt zur Registrierung und Markierung der Waffen der Armee in Bosnien und Herzegowina **336.000 €**
- Projekte zur sicheren Lagerhaltung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw):
  - Sicherung des Munitionslagers Floresti (Moldau) – Phase I **50.000 €**
  - Sicherung des Munitionslagers Floresti (Moldau) – Phase II **50.000 €**
- Finanzierung einer durch die NATO durchgeführten Machbarkeitsstudie bzgl. Kampfmittelräumung sowie Sicherung eines Munitionslagers in Khizi (Aserbaidschan) **30.000 €**
- Unterstützung des DDR-Prozesses in Maputo durch BMVg-Experten **19.000 €**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Zerstörung von etwa 90.000 Waffen (Kleinwaffen und leichte Waffen) der afghanischen Armee in einer Basis in Ost-Kabul auf Ersuchen des afghanischen Verteidigungsministeriums (2019- 2020) **33.000 €**

- Unterstützung der VN-Organisation UNDP bei der Stärkung der Kapazitäten des staatlichen Grenzkomitees von Belarus im Kampf gegen den Waffen- und Munitionsschmuggel (2019 – 2021) **24.000 €**
  
- Unterstützung der VN-Organisation UNODC bei Regionalprojekten zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Ländern des Westbalkans zur Verhinderung der Herstellung von illegalen Waffen und illegalem Waffenhandel (2018-2019) **421.000 €**
  
- Unterstützung der VN-Organisation UNODC bei Regionalprojekten zum Kapazitätsaufbau in ausgewählten Ländern im nördlichen Afrika und der Sahelzone zur Verhinderung der Herstellung von illegalen Waffen und illegalem Waffenhandel **322.000 €**
  
- Unterstützung von Conflict Armament Research Ltd. bei der Entwicklung eines globalen Berichterstattungsmechanismus für illegale Kleinwaffen und leichte Waffen und andere illegale konventionelle Waffen und Munition zur Minderung des Risikos ihres illegalen Handel („iTrace III“) (2017 – 2019) deutsche Ko- Finanzierung des EU-Projektes **149.000 €**
  
- Unterstützung von Conflict Armament Research Ltd. bei der Entwicklung einer Datenbank über die chemische Zusammensetzung von Munition in der Ukraine, um deren Herkunftsbestimmung vornehmen zu können **200.000 €**
  
- Unterstützung des Forschungsinstituts Bonn International Center for Conversion bei der Weiterführung des Projekts mit afrikanischen Regionalorganisationen zum Kapazitätsaufbau in der Waffen- und Munitionskontrolle in der Sahelregion (2018 – 2019) *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **1.935.000 €**
  
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group beim Bau von Waffen- und Munitionslagern für Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventionelle Munition, der Überprüfung von bestehenden Waffen- und Munitionslagern und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Somalia (2018 – 2020) *(im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)* **500.000 €**
  
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung eines Projekts zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie konventioneller Munition in ausgewählten Ländern der Sahelzone (2017-2020; Schwerpunkt: Bau/Rehabilitierung von Waffen- und Munitionslagern, Ausbildungsmaßnahmen, technische Bestandsaufnahmen, Projektländer 2019: Burkina Faso, Guinea, Sierra Leone, Tschad) **1.000.000 €**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei der Fortsetzung des Projekts zum Kapazitätsaufbau und zur Lagersicherheit und –verwaltung im Bereich Kleinwaffen- und Munitionskontrolle in Westafrika (2018 – 2020) (*im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung*) **2.000.000 €**
  
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group bei einem Projekt in der Grenzregion Gambia/Senegal zum Kapazitätsaufbau zur Verminderung illegaler Kleinwaffenströme in Westafrika (*im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung*) **880.000 €**
  
- Unterstützung der VN- Organisation UNDP bei einem Projekt zu grenzübergreifenden Maßnahmen im Bereich Klein- und Leichtwaffenkontrolle, Gender Trainings, sowie einer gezielten Medienkampagne zur Eindämmung von bewaffneten Konflikten und Sicherheitsbedrohungen als Folge von SALW-Proliferation in der Manu River Region in Zusammenarbeit mit Kommunen und Gemeinden sowie länderübergreifenden Maßnahmen (Länderbereich 2019 Ghana, Elfenbeinküste sowie Burkina Faso) (2019-2021) **240.000 €**
  
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Handicap International e.V. bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Lagersicherheit und –verwaltung von kleinen und leichten Waffen und Munition in Niger (2018- 2019) (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) **705.000 €**
  
- Unterstützung des Forschungsinstituts Small Arms Survey bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau regionaler und internationaler Akteure (unter anderem AU, ECOWAS, EU, Ukraine) im Bereich Munitionsmanagement, Management von Klein- und Leichtwaffen in Friedensmissionen, zur Durchführung von Forschung zu Routen illegalem Waffenhandel sowie den Gefahren improvisierter Sprengvorrichtungen **650.000 €**
  
- Unterstützung der VN-Organisation UNLIREC bei einem Projekt zur Eindämmung des illegalen Kleinwaffen- und Munitionshandels in Lateinamerika und der Karibik (2018-2019) **735.000 €**
  
- Unterstützung des VN-Sekretariats, dort DPO (vormals: UNDPKO) bei einem Projekt zur Kleinwaffenkontrolle und zum Kleinwaffenmanagement in Entwaffnungsprogrammen im Rahmen von VN-Friedensmissionen, Projekt mit UNODA (2018-2019) **406.000 €**
  
- Unterstützung von Conflict Armament Research bei einem Projekt zum Kapazitätsaufbau in der Beweisaufnahme an Frontlinien (2018-2019) (*im Rahmen der Ertüchtigung*)

*gung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung)*

**170.000 €**

- Einzahlung in den UNIDIR-Trust Fund Säule „Conventional Arms Control Programme“ (konventionelles Rüstungskontrollprogramm) für Projektarbeit 2019 **150.000 €**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Wilton Park bei der Ausrichtung eines jährlichen Dialogs zur Entwicklung praktischer Empfehlungen zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels **20.000 €**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation Wilton Park bei der Ausrichtung einer Vorbereitungstagung zur Vorbereitung der Regierungsexpertengruppe zu konventioneller Munition **68.000 €**
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei einem Projekt zur Sicherheit beim Munitionsmanagement (UN Safer Guard IATG) (2019-2021) **128.000 €**
- Unterstützung der VN-Organisation UNRCPD bei der Durchführung eines Projekts zur Kapazitätsstärkung gegen den illegalen Waffen- und Munitionshandel **164.000 €**
- Unterstützung des New York University Center for International Cooperation (CIC) bei der Durchführung eines Projekts mit dem Ziel einer Roadmap für Abrüstung, Gleichberechtigung und Gewaltprävention **210.000 €**
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA durch einen Experten für die Treffen der Regierungsexpertengruppe zum VN-Waffenregister **25.000 €**
- Evaluierung der Projekte in Umsetzung der Westbalkan- Roadmap **46.000 €**
- Ausbildung malischer Streitkräfte in Munitionstechnischer Sicherheit zur Verminderung des Risikos ungeplanter Explosionen und der illegalen Verbreitung von Munition in Mali (im Rahmen der Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung) **8.000 €**

**i. VN-Waffenübereinkommen (u.a. explosive Kampfmittelrückstände, behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, Antifahrzeugminen)**

- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation HALO Trust bei der Vernichtung von Kampfmittelrückständen in Afghanistan **1.000.000 €**
- Unterstützung der VN-Organisation UNMAS bei einem Projekt zur Sicherung von Raketentreibstoff zur späteren Vernichtung in Libyen **47.000 €**

**ii. Ottawa-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen**

- VN-Pflichtbeitrag für die Überprüfungskonferenz und das Vorbereitungstreffen des Übereinkommens über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen **60.000 €**
- Freiwilliger Beitrag zur Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersonenminen **40.000 €**

**iii. Oslo-Übereinkommen zur weltweiten Ächtung von Streumunition**

- VN-Pflichtbeitrag für die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über Streumunition **26.000 €**
- VN -Pflichtbeitrag zur ISU Oslo **54.000 €**

**iv. Letale Autonome Waffensysteme (LAWS)**

- Unterstützung des Forschungsprojekts der Stiftung für Wissenschaft und Politik (SWP) „International Panel on the Regulation of Autonomous Weapons (iPRAW)“ **172.000 €**
- Unterstützung der Stiftung für Wissenschaft und Politik (SWP) bei einem Projekt im Rahmen der Konferenz „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ zu letalen autonomen Waffensystemen (LAWS) **16.000 €**
- Unterstützung der VN- Forschungseinrichtung UNIDIR bei der Veranstaltung „Innovations Dialogue“ zu neuen Technologien und der Rolle von Forschung und Wissenschaft im Abrüstungsbereich **27.000 €**
- Unterstützung der Nichtregierungsorganisation RAND bei einem Projekt im Rahmen der Konferenz „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ zu letalen autonomen Waffensystemen (LAWS) **8.000 €**
- Honorar für die logistische Unterstützung bei der Durchführung der Rüstungskonferenz „2019. Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ im März 2019 im Auswärtigen Amt **91.000 €**

**v.      **Transparenz und Vertrauensbildung****

- Unterstützung der International Action Network on Small Arms (IANSA) bei der Durchführung eines multilateralen Workshops in Benin zur Entwicklung von Strategien gegen illegale Waffenströme nach Westafrika **36.000 €**
- Unterstützung der VN-Organisation UNODA bei der Ausrichtung eines informellen Expertenaustauschs zu “Disarmament that saves lives” (konventionelle Abrüstung) **92.000 €**
- Unterstützung der Arias Foundation for Peace and Human Progress bei einem Projekt zum länderübergreifenden Kapazitätsaufbau in Lateinamerika gegen Kleinwaffen- und Munitionsverbreitung **122.000 €**
- Programmunterstützung des “RACVIAC – Centre for Security Cooperation” bei der Seminarreihe zu Rüstungskontrolle und Vertrauensbildenden Maßnahmen in Südosteuropa **50.000 €**
- Unterstützung eines Projekts der VN-Organisation UNODA zu militärischen vertrauensbildenden Maßnahmen **50.000 €**
- Unterstützung des „United World College“ in Mostar, Bosnien und Herzegowina, bei der Durchführung der Veranstaltung „Mostar Model United Nations“, einer Konferenz für Schüler und Studenten über die Vereinten Nationen, Friedenssicherung sowie Kleinwaffenkontrolle **17.000 €**

**vi.      **Reisekosten (projektbezogene Reisen, Expertenreisen)**                      **29.000 €****

**vii.     **Outreachmaßnahmen (Veranstaltungen, Arbeitsessen, Öffentlichkeitsarbeit u.ä.)**                                      **30.000 €****

## Übersicht 3: Projekte des Minen- und Kampfmittelräumens im Rahmen der Humanitären Hilfe, von Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit 2019

### Übersicht 1

#### Unterstützte Projekte des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2019

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Projekt Beginn	Projekt Ende	Zuwendung 2019
HALO Trust	AFG	<b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumens in Afghanistan</b>  (Gesamtförderung: 4.000.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2020	3.000.000,00 €
IKRK	AFG	<b>Inklusive Rehabilitationsmaßnahmen für Minenopfer und Menschen mit Behinderung in Afghanistan</b>  (Gesamtförderung: 3.000.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2019	3.000.000,00 €
MAG	BIH	<b>Minen- und Kampfmittelräumung sowie Landfreigabe von verminteten oder minenverdächtigen Gebieten in Hum, Kreis Trebinje und Ljublenica, Kreis Berkovici</b>  (Gesamtförderung: 850.000,00 €)	01.08.2018	30.11.2019	550.000,00 €
NPA	BIH	<b>Räumung und Landfreigabe von verminteten oder minenverdächtigen Gebieten in den Gemeinden Konjic und Žepče/Zavidovići in Bosnien-Herzegowina</b>  (Gesamtförderung: 499.995,00 €)	01.03.2018	31.12.2019	499.995,00 €
CCCM	COL	<b>Minen- und Kampfmittelräumung, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge in Balboa, Cauca, Kolumbien</b>	01.10.2018	30.09.2019	516.354,20 €

		(Gesamtförderung: 716.876,30 €)			
Caritas	COL	<b>Minengefahrenaufklärung, Opferfürsorge und Einbeziehung von Gemeinden in humanitäres Minenräumen in den Departements Nariño, Caquéta und Chocó</b>  (Gesamtförderung: 1.450.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2020	700.000,00 €
UNMAS	COL	<b>Unterstützung des Kapazitätsaufbaus und der Koordination im kolumbianischen Minenräumsektor und der Friedenskonsolidierung durch humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen</b>  (Gesamtförderung: 500.000,00 €)	01.08.2019	31.12.2019	500.000,00 €
<b>Träger</b>	<b>Land</b>	<b>Kurzbeschreibung Projekt</b>	<b>Projekt Beginn</b>	<b>Projekt Ende</b>	<b>Zuwendung 2019</b>
GICHD	Global	<b>Unterstützung des Kapazitätsaufbaus in 10 Schwerpunktländern zur Förderung von effektivem und effizientem humanitären Minen- und Kampfmittelräumen (AFG, BIH, COL, IRQ, KHM, LKA, SOM, SSD, SYR, UKR)</b>  (Gesamtförderung: 2.580.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2021	912.537,00 €
HI	IRQ	<b>Minenräumung in den mit selbstgebauten Sprengkörpern (IED) und Kampfmittelrückständen (ERW) kontaminierten Gebieten in den Gouvernements Suleymania und Diyala</b>  (Gesamtförderung 975.200,00 €)	01.08.2018	31.08.2019	739.563,92 €
HI	IRQ	<b>Unterstützung der von durch Minen und explosiven Kampfmitteln betroffenen Bevölkerung durch Risikoaufklärung, technische und nicht-technische Untersuchung, Räumung und Freigabe im Gouvernement Diyala, Irak</b>	01.09.2019	31.12.2020	400.000,00 €

		<p><b>sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Minenopferfürsorge</b></p> <p>(Gesamtförderung: 1.200.000,00 €)</p>			
DDG	IRQ	<p><b>Minen- und Kampfmittelräumung sowie Gefahrenaufklärung für beeinträchtigte und schutzbedürftige Gemeinden in neu befreiten Gebieten in den Gouvernoraten Ninewa und Salah-al-Din</b></p> <p>(Gesamtförderung 1.441.120,00 €)</p>	01.08.2018	31.12.2019	1.000.000,00 €
MAG	IRQ	<p><b>Minen- und Kampfmittelräumung in der Region Kurdistan im Irak sowie in ehemaligen vom sogenannten ISIS besetzten Gebieten</b></p> <p>(Gesamtförderung: 2.000.000,00 €)</p>	01.04.2019	31.12.2020	1.000.000,00 €
NPA	IRQ	<p><b>Minen- und Kampfmittelräumung in durch improvisierte Sprengfallen bzw. unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen kontaminierten Gebieten im Gouvernorat Ninewa</b></p> <p>(Gesamtförderung 1.500.000,00 €)</p>	01.08.2018	31.12.2019	1.000.000,00 €
<b>Träger</b>	<b>Land</b>	<b>Kurzbeschreibung Projekt</b>	<b>Projekt Beginn</b>	<b>Projekt Ende</b>	<b>Zuwendung 2019</b>
HALO Trust	KHM	<p><b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Nordwesten Kambodschas</b></p> <p>(Gesamtförderung: 2.000.000,00 €)</p>	01.01.2019	31.12.2020	1.000.000,00 €
HALO Trust	LKA	<p><b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen im Norden Sri Lankas</b></p> <p>(Gesamtförderung: 2.000.000,00 €)</p>	01.01.2019	31.12.2020	1.000.000,00 €
MAG	LKA	<p><b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Sri</b></p>	01.01.2019	31.12.2020	1.000.000 €

		<b>Lanka mit Schwerpunkt auf den Norden und Osten</b>  (Gesamtförderung: 2.000.000,00 €)			
HALO Trust	SOM	<b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in Nordsomalia</b>  (Gesamtförderung: 2.630.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2020	2.130.000 €
MAG	SSD	<b>Humanitäres Minen- und Kampfmittelräumen in prioritär gefährdeten Gebieten in Ost- und Mitteläquatorien in Südsudan</b>  (Gesamtförderung: 1.000.000,00 €)	15.01.2019	31.12.2019	1.000.000 €
UNMAS	SYR	<b>Koordinierung des Minenräumsektors sowie Minengefahrenaufklärung</b>  (Gesamtförderung 3.150.000,00 €)	01.12.2017	31.12.2019	1.500.000 €
MAG	SYR	<b>Minen- und Kampfmittelräumung zur Unterstützung der vertriebenen und zurückkehrenden Bevölkerung in Rakkah-Stadt und im Deir ez-Zor Gouvernorat</b>  (Gesamtförderung: 1.000.000,00 €)	01.08.2018	31.12.2019	500.000 €
HI	SYR	<b>Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung in Syrien</b>  (Gesamtförderung: 2.000.000,00 €)	01.08.2018	31.12.2019	1.585.359,31 €
Träger	Land	<b>Kurzbeschreibung Projekt</b>	<b>Projekt Beginn</b>	<b>Projekt Ende</b>	<b>Zuwendung 2019</b>
HALO Trust	UKR	<b>Minen- und Kampfmittelräumung in den Oblasten Luhansk und Donezk</b>	01.03.2017	31.12.2019	1.000.000 €

		(Gesamtförderung: 3.000.000,00 €)			
UNDP	YEM	<b>Nothilfmaßnahmen im Bereich humanitäres Mienen- und Kampfmittelräumen in Jemen</b>  (Gesamtförderung: 2.000.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2020	1.000.000 €
ICBL - CMC	Global	<b>Unterstützung der Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung der Auswirkungen von Antipersonenminen und Streumunition sowie für die Erstellung der Landminen- und Streumunitions-Monitore</b>  (Gesamtförderung: 1.050.000,00 € )	01.08.2018	31.12.2020	400.000 €
				<b>GESAMT</b>	<b><u>25.933.809,43 €</u></b>

## Übersicht 2

### Geplante Projekte des humanitären Mienen- und Kampfmittelräumen 2019

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Projekt Beginn	Projekt Ende	Geplante Zuwendung 2019
IKRK	IRQ	Hilfs-, Schutz-, Präventions- und Kooperationsmaßnahmen in IRQ - <b>Special Appeal „Disability and Mine Action“</b>	01.91.2019	31.12.2019	2.000.000,00 €
				<b>GESAMT</b>	<b><u>2.000.000,00 €</u></b>

## Übersicht 3

### Zweckgebundene IO-Förderung und sonstige Förderung im Bereich humanitäres Mienen- und Kampfmittelräumen im Ref. S09 (Regionalbereich)

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Projekt Beginn	Projekt Ende	Zuwendung 2019
IKRK	SSD	Hilfs-, Schutz-, Präventions- und	01.01.2019	31.12.2019	1.000.000,00 €

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Projekt Beginn	Projekt Ende	Zuwendung 2019
UNICEF	UKR	<b>Minengefahrenaufklärung in Luhansk und Donezk</b>	01.08.2018	31.12.2019	231.670,00 €
HI	YEM	<b>Psychosoziale Unterstützung, Bereitstellung von Prothesen/Orthesen, physische Rehabilitation/Physiotherapie und Minenrisikoaufklärung für die vom Konflikt betroffene Bevölkerung in Jemen</b>  (Gesamtförderung: 4.000.000,00 €)	01.01.2019	31.12.2020	2.169.186,39 EUR
				<b>GESAMT</b>	<b>3.400.856,39 €</b>

## Übersicht 4

### Sonstige Förderung der Bundesregierung im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Projekt Beginn	Projekt Ende	Zuwendung 2019
UNMAS (S03)	IRQ	<b>Vorbereitung und Durchführung von Kampfmittelräumen im Irak</b>	01.01.2018	31.12.2019	2.000.000,00 €
UNMAS (S03-9)	IRQ	<b>Sprengfallenentschärfung</b>	05.12.2018	31.12.2019	4.000.000,00 €
OSZE PCU (203)	UKR	<b>Building Ukrainian Humanitarian Mine Action Capacity</b>  (Gesamtförderung: 265.000,00 €)	2018	2019	200.000,00 €
Conflict Armament Research (CAR)	IRQ	<b>Bildungsarbeit für Irakische Sicherheitskräfte</b> in den Bereichen Sammlung, Datensicherung, Beweismittelaufbewahrung und Analyse von Waffen, Munition, Explosivwaffen und improvisierte Explosivwaffen, welche durch den IS hinterlassen bzw. diesem abgenommen wurden.  (Gesamtförderung: 1.000.000,00 €)	2018	2019	169.823,67 €
Small Arms Survey (SAS)	ÜREG	<b>Studie zu IED in der ECOWAS Region</b>	01.03.2019	31.12.2019	120.603,00€

		(Gesamtförderung: 120.603,00€)			
				<b>GESAMT</b>	<b><u>6.490.426,67 €</u></b>

### **BMZ-Förderungen im Bereich Minen- und Kampfmittelräumen sowie Opferfürsorge**

Träger	Land	Kurzbeschreibung Projekt	Projekt Beginn	Projekt Ende	Ausgaben 2019
Johanniter-Unfallhilfe e.V.	Myanmar	Existenzsicherung, Wiedereingliederung und selbstbestimmte Entwicklung von Minenopfern und deren Gemeinden	06/2019	12/2022	191.477 €
GIZ	Kolumbien	Finanzierungsvertrag: MAPP/OEA – Unterstützung der Organisation Amerikanischer Staaten beim Opferschutz in Kolumbien	02/2008	02/2019	<i>[nur nachrichtlich: Die Einzahlung erfolgte in einen Fonds. Insgesamt 6,5 Mio. €]</i>
EZE / Brot für die Welt e.V.	Kolumbien	Minenaufklärung auf Schul- und Gemeindeebene	07/2016	12/2019	149.000 €
GIZ	Kolumbien	Psychosoziale Unterstützung für Konfliktopfer und Binnenvertriebene, insb. Opfer von Landminen	10/2015	02/2020	763.799 €
KfW	Irak	Aufklärung zu Risiken und Gefahren von Minen und psychosoziale Unterstützung für traumatisierte Kinder und Jugendliche	01/2017	12/2021	2.910.000 €
KfW	Irak	Stabilisierung und Beschäftigung, u.a. Aufklärungstraining zum Umgang mit Minen UNDP, FFIS/ICRRP (Phase III)	11/2018	09/2021	14.000.000 €
KfW	Irak	Stabilisierung und Beschäftigung, u.a. Aufklärungstraining zum Umgang mit Minen UNDP, FFIS/ICRRP (Phase II)	12/2017	06/2020	10.000.000 €
KfW	Jemen	Trainings- und Aufklärungsmaßnahmen zur Bedeutung von Risiken im Umgang mit Minen	11/2017	12/2021	3.390.000 €
KfW	Jemen	Bereitstellung von Trainingsmaterialien zum Umgang mit Minen und Blindgängern (über UNICEF)	11/2019	05/2023	17.400.000 €
				<b>GESAMT</b>	<b>48.804.276 €</b>

## Tabellenanhang

Hinweis: Bei den aufgeführten Staaten und Territorien handelt es sich um Zeichnerstaaten der jeweiligen Konvention und nicht notwendigerweise um Staaten, die Deutschland im völkerrechtlichen Sinne als solche anerkannt hat.

**Tabelle 1**

### Übersicht Personalstärken ausgewählter Streitkräfte

Land	Landstreitkräfte	Luftstreitkräfte	Seestreitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2019	2018	
<b>VR China</b>	975.000	398.000	263.000	275.000 <sup>46</sup>	<b>1.991.000</b>	2.053.000	Wehrpflichtarmee
<b>Frankreich</b>	<i>114.470</i>	<i>40.780</i>	<i>35.330</i>	<i>15.820</i>		<b>206.400</b>	Zahlen für 2019 werden seitens FRA erst Ende 2020 veröffentlicht <sup>47</sup> .
<b>Großbritannien</b>	78.400	32.830	32.470		<b>143.700</b>	145.130	
<b>Indien</b>	1.230.000	127.000	75.000	22.000	<b>1.454.000</b>	1.315.550	Freiwilligenarmee
<b>Iran</b>	350.000	56.000	40.000		<b>446.000</b>		Artesh und Pasdaran
<b>Nordkorea</b>	1.100.000	110.000	60.000	10.000 <sup>48</sup>	<b>1.280.000</b>	1.186.000	Wehrpflichtarmee
<b>Pakistan</b>	550.000	45.000	24.000		<b>619.000</b>	630.500	Wehrpflichtarmee
<b>Russische Föderation</b>	392.000	165.000	80.000	91.000 <sup>49</sup>	<b>728.000</b>	900.000	Wehrpflichtarmee
<b>Syrien</b>	100.000	35.000	4.000	100.000 <sup>50</sup>	<b>239.000</b>		Wehrpflichtarmee Exakte Personalstärke nicht verfügbar

<sup>46</sup> Strategische Raketentruppen und Strategische Unterstützungstruppen.

<sup>47</sup> s. „les chiffres clés de la défense, édition 2019“

<sup>48</sup> Strategische Raketentruppen

<sup>49</sup> Strategische Raketentruppen und Luftlandetruppen.

<sup>50</sup> Regimenahe Milizen

Land	Landstreitkräfte	Luftstreitkräfte	Seestreitkräfte	Andere	Gesamt		Bemerkungen
					2019	2018	
USA	482.000	329.100	337.000	186.000 <sup>51</sup>	1.334.100	1.300.000	Andere: U.S. Marine Corps; aufgeführt sind nur aktive Angehörige der SK (ohne Reserve und National Guard)

## Tabellen zum VN-Berichtssystem

### Tabelle 2a

#### Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister

Berichtsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Meldungen	44	48	42	39	46	31

<sup>51</sup> U.S. Marine Corps.

**Tabelle 2b**

**Dem VN-Waffenregister für das Berichtsjahr<sup>52</sup> 2018 gemeldete Exporte<sup>53</sup>**

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme	SALW
<b>Argentinien</b>								42070
<b>Australien</b>		16		2				5203
<b>Bosnien und Herzegowina</b>			568					1473
<b>Bulgarien</b>		15	22	4	1			72428
<b>Deutschland</b>	20	21	2	1				46895
<b>Griechenland</b>							89	7
<b>Kanada</b>		138	2					4446
<b>Korea, Republik</b>						1	9160	1426
<b>Liechtenstein</b>								4
<b>Litauen</b>		15						541
<b>Luxemburg</b>								10
<b>Polen</b>	2	11	173		9		49	16584
<b>Portugal</b>		47						61613
<b>Rumänien</b>							96	54413
<b>Russische Föderation</b>	64	42	24	30	12		1666	
<b>Slowenien</b>							22	5028
<b>Südafrika</b>	103		1019	1				
<b>Spanien</b>			21					2952
<b>Schweden</b>		14						Export ohne Anzahl
<b>Schweiz</b>		73	3					1025
<b>Tschechien</b>	5	86	64	5				79481
<b>Türkei</b>		309						100919
<b>Ukraine</b>	13	2					15	6417
<b>Vereinigtes Königreich</b>	6	101	5	3	23	1	177	41252

<sup>52</sup> Meldung erfolgt bis 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr; <https://www.unroca.org>

<sup>53</sup> Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben.

**Tabelle 3a**

**KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2019  
– Westliche Gruppe der Vertragsstaaten –**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll <sup>54</sup>		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll <sup>55</sup>		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	1	0	0	0	1	0
Dänemark	1	4	0	0	1	4
Deutschland	3	2	1	0	4	2
Frankreich	2	1	0	0	2	1
Griechenland	1	2	0	0	0	2
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	2	2	0	0	2	2
Kanada	1	0	0	0	1	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	1	0	0	0	1	0
Norwegen	1	0	0	0	1	0
Portugal	1	0	0	0	1	0
Spanien	2	2	0	0	2	2
Türkei	2	6	0	0	2	6
Vereinigtes Königreich	2	0	0	0	2	0
Vereinigte Staaten	6 [4]	0	1	0	7 [4]	0
<b>Summe:</b>	<b>27 [4]</b>	<b>19</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>29 [4]</b>	<b>19</b>

<sup>54</sup> Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in der UKR gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der UKR bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der UKR an die NATO vom 15.04.2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.

<sup>55</sup> Inspektionen von Reduzierungen.

**Tabelle 3b**

**KSE-Inspektionen im Berichtsjahr 2019  
– Östliche Gruppe der Vertragsstaaten –**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll <sup>56</sup>		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll <sup>57</sup>		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	0	4	0	2	0	6
Aserbajdschan	0	5	0	0	0	5
Belarus	7	4	0	0	7	4
Bulgarien	1	3	0	0	1	3
Georgien	0	1	0	0	0	1
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau, Republik	0	1	0	0	0	1
Polen	2	8	0	0	2	8
Rumänien	2	4	0	0	2	4
Russische Föderation <sup>58</sup>	-	-	-	-	-	-
Russische Föderation Zusatzinspektionen <sup>59</sup>	-	-	-	-	-	-
Slowakei	1	1	0	0	1	1
Tschechien	1	0	0	0	1	0
Ukraine	30	16	0	0	30	16
Ukraine Zusatzinspektionen <sup>60</sup>	-	4	-	-	-	4
Ungarn	1	1	0	0	1	1
<b>Summe:</b>	<b>45</b>	<b>53</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>45</b>	<b>55</b>

<b>Summe Tab 3a + 3b:</b>	<b>72 [4]</b>	<b>72</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>74 [4]</b>	<b>74</b>
---------------------------	---------------	-----------	----------	----------	---------------	-----------

<sup>56</sup> Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.

<sup>57</sup> Inspektionen von Reduzierungen.

<sup>58</sup> Seit 2007 durch die Russische Föderation suspendiert.

<sup>59</sup> Gemäß Schlusssdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.

<sup>60</sup> Gemäß Schlusssdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der UKR bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der UKR an die NATO vom 15. April 2008.

**Tabelle 4**

**Verminderung der Risiken gemäß Kapitel III des Wiener Dokument 2011  
im Berichtsjahr 2019 in zeitlicher Reihenfolge**

Datum des Ersuchens	Ersuchender Staat	Um Klarstellung ersuchter Staat	Ungewöhnliche militärische Aktivität (F10) (Kap. III, Abschn. 16)	Region der Aktivität	Antwort
			Keine Ersuchen um Klarstellung im Berichtszeitraum		

**Tabelle 5**

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokument 2011  
im Berichtsjahr 2019 in zeitlicher Reihenfolge**

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Belarus	Taktische Übung der 120. selbstständigen Mechanisierten Brigade MINSK, TrÜbPI BORISOV	(4)	03. - 05.04.19	Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen
Belgien	10 Tactical Wing, PEER	(1)	19. - 25.05.19	Albanien, Belarus, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Montenegro, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
	Motorized Brigade, LEOPOLDSBURG	(2)		
Niederlande	Volkel Air Base, VOLKEL	(1)		
	13 Light Armoured Brigade, OIRSCHOT	(2)		
Luxemburg	Military Centre, DIEKIRCH	(2)		
Norwegen	132 Air Wing/Oerland Air Force Station, OERLAND	(1)	03. - 07.06.19	Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
	Rena Camp, RENA	(2)		
Litauen	IRON WOLF-1 2019, Staatsgebiet Litauen, TrÜbPI PABRADE	(4)	18. - 20.06.19	Belarus, Schweden

Gastgeberstaat	Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teilnehmerstaaten
Ungarn	86 <sup>th</sup> Szolnok Helicopter Base, SZOLNOK	(1)	07. - 10.09.19	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Kroa- tien, Litauen, Niederlande, Öster- reich, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Vereinigte Staaten
	2 <sup>nd</sup> Special Operations Forces Bri- gade, SZOLNOK	(2)		
Schweden	Skaraborg Wing, SÅTENÅS	(1)	10. - 13.09.19	Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutsch- land, Finnland, Frankreich, Kana- da, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
	Skaraborg Regiment, SKÖVDE	(2)		
	Mörser GRKPV 90120 MJÖLNER	(3)		
Österreich	Air Base VOGLER, HÖRSCHING	(1)	16. - 21.09.19	Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frank- reich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Rumänien, Russische Föder- ation, Schweden, Serbien, Slowa- kei, Slowenien, Spanien, Tsche- chien, Ukraine, Ungarn, Vereinig- tes Königreich, Vereinigte Staaten
	3. Pionierbataillon, MELK	(2)		
	Vorführung MTPz PANDUR Evolu- tion, MELK	(3)		
Schweiz	Panzer- und Artillerieausbildungs- einheiten, Panzerschule 21, Panzerschießplätze WICHLEN und HINTERRHEIN	(2)	23. - 27.09.19	Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grie- chenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwe- gen, Polen, Rumänien, Russische Föder- ation, Schweden, Serbien, Slowa- kei, Slowenien, Spanien, Tsche- chien, Ukraine, Ungarn, Vereinig- tes Königreich, Vereinigte Staaten
	Vorführung Brückenpanzer LEGU- AN	(3)		
	Air Base Command 11, PAYERNE	(2)		
Vereinigtes Königreich	Royal Air Force Marham, KING's LYNN	(1)	23. - 27.09.19	Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grie- chenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwe- gen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechien Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staa- ten, Zypern
	16 Air Assault Brigade, COL- CHESTER	(2)		
Vereinigte Staaten	Royal Air Force Lakenheath, LAKENHEATH	(1)		
Slowakei	SLIAČ Tactical Wing, SLIAČ	(1)	30.09. - 04.10.19	Belgien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Nie- derlande, Österreich, Polen, Ru- mänien, Russische Föderation, Schweiz, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten
	Engineer battalion, SEREĎ	(2)		
	Vorführung der Schützenpanzer BVP-M und VYDRA 8x8	(3)		
Lettland	SILVER ARROW 19, TrÜbPI ADAZI	(4)	01. - 03.10.19	Belarus, Finnland, Schweden

<b>Gastgeberstaat</b>	<b>Militärflugplatz / Einrichtung, Verband / Aktivität / Waffensystem / Ort</b>	<b>Art</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Besuchende Teilnehmerstaaten</b>
Deutschland	FELDBERG 2019, TrÜbPI BAUMHOLDER	(4)	12. - 15.10.19	Belarus, Frankreich, Rumänien, Schweden
Finnland	KAAKO19 (South-East19), Gebiet KOTKA – HAMINA – LU- UMÄKI – MÄNTYHARJU – KOTKA	(4)	28.11. - 02.12.19	Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Litauen, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Schweden, Vereinigtes König- reich, Vereinigte Staaten

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch eines Militärflugplatzes
- (2) Besuch einer militärischen Einrichtung/ eines militärischen Verbandes
- (3) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/ Großgerätes
- (4) Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten

**Tabelle 6**

**Ankündigung und Beobachtung<sup>61</sup> bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2019 (in zeitlicher Reihenfolge)**

Militärische Aktivitäten unterliegen:

- der Ankündigung (1), wenn u.a. mindestens 9 000 Mann beteiligt sind und
- der Beobachtung (2), wenn u.a. die Stärke des Personals 13 000 Mann erreicht oder überschreitet.
- Darüber hinaus erfolgt die Ankündigung (3) gemäß Beschluß Nr. 9/12 WD Plus<sup>62</sup>

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/ Name/ Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Zeitraum<sup>63</sup></b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Türkei	Armour Battalion Task Force, Schießplatz KARS	800 - 1.000	11. - 22.02.19	(3)	
Schweden	NORDANVIN (NORTHERN WIND) 2019, Nordschweden	9.700	18. - 29.03.19	(1)	
Vereinigtes Königreich	JOINT WARRIOR (JW) 191, Festland des Vereinigten Königreichs sowie angrenzende Seegebiete und Luftraum	1.375	30.03. - 11.04.19	(3)	
Belarus	Taktische Übung 120. sbstMechBrig, TrÜbPI BORISOV	1.150	02. - 04.04.19	(3)	
Finnland	BOLD QUEST 19.1, SODANKYLÄ, KEMIJARVI, RO-VANIEMI, SIILINJÄRVI, RIIHIMÄKI, TURKU	2.282	11.04. - 28.05.19	(3)	
Kasachstan	AYBALTA-2019, TrÜbPI KOKTAL	9.000	15. - 25.04.19	(1)	

<sup>61</sup> Aufgrund von freiwilligen Einladungen zu Beobachtungen durch Teilnehmerstaaten gem. Kap IV sowie Ankündigungen militärischer Aktivitäten gem. Kap V bzw. Einladungen zu Beobachtungen gem. Kap VI werden Übungen gegebenenfalls sowohl in Tabelle 5 als auch in Tabelle 6 des Jahresabrüstungsberichtes aufgeführt.

<sup>62</sup> Beschluß Nr. 9/12 WD Plus über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten – Alle OSZE-TNS verpflichten sich eine Übung von militärischer Bedeutsamkeit zu melden, sofern es in einem Kalenderjahr keine anzukündigende militärische Übung oder Aktivität gem. Kapitel V. des WD11 gibt. WD Plus ist die Fortschreibung des WD11 durch Beschlüsse des Forums für Sicherheitskooperation (FSK).

<sup>63</sup> Unter Zeitraum wird die jeweilige Dauer der Aktivität angegeben. In Klammern wird der Zeitraum aufgeführt, in welchem zur Beobachtung der Aktivität eingeladen wurde.

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/ Name/ Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Zeitraum<sup>63</sup></b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Estland	KEVADTORM (SPRING STORM) 2019, Norden und Nordosten Estlands	9.659	24.04. - 17.05.19	(1)	
Finnland	NUOLI(ARROW) 19, TrÜbPI POH-JANKANGAS, NIINISALO, Westfinnland	ca. 2.800	06. - 17.05.19	(3)	
Niederlande	GRIFFIN SYNERGY 2019, TrÜbPI BERGEN	ca. 2.000	06. - 24.05.19	(3)	
Italien	JOINT STARS 2019, SARDINIEN	1.636	13. - 31.05.19	(3)	
Vereinigte Staaten	SABER GUARDIAN, TrÜbPI'e in Bulgarien, Ungarn und Rumänien	15.000	15.05. - 24.06.19 (18. - 21.06.19)	(2)	Deutschland, Niederlande, Ukraine, Vereinigte Staaten
Schweden	VÅRELD (SPRING FIRE) 2019, Mittelschweden	ca. 2.000	20. - 30.05.19	(3)	
Kroatien	IMMEDIATE RESPONSE 2019, TrÜbPI SLUNJ, Straße zum Grenzübergang GORICAN	762	20.05. - 08.06.19	(3)	
Frankreich	CIADA 2019, TrÜbPI'e der Champagne: SISONNE, SUIPPES, MOURMELON, MAILLY, NOYEN-SUR-SEINE	1.300	20.05. - 02.06.19	(3)	
Finnland	KIRVES (AXE) 19, TrÜbPI ROVÄJÄRVI, Nordfinnland	ca. 3.100	25.05. - 07.06.19	(3)	
Norwegen	TORDEN REIN, Region TROMS	ca. 5.000	03. - 07.06.19	(3)	

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/ Name/ Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Zeitraum<sup>63</sup></b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Nordmazedonien	DECISIVE STRIKE, TrÜbPl KRIVOLAK	2.534	05.06. - 09.07.19	(3)	
Bulgarien	STRIKE BACK 2019 (im Zusammenhang mit SABER GUARDIAN), AusbZ NOVO SELLO	bis 950	06. - 21.06.19	(3)	
Rumänien	Paket multinationaler taktischer Übungen im Zusammenhang oder im selben Zeitraum mit SABER GUARDIAN 2019, TrÜbPl'e CINCU, BABADAG, SMARDAN, CAPU MIDIA, Gewässerübergang BORDUSANI – FETESTI, Standortübungsplätze	13.415	06. - 24.06.19 (18. - 21.06.19)	(2)	Deutschland, Niederlande, Ukraine, Vereinigte Staaten
Litauen	IRON WOLF 2019-1, Staatsgebiet Litauen, TrÜbPl PABRADE	4.079	08. - 22.06.19 (18. - 20.06.19)	(3)	Belarus, Schweden
Polen	DRAGON-19, TrÜbPl'e DRAWSKO, ORZYSZ, ZAGAN, Marineübungsplätze nahe SWINOUSCIE und HEL, BOROWA	ca. 18.000	15. - 19.06.19 (14. - 19.06.19)	(2)	Belarus, Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien, Niederlande, Serbien, Tschechien, Ukraine, Vereinigte Staaten
Bosnien und Herzegowina	DYNAMIC RESPONSE 19-5, TrÜbPl MANJACA	ca. 750	21. - 28.06.19	(3)	

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/ Name/ Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Zeitraum<sup>63</sup></b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Georgien	AGILE SPIRIT 2019, TrÜbPl'e ORPOLO, VAZIANI, SENAKI	ca. 3.300	27.07. - 10.08.19	(3)	
Ungarn	BRAVE WARRIOR 2019, VARPALOTA, Gefechtsausbildungszentrum BAKONY	bis 1.400	26.08. - 04.10.19	(3)	
Deutschland	WETTINER HEIDE 2019, TrÜbPl'e BERGEN und MUNSTER	3.000	02. - 13.09.19	(3)	
Albanien	ALBANIAN EFFORT 2019, TrÜbPl BIZA	bis 600	09. - 17.09.19	(3)	
Belgien	SCORPION, Belgien	ca. 1.300	09. - 20.09.19	(3)	
Russische Föderation	SHCHIT SOYUZA (SCHILD DER UNION)-2019, TrÜbPl MULINO	ca. 12.000	13. - 19.09.19	(1)	
Russische Föderation	TSETR-2019, TrÜbPl'e TOTSKOYE, ADANAK, ASHULUK, Kaspisches Meer	ca. 12.800	16. - 21.09.19	(1)	
Belgien	CELTIC UPRISE 2019, Provinzen LUXEMBOURG, NAMUR, HAINAUT	600	16. - 27.09.19	(3)	
Montenegro	COMMON CHALLENGE 2019, GebirgsÜbPl LIPOVO	316	16. - 27.09.19	(3)	
Serbien	BG-1, PASULJANSKE LIVADE	bis 500	20. - 26.09.19	(3)	
Dänemark	BRAVE LION 2019, TrÜbPl OKSBØL	2.300	23. - 29.09.19	(3)	

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/ Name/ Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Zeitraum<sup>63</sup></b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Lettland	SILVER ARROW 2019, Landesmitte Lettland	2.423	23.09. - 06.10.19 (01. - 03.10.19)	(3)	Belarus, Finnland, Schweden
Armenien	Taktische Übung, landesweit	7.000	24.09. - 05.10.19	(3)	
Tadschikistan	Kommando-/ Stabsübung, TrÜbPI DZHAILGAN	bis 494	25. - 28.09.19	(3)	
Griechenland	PARMENION 2019, TrÜbPI CHIOS, Schießplatz EVROS	5.000	30.09. - 04.10.19	(3)	
Schweiz	LUX 19, Kantone VAUD und GENÈVE	ca. 1440	03. - 08.10.19	(3)	
Tschechien	CZECH LION 2019, HRANICE NA MORAVĚ, PRASLAVICE, TrÜbPI LIBAVA	bis 900	04. - 10.10.19	(3)	
Deutschland	FELDBERG 2019, TrÜbPI BAUMHOLDER	1.700	07. - 16.10.19 (12. - 15.10.19)	(3)	Belarus, Frankreich, Rumänien, Schweden
Slowenien	TRIGLAV STAR 2019, Kaserne BOŠTJAN KEKEC, BOHINJSKA BELA, Schießplatz MAČKOVEC, TrÜbPI SORIŠKA PLANINA	335	07. - 18.10.19	(3)	
Slowakei	SLOVAK SHIELD 2019, TrÜbPI LEST	bis 2.400	05. - 13.11.19	(3)	
Spanien	TORO 19, Ausbildungszentren SAN GREGORIO und CHINCHILLA, Militärbasen BADAJOZ, PONTEVEDRA, OVIEDO	5.924	10. - 22.11.19	(3)	

<b>Notifizierender Staat</b>	<b>Art/ Name/ Region der Aktivität</b>	<b>Gesamtstärke (Soldaten)</b>	<b>Zeitraum<sup>63</sup></b>	<b>Bemerkung</b>	<b>Beobachtende Staaten</b>
Österreich	EUROPEAN ADVANCE 2019, MAUTERN, AMSTETTEN, LANGENLEBARN, TrÜbPI ALLENTSTEIG	ca. 2.350	18. - 29.11.19	(3)	
Portugal	ORION 2019, Festland Portugals, AMADORA, SANTA MAGARIDA, VENDAS NOVAS	1.442	21. - 29.11.19	(3)	
Finnland	KAAKKO19, Südosten Finnlands, KOTKA, HAMIINA, LUUMÄKI, MÄNTYHARJU	ca. 11.000	27.11. - 04.12.19 (28.11.- 02.12.19)	(1)	Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Litauen, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten

**Tabelle 7**

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX  
des Wiener Dokument 2011 im Berichtsjahr 2019**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	0	0	0
Andorra	0	0	0	0
Armenien	0	3	0	1
Aserbaidschan	0	3	0	1
Belarus	6	3	2	1
Belgien	3	1	1	1
Bosnien und Herzegowina	2	3	0	1
Bulgarien	1	2	0	1
Dänemark	1	2	0	1
Deutschland	1	3	1	1
Estland	1	2	1	1
Finnland	4	3	1	1
Frankreich	1	1	0	2
Georgien	1	3	0	1
Griechenland	2	2	0	1
Heiliger Stuhl	0	0	0	0
Irland	0	1	0	1
Island	0	0	0	0
Italien	2	3	1	1
Kanada	3	0	1	0
Kasachstan	0	3	0	1
Kirgisistan	0	0	0	0
Kroatien	3	1	0	1
Lettland	1	3	0	1
Liechtenstein	0	0	0	0
Litauen	0	3	2	1
Luxemburg	2	0	2	0
Malta	0	3	0	1
Moldau, Republik	0	3	0	1
Monaco	0	0	0	0
Mongolei	0	0	0	0
Montenegro	1	1	0	0
Niederlande	0	0	1	1
Nordmazedonien	0	3	0	1
Norwegen	1	2	0	1
Österreich	3	3	0	1
Polen	0	3	1	1
Portugal	2	1	0	1
Rumänien	2	3	1	1
Russische Föderation	20	3	19	3
San Marino	0	0	0	0
Schweden	0	3	1	1
Schweiz	4	3	0	1
Serbien	3	3	0	1
Slowakei	1	1	1	1
Slowenien	2	2	1	1
Spanien	2	3	1	1
Tadschikistan	2	3	0	1
Tschechien	2	1	2	1
Türkei	1	2	1	1
Turkmenistan	0	3	0	1

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Ukraine	14	3	4	1
Ungarn	3	3	1	1
Usbekistan	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	2	1	0	1
Vereinigte Staaten	2	0	1	1
Zypern	0	1	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>102</b>	<b>102</b>	<b>47</b>	<b>47</b>

Zusätzlich zu den in dieser Tabelle aufgeführten Maßnahmen gemäß Kapitel IX wurden im OSZE-Raum im Rahmen des Kapitels X (Regionale Maßnahmen) **31** Überprüfungen und **18** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt.

**Tabelle 7a**

**Durch Deutschland im Berichtsjahr 2019 durchgeführte  
Inspektionen und Überprüfungen (Wiener Dokument):**

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Aserbaidshon	04. – 08.02.19	Frankreich, Montenegro
Kirgisistan – geplant, Inspektionensuchen jedoch von KGZ abgelehnt	07. – 11.10.19	-

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Belarus	23.01.19	Dänemark, Lettland
Armenien (bilat.)	13.03.19	Luxemburg
Ukraine (bilat.)	03.04.19	Rumänien, Vereinigtes Königreich
Montenegro (bilat.)	02.07.19	Niederlande
Belarus (bilat.)	16.07.19	Vereinigtes Königreich
Georgien (2 x bilat.)	20. und 21.08.19	Luxemburg, Slowenien

**Deutsche Beteiligung im Berichtsjahr 2019 an Inspektionen und Überprüfungen (Wiener Dokument):**

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Rumänien	Nordmazedonien	11. – 16.03.19
Montenegro	Moldawien	08. – 12.04.19
Frankreich	Armenien	19. – 24.05.19
Norwegen	Russische Föderation	15. – 20.09.19
Luxemburg	Kasachstan	27.10. – 01.11.19

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	am
Keine Beteiligung an Überprüfungen anderer Teilnehmerstaaten im Berichtsjahr		

**Tabelle 7b**

**In Deutschland im Berichtsjahr 2019 durchgeführte  
Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX und X Wiener Dokument:**

<b>Inspektionen durch</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Ukraine	28.01. – 01.02.19	-
Russische Föderation	09. – 12.09.19	-
Belarus	10. – 13.09.19	-

<b>Überprüfungen durch</b>	<b>am</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Russische Föderation (bei USA SKK)	22.01.19	-
Russische Föderation	19.02.19	-
Finnland (bilat.)	21.03.19	-
Kasachstan (bilat.)	06.08.19	-
Georgien (2 x bilat.)	05. und 07.11.19	-

**Tabelle 8a**

**Von Deutschland im Berichtsjahr 2019 auf Einladung unterstützte Inspektionen  
gemäß Friedensübereinkommen von Dayton (DPA), Anhang 1-B, Artikel IV:**

Inspizierende Abkommenspartei	Inspizierte Abkommenspartei	Zeitraum
Kroatien*	Serbien*	01. – 05.04.19
Bosnien und Herzegowina	Kroatien*	27. – 31.05.19
Serbien*	Bosnien und Herzegowina	01. – 07.09.19
Serbien*	Kroatien	01. – 07.09.19

\* Einladende Abkommenspartei

**Tabelle 8b**

**Von Deutschland im Berichtsjahr 2019 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen  
gemäß DPA, Anh. 1-B, Art. V:**

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Keine Inspektionen im Berichtsjahr		

Überprüfungen in	am	mit Beteiligung
Serbien	27.11.19	Dänemark

**Tabelle 8c**

**In Deutschland im Berichtsjahr 2019 durchgeführte Inspektionen und Überprüfungen  
gemäß DPA, Anh. 1-B, Art. V:**

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Keine Inspektionen im Berichtsjahr		

Überprüfungen durch	am	mit Beteiligung
Nordmazedonien	04.12.19	-

**Tabelle 9**

**Im Berichtsjahr 2019 gemäß Vertrag über den Offenen Himmel (OH)  
durchgeführte Beobachtungsflüge:**

Vertragsstaatstaat	Beobachtungsmissionen	
	aktiv	passiv
Benelux <sup>64</sup>	0	1
Bosnien und Herzegowina	1	4
Bulgarien	0	2
Dänemark	3	1
Deutschland	11	3
Estland	2	2
Finnland	2	1
Frankreich	6	2
Georgien	1	4
Griechenland	1	3
Island	0	0
Italien	6	3
Kanada	9	1
Kroatien	1	1
Lettland	1	1
Litauen	0	2
Norwegen	4	1
Polen	2	4
Portugal	1	2
Rumänien	4	2
Staatengruppe RUS-BLR <sup>65</sup>	42	32
Schweden	6	1
Slowakei	1	2
Slowenien	1	1
Spanien	1	1
Tschechien	3	21
Türkei	8	2
Ukraine	10	11
Ungarn	3	2
Vereinigtes Königreich	5	1
Vereinigte Staaten	16	8
<b>Gesamt</b>	<b>151</b>	<b>102</b>

<sup>64</sup> Benelux ist die Staatengemeinschaft von Belgien, Niederlande und Luxemburg.

<sup>65</sup> Staatengruppe gemäß OH-Vertrag Russische Föderation und Belarus.

**Tabelle 9a****Von Deutschland im Berichtsjahr 2019 durchgeführte OH-Beobachtungsflüge:**

<b>Beobachtungsflug über Territorium</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Staatengruppe RUS-BLR	01.-05.04.19	Italien, Griechenland
Staatengruppe RUS-BLR	13.-17.05.19	Lettland
Staatengruppe RUS-BLR	08.-12.07.19	Rumänien
Ukraine	05.-09.08.19	Frankreich
Staatengruppe RUS-BLR	07.-11.10.19	Vereinigte Staaten

**Tabelle 9b****Deutsche Beteiligung im Berichtsjahr 2019 an Beobachtungsflügen:**

<b>Beobachtungsflug über Territorium (Zeitraum)</b>	<b>Beobachtender Vertragsstaat</b>	<b>mit Beteiligung</b>
Staatengruppe RUS-BLR (08.-12.04.19)	Schweden	Deutschland, Vereinigte Staaten
Ukraine (27.-31.05.19)	Rumänien	Deutschland
Staatengruppe RUS-BLR (24.-28.06.19)	Frankreich	Deutschland
Georgien (19.-23.08.19)	Schweden	Deutschland
Georgien (02.-06.09.19)	Türkei	Deutschland, Bosnien-Herzegowina
Bosnien-Herzegowina (16.-20.09.19)	Ungarn	Deutschland, Frankreich, Kroatien

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Australische Gruppe (Australia Group)
AU	Afrikanische Union (African Union)
ATT	Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty)
BAFA	Bundesausfuhramt; jetzige Bezeichnung: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BICC	Internationales Konversionszentrum Bonn (Bonn International Center for Conversion)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNI	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
CBRN-Gefahren	Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren
CCCM	Kolumbianische Kampagne gegen Minen (Campaña Colombiana Contra Minas)
CCW	VN-Waffenübereinkommen (Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects)
COARM	EU-Ratsarbeitsgruppe, zuständig für die Exportkontrolle konventioneller Waffen (Working Party on Conventional Arms Export)
CPPNM	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Convention on the Physical Protection of Nuclear Material)
CSA	Abkommen über umfassende Sicherungs- und Verifikationsmaßnahmen (Comprehensive Safeguards Agreement) der Internationalen Atomenergie-Organisation
CTBT	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, auch Atomteststoppvertrag genannt (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty)
CTBTO	Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation)
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und die Vernichtung solcher Waffen
E3/EU+3	EU-3 (Deutschland, Großbritannien, Frankreich) + Hoher Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik + 3 (China, Russland, Vereinigte Staaten)
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States)
EU	Europäische Union
EWIPA	Bezeichnung für die Auswirkungen von Explosivwaffen in urbanen Räumen (Explosive Weapons in Populated Areas)
FMCT	Vertrag über das Produktionsverbot von spaltbarem Material für Nuklear-

	waffen und andere Kernsprengkörper (Fissile Material Cutoff Treaty)
G7/8	Gruppe der sieben/acht führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten plus Russland
GGE	Regierungsexpertengruppe (Group of Governmental Experts)
GICHD	Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung (Geneva International Centre for Humanitarian Demining)
GICNT	Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism
GIZ	Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft (Global Partnership)
HALO Trust	British-amerikanische Non-Profit Organisation, vor allem auf die Räumung von Landminen spezialisiert
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HSFK	Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IATG	Internationale Richtlinien zur Sicherung von Munitionsbeständen (International Ammunition Technical Guidelines)
ICBL	Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen (International Campaign to Ban Landmines)
ICSANT	International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism
IED	Improvisierte Minen und Sprengfallen (Improvised Explosive Device)
IFSH	Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg
IIT	Investigation and Identification Team der OVCW
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMB	Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr
INF	Nukleare Mittelstreckensysteme bzw. Washingtoner Vertrag über nukleare Mittelstreckensysteme (Intermediate Range Nuclear Forces Treaty)
INSTEX SAS	Instrument in Support of Trade Exchanges
IPNDV	Partnerschaft zur Verifikation nuklearer Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification)
JCPoA	Gemeinsamer umfassender Aktionsplan der EU gegen die Nuklearbestrebungen des Iran (Joint Comprehensive Plan of Action)
JIM	Gemeinsamer Untersuchungsmechanismus der VN und der OVCW (Joint Investigative Mechanism)
KSE	Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVA	Koreanische Volksarmee
LAWS	Letale Autonome Waffensysteme
LEU-Bank	Schwach angereichertes Uran, LEU-Bank der IAEO in der Republik Kasachstan garantiert Versorgung in Ländern, die Kernbrennstoff für ihre Stromreaktoren benötigen (Low-Enriched Uranium)
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	Nordatlantikvertrags-Organisation (North Atlantic Treaty Organization)

NPDI	Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung (Non-Proliferation and Disarmament Initiative)
NSA	Negative Sicherheitsgarantien (Negative Security Assurances)
NSCG	Arbeitsgruppe zur nuklearen Sicherheit (Nuclear Security Contact Group)
NSF	Nuklearer Sicherungsfonds
NSG	Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (Non-Proliferation Treaty)
OEG	Expertengruppe der Proliferation Security Initiative (Operational Experts Group)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
P5	Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats: China, Frankreich, Russland, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten („Permanent Five“)
PLN	Vorankündigung von Raketenstarts (Pre-Launch-Notifications)
PSI	Initiative mehrerer Staaten zur Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation Security Initiative)
RACVIAC	Regionales Rüstungskontrollzentrum zur Unterstützung von Verifikation und Implementierung in Rakitje bei Zagreb (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC Centre for Security Cooperation)
RECSA	Regional Centre for Small Arms
RKI	Robert-Koch-Institut
SALW	Kleinwaffen und Leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons)
SIPRI	Stockholmer internationales Friedensforschungsinstitut (Stockholm International Peace Research Institute)
START	Vertrag über die Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme (Strategic Arms Reduction Treaty)
UAV	Unbemannte Flugobjekte, auch Drohnen genannt (Unmanned Aerial Vehicles)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations International Children's Emergency Fund)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research)
UNLIREC	Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik (United Nations Regional Centre for Peace, Disarmament and Development in Latin America and the Caribbean)
UNMAS	Minenaktionsdienst der Vereinten Nationen (United Nations Mine Action Service)
UNODA	VN-Büro für Abrüstungsfragen (United Nations Office for Disarmament Affairs)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime)
VN	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
VNGS	VN-Generalsekretär
WA	Wassenaar Abkommen (Wassenaar Arrangement)

WAMI	Weltweiter Austausch Militärischer Information
WD11	Wiener Dokument 2011 (Politisch verbindliche Vereinbarung aller 57 O-SZE-Teilnehmerstaaten)
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr